

## **Einladung**

zur 19. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,  
10. April 2008, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

---

### Tagesordnung:

1. A N F R A G E N
- 1.1. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur vorschulischen Sprachförderung des Landes Niedersachsen  
(Drucks. Nr. 0347/2008)
- 1.2. der Gruppe Hannoversche Linke zum Umgang mit der Asche aus Krematorien  
(Drucks. Nr. 0548/2008)
- 1.3. der CDU-Fraktion
- 1.3.1. zu Sicherheit und Klimaschutz durch moderne Straßenbeleuchtung in Hannover  
(Drucks. Nr. 0552/2008)
- 1.3.2. zu Essentafeln und kostenlosen Mittagstischen in Hannover  
(Drucks. Nr. 0553/2008)
- 1.3.3. zum beitragsfreien Kita-Jahr  
(Drucks. Nr. 0554/2008)
- 1.4. der Fraktion DIE LINKE. zur Lärmkartierung und zum Lärmschutz laut EU-Richtlinie  
(Drucks. Nr. 0574/2008)
- 1.5. der Gruppe Hannoversche Linke zu Ausnahmeregelungen für BewohnerInnen innerhalb der Umweltzone Hannover  
(Drucks. Nr. 0583/2008)
- 1.6. der CDU-Fraktion
- 1.6.1. zum Hochwasserschutz  
(Drucks. Nr. 0683/2008)
- 1.6.2. zur Ausleihe von Kunstgegenständen  
(Drucks. Nr. 0684/2008)
- 1.6.3. zum Info-Pavillon in den Herrenhäuser Gärten  
(Drucks. Nr. 0685/2008)
- 1.7. der Gruppe Hannoversche Linke

- 1.7.1. zu Grundstücksankäufen und -verkäufen durch die Landeshauptstadt Hannover  
(Drucks. Nr. 0689/2008)
- 1.7.2. zum Ausbau des Zweigkanals Linden gemäß dem Standard des Mittellandkanals  
(Drucks. Nr. 0690/2008)
- 1.7.3. zu Mietzahlungen im Linden-Park (vormals Ihme-Zentrum)  
(Drucks. Nr. 0691/2008)
- 1.7.4. zu militärischen Übungen der Bundeswehr im Stadtgebiet  
(Drucks. Nr. 0692/2008)
- 1.8. der Fraktion DIE LINKE.
- 1.8.1. zur Privatschule der PHORMS Management AG in Hannover  
(Drucks. Nr. 0693/2008)
- 1.8.2. zur Betreuung der Integrationslotsen  
(Drucks. Nr. 0694/2008)
- 1.9. der Gruppe Hannoversche Linke
- 1.9.1. zu Anlagen für Skater  
(Drucks. Nr. 0749/2008)
- 1.9.2. zur Verkehrssicherheit von Schulkindern  
(Drucks. Nr. 0750/2008)
- 1.9.3. zum Herrenhäuser Schloss  
(Drucks. Nr. 0752/2008)
- 1.10. von Ratsherrn Böning zum Boehringer-Projekt in Hannover-Kirchrode  
(Drucks. Nr. 0770/2008)
- 2. Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates  
(Drucks. Nr. 0754/2008)
- 3. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
- 3.1. Umbesetzung im Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten  
(Drucks. Nr. 0645/2008)
- 3.2. Umbesetzung im Migrationsausschuss  
(Drucks. Nr. 0646/2008)

4. Antrag zum 206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Limmer / Nachnutzungen am Universitätsstandort Limmer, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0277/2008 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
5. Antrag zum Bebauungsplan Nr. 772, 2. Änderung - Oisseler Straße - Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB, Auslegungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0162/2008 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
6. Antrag zur Satzung über eine repräsentative Umfrage bei Kleingartenpächterinnen und -pächtern sowie Personen, die bisher noch keinen Kleingarten besitzen  
(Drucks. Nr. 0616/2008 mit 1 Anlage)
7. Antrag zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover  
(Drucks. Nr. 0668/2008 mit 2 Anlagen)
8. Antrag zur Ausschreibung Grundstück Am Hohen Ufer 3  
(Drucks. Nr. 0391/2008 N1 mit 2 Anlagen)
9. Antrag zum Antrag der FDP-Fraktion zum Energieträger-Mix der Stadtwerke Hannover AG  
(Drucks. Nr. 0539/2008)
10. A N T R Ä G E
- 10.1. der CDU-Fraktion
  - 10.1.1. zur Umweltzone: Bundesweite Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen  
(Drucks. Nr. 0551/2008)
  - 10.1.2. zur Ermäßigung der Mehrwertsteuer bei Gas- und Strompreisen  
(Drucks. Nr. 0571/2008)
  - 10.1.3. zur Senkung der Konzessionsabgabe  
(Drucks. Nr. 0572/2008)
  - 10.1.4. zum Internetportal der Stadtwerke Hannover AG  
(Drucks. Nr. 0573/2008)
- 10.2. der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - 10.2.1. zur Energiesparberatung für MigrantInnen  
(Drucks. Nr. 0592/2008)
  - 10.2.2. zum Ausgleich von Treibhausgasemissionen bei Flugreisen  
(Drucks. Nr. 0593/2008)
- 10.3. der CDU-Fraktion zu EC-Kartenzahlung in städtischen Einrichtungen  
(Drucks. Nr. 0682/2008)

- 10.4. der Gruppe Hannoversche Linke
- 10.4.1. zur Preisgestaltung der Stadtwerke Hannover AG  
(Drucks. Nr. 0686/2008)
- 10.4.2. die Messe- und Flughafenanteile der Landeshauptstadt Hannover nicht zu  
privatisieren  
(Drucks. Nr. 0687/2008)
- 10.4.3. zur Verlängerung der Grünphase an der Kreuzung Schulenburger Landstraße  
/ Mecklenheidestraße  
(Drucks. Nr. 0688/2008)
- 10.4.4. zum Ausbau von Nah- und Fernwärme  
(Drucks. Nr. 0744/2008)
- 10.4.5. zum Aufbau regenerativer Stromerzeugung  
(Drucks. Nr. 0745/2008)
- 10.4.6. zur Beteiligung der Stadtwerke Hannover AG am Kraftwerksblock  
Staudinger 6 bei Hanau  
(Drucks. Nr. 0746/2008)
- 10.4.7. zum Neubau eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes in Herrenhausen  
(Drucks. Nr. 0747/2008)

Weil

Oberbürgermeister

### **1. Nachtrag zur Einladung**

zur 19. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,  
10. April 2008, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

---

Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt erweitert:

14. Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung einer Aktuellen Stunde zum  
Thema: Bereitstellung eines Büros und einer Sekretärin für den  
Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Hannover AG, Walter Meinhold  
(Drucks. Nr. 0859/2008)

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wird die Beratung der Tagesordnung  
gemäß § 15 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Rates gegen 17.00 Uhr unterbrochen.

Gleichzeitig wird Folgendes nachgereicht:

### **Tagesordnungspunkt 3.3**

Umsetzung im Migrationsausschuss  
(Drucks. Nr. 0851/2008),

### **zur Erweiterung der Tagesordnung nach § 11 GO des Rates**

Dringlichkeitsantrag der Gruppe Hannoversche Linke zu Aktivitäten der Friedensbewegung  
gegen die Mandatsverlängerung in Afghanistan  
(Drucks. Nr. 0853/2008).

Weil

Oberbürgermeister

## NIEDERSCHRIFT

19. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 10. April 2008,  
Rathaus, Ratssaal

Beginn 15.00 Uhr  
Ende 17.10 Uhr

---

### Anwesend:

(verhindert waren)

Oberbürgermeister Weil  
Bürgermeister Strauch (SPD) - Ratsvorsitzender  
Bürgermeisterin Lange (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Bürgermeisterin Dr. Moennig (CDU)  
(Ratsfrau Barth) (CDU)  
Ratsherr Bergen (SPD)  
Ratsherr Bindert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Beigeordnete Bittner-Wolff (SPD)  
Ratsherr Blickwede (SPD)  
Ratsherr Bock (SPD)  
Ratsherr Böning (WfH)  
Ratsherr Borchers (SPD)  
Ratsherr Busse (CDU)  
Ratsherr Degenhardt (SPD)  
Ratsherr Dette (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Ratsherr Ebeling (CDU)  
Ratsfrau Edenuizen (SPD)  
Ratsherr Emmelmann (CDU)  
Beigeordneter Engelke (FDP)  
Ratsherr Fischer (CDU)  
Ratsfrau Fischer (SPD)  
Ratsfrau Frank (CDU)  
Ratsherr Garbe (SPD)  
Ratsfrau Handke (CDU)  
Ratsherr Hanske (SPD)  
Ratsherr Hellmann (CDU)  
Ratsherr Hermann (SPD)  
Ratsherr Hexelschneider (FDP)  
Ratsherr Höntsch (DIE LINKE.)  
Ratsfrau Ike (CDU)  
Beigeordnete Jakob (CDU)  
Beigeordnete Kastning (SPD)  
Ratsherr Kiaman (CDU)  
Ratsherr Kirci (SPD)  
Beigeordneter Klie (SPD)  
Ratsfrau Dr. Koch (SPD)  
Ratsfrau Kramarek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Ratsherr Krstic (DIE LINKE.)  
Beigeordneter Küßner (CDU)  
Beigeordneter Lensing (CDU)

Ratsherr List	(Gruppe Hannoversche Linke)	
(Ratsherr Löser)	(SPD)	
Ratsherr Lorenz	(CDU)	
Ratsfrau Lossin	(SPD)	
Ratsherr Meyburg	(FDP)	15.37 - 17.10 Uhr
Ratsherr Mineur	(SPD)	
Ratsherr Müller	(SPD)	
Ratsfrau Nerenberg	(SPD)	
Ratsfrau Neubauer	(CDU)	
Ratsherr Nikoleit	(Gruppe Hannoversche Linke)	
Ratsfrau Pluskota	(SPD)	
Ratsherr Politze	(SPD)	
Ratsherr Putzke	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ratsherr Rodenberg	(SPD)	
Beigeordneter Schlieckau	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ratsfrau Schlienkamp	(SPD)	
Ratsherr Scholz	(CDU)	
(Ratsherr Seidel)	(CDU)	
Ratsfrau Seitz	(CDU)	
Ratsherr Sommerkamp	(CDU)	
Ratsfrau Studier	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ratsfrau Tack	(SPD)	
Ratsherr Dr. med. Tilsen	(FDP)	
Ratsfrau Wagemann	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ratsfrau Westphely	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

#### **Verwaltung:**

(Erster Stadtrat Mönninghoff)  
 Stadtbaurat Bodemann  
 Stadträtin Drevermann  
 Stadtkämmerer Dr. Hansmann  
 Stadtrat Walter

#### Tagesordnung:

1. A N F R A G E N
- 1.1. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur vorschulischen Sprachförderung des Landes Niedersachsen  
(Drucks. Nr. 0347/2008)
- 1.2. der Gruppe Hannoversche Linke zum Umgang mit der Asche aus Krematorien  
(Drucks. Nr. 0548/2008)
- 1.3. der CDU-Fraktion
  - 1.3.1. zu Sicherheit und Klimaschutz durch moderne Straßenbeleuchtung in Hannover  
(Drucks. Nr. 0552/2008)
  - 1.3.2. zu Essentafeln und kostenlose Mittagstischen in Hannover  
(Drucks. Nr. 0553/2008)
  - 1.3.3. zum beitragsfreien Kita-Jahr  
(Drucks. Nr. 0554/2008)

- 1.4. der Fraktion DIE LINKE. zur Lärmkartierung und zum Lärmschutz laut EU Richtlinie (Drucks. Nr. 0574/2008)
- 1.5. der Gruppe Hannoversche Linke zu Ausnahmeregelungen für BewohnerInnen innerhalb der Umweltzone Hannover (Drucks. Nr. 0583/2008)
- 1.6. der CDU-Fraktion
  - 1.6.1. zum Hochwasserschutz (Drucks. Nr. 0683/2008)
  - 1.6.2. zur Ausleihe von Kunstgegenständen (Drucks. Nr. 0684/2008)
  - 1.6.3. zum Info-Pavillon in den Herrenhäuser Gärten (Drucks. Nr. 0685/2008)
- 1.7. der Gruppe Hannoversche Linke
  - 1.7.1. zu Grundstücksankäufen und -verkäufen durch die Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 0689/2008)
  - 1.7.2. zum Ausbau des Zweigkanals Linden gemäß dem Standard des Mittellandkanals (Drucks. Nr. 0690/2008)
  - 1.7.3. zu Mietzahlungen im Linden-Park (vormals Ihme-Zentrum) (Drucks. Nr. 0691/2008)
  - 1.7.4. zu militärischen Übungen der Bundeswehr im Stadtgebiet (Drucks. Nr. 0692/2008)
- 1.8. der Fraktion DIE LINKE.
  - 1.8.1. zur Privatschule der PHORMS Management AG in Hannover (Drucks. Nr. 0693/2008)
  - 1.8.2. zur Betreuung der Integrationslotsen (Drucks. Nr. 0694/2008)
- 1.9. der Gruppe Hannoversche Linke
  - 1.9.1. zu Anlagen für Skater (Drucks. Nr. 0749/2008)
  - 1.9.2. zur Verkehrssicherheit von Schulkindern (Drucks. Nr. 0750/2008)
  - 1.9.3. zum Herrenhäuser Schloss (Drucks. Nr. 0752/2008)
- 1.10. von Ratsherrn Böning zum Boehringer-Projekt in Hannover-Kirchrode (Drucks. Nr. 0770/2008)
- 2. Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates

(Drucks. Nr. 0754/2008)

3. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
  - 3.1. Umbesetzung im Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten  
(Drucks. Nr. 0645/2008)
  - 3.2. Umbesetzung im Migrationsausschuss  
(Drucks. Nr. 0646/2008)
  - 3.3. Umbesetzung im Migrationsausschuss  
(Drucks. Nr. 0851/2008)
4. Antrag zum 206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Limmer / Nachnutzungen am Universitätsstandort Limmer Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0277/2008 mit 3 Anlagen)
5. Antrag zum Bebauungsplan Nr. 772, 2. Änderung - Oisseler Straße - Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB Auslegungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0162/2008 mit 4 Anlagen)
6. Antrag zur Satzung über eine repräsentative Umfrage bei Kleingartenpächterinnen und -pächtern sowie Personen, die bisher noch keinen Kleingarten besitzen  
(Drucks. Nr. 0616/2008 mit 1 Anlage)
7. Antrag zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover  
(Drucks. Nr. 0668/2008 mit 2 Anlagen)
8. Antrag zur Ausschreibung Grundstück Am Hohen Ufer 3  
(Drucks. Nr. 0391/2008 N1 mit 2 Anlagen)
9. Antrag zum Antrag der FDP-Fraktion zum Energieträger-Mix der Stadtwerke Hannover AG  
(Drucks. Nr. 0539/2008)  
  
Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0539/2008, Antrag der FDP-Fraktion zum Energieträger-Mix der Stadtwerke Hannover AG  
(Drucks. Nr. 0905/2008)
10. A N T R Ä G E
  - 10.1. der CDU-Fraktion
    - 10.1.1. zur Umweltzone: Bundesweite Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen  
(Drucks. Nr. 0551/2008)
    - 10.1.2. zur Ermäßigung der Mehrwertsteuer bei Gas- und Strompreisen  
(Drucks. Nr. 0571/2008)
    - 10.1.3. zur Senkung der Konzessionsabgabe  
(Drucks. Nr. 0572/2008)

- 10.1.4. zum Internetportal der Stadtwerke Hannover AG  
(Drucks. Nr. 0573/2008)
- 10.2. der SPD-Fraktion und Fraktion bündnis 90/Die Grünen
  - 10.2.1. zur Energiesparberatung für MigrantInnen  
(Drucks. Nr. 0592/2008)
  - 10.2.2. zum Ausgleich von Treibhausgasemissionen bei Flugreisen  
(Drucks. Nr. 0593/2008)
- 10.3. der CDU-Fraktion zu EC-Kartenzahlung in städtischen Einrichtungen  
(Drucks. Nr. 0682/2008)
- 10.4. der Gruppe Hannoversche Linke
  - 10.4.1. zur Preisgestaltung der Stadtwerke Hannover AG  
(Drucks. Nr. 0686/2008)
  - 10.4.2. die Messe- und Flughafenanteile der Landeshauptstadt Hannover nicht zu privatisieren  
(Drucks. Nr. 0687/2008)
  - 10.4.3. zur Verlängerung der Grünphase an der Kreuzung Schulenburger Landstraße / Mecklenheidestraße  
(Drucks. Nr. 0688/2008)
  - 10.4.4. zum Ausbau von Nah- und Fernwärme  
(Drucks. Nr. 0744/2008)
  - 10.4.5. zum Aufbau regenerativer Stromerzeugung  
(Drucks. Nr. 0745/2008)
  - 10.4.6. zur Beteiligung der Stadtwerke Hannover AG am Kraftwerksblock Staudinger 6 bei Hanau  
(Drucks. Nr. 0746/2008)
  - 10.4.7. zum Neubau eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes in Herrenhausen  
(Drucks. Nr. 0747/2008)
- 11. Anträge zu Grundstücksangelegenheiten
  - 11.1. Grundstücksverkauf  
(Drucks. Nr. 0199/2008 mit 2 Anlagen)
  - 11.2. Grundstücksverkauf  
(Drucks. Nr. 0545/2008 mit 2 Anlagen)
  - 11.3. Grundstücksverkauf am Kronsberg  
(Drucks. Nr. 0717/2008 mit 2 Anlagen)
- 12. Sporthallen- Betriebsführung  
(Drucks. Nr. 0048/2008 mit 2 Anlagen)

13. Antrag zu einer Bürgschaftsübernahme  
(Drucks. Nr. 0446/2008 mit 1 Anlage)
14. Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema:  
Bereitstellung eines Büros und einer Sekretärin für den Aufsichtsratsvorsitzenden  
der Stadtwerke Hannover AG, Walter Meinhold  
(Drucks. Nr. 0859/2008)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) eröffnete die Ratsversammlung, stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und verwies auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen sowie auf die abzusetzenden Beratungsgegenstände und zum Dringlichkeitsantrag der Gruppe Hannoversche Linke aus Drucks. Nr. 853/2008 auf § 11 Geschäftsordnung.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) sagte zur Dringlichkeit des Antrages seiner Gruppe aus Drucks. Nr. 853/2008, die unmittelbar bevorstehenden Aktivitäten der Friedensbewegung benötigten dringend Unterstützung. Die Zeremonien zur Verabschiedung der Soldaten stünden unmittelbar bevor und könnten evtl. zur Kriegsverherrlichung führen. Der Antrag sei auch deshalb dringlich, weil die Abreise der Soldaten nach Afghanistan unmittelbar bevor stehe. Mit der Zustimmung zur Dringlichkeit des Antrages sei auch eine deutliche inhaltliche Stellungnahme gegen den Krieg und gegen die Kriegsverherrlichung verbunden.

Beigeordneter Schlieckau (Bündnis 90/Die Grünen) betonte, wenn seine Fraktion der Dringlichkeit auch zustimme, verweise er doch ausdrücklich darauf, dass damit keine Zustimmung zum Antrag verbunden sei.

Beigeordneter Lensing (CDU) äußerte, seine Fraktion könne der Dringlichkeit dieses Antrages nicht zustimmen, da sie der Auffassung sei, dass er nicht auf die Tagesordnung der Ratsversammlung gehöre.

Mit 40 Stimmen lehnte es der Rat ab, dem Antrag der Gruppe Hannoversche Linke aus Drucks. Nr. 853/2008 die Dringlichkeit zuzuerkennen.  
Die für die Zuerkennung der Dringlichkeit erforderliche Zweidrittelmehrheit (mind. 44 Stimmen) wurde nicht erreicht.  
Gegen die vorliegende Tagesordnung unter Berücksichtigung der dazu zuvor gemachten Ausführungen erhob der Rat keine Bedenken.

## TOP 1. ANFRAGEN

### TOP 1.1. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur vorschulischen Sprachförderung des Landes Niedersachsen (Drucks. Nr. 0347/2008)

Stadtrat Walter beantwortete die von Ratsfrau Wagemann (Bündnis 90/Die Grünen) vorgetragene Anfrage aus Drucks. Nr. 347/2008 im Sinne der nachfolgenden Ausarbeitung.

*Sprache und Sprachbeherrschung sind ganz wesentliche Voraussetzungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und für einen erfolgreichen Bildungsprozess. Die frühzeitige Entwicklung und Förderung von Sprachkompetenzen ist zentrales, präventives Element frühkindlicher Erziehung und Bildung, das Kindern jeglicher Herkunft und individueller Leistungsfähigkeit Teilhabe an der Gesellschaft und gelungene Integration in die Gesellschaft ermöglichen kann.*

*Das Land Niedersachsen hat deshalb für die Vorschulkinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung ein zweiteiliges Sprachförderprogramm beschlossen: zum einen eine finanzielle Unterstützung bei den so genannten Sprachförderfachkräften in den Kindertagesstätten und zum anderen die Sprachförderung vor dem Schuleintritt durch die Schulen mit dem Programm: „Fit in Deutsch“.*

*Die Landeshauptstadt Hannover unterstützt darüber hinaus die Sprachförderung in den Kindertagesstätten aus eigenen Mittel mit einem dafür entwickelten trägerübergreifendem Programm in Höhe von 1,4 Millionen Euro pro Jahr. Hannover hat 2004 in der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesstätten Fachplanung nach §78 SGB VIII (u. a. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen) die „Leitlinien zur ganzheitlichen Sprachförderung der Landeshauptstadt Hannover“ erarbeitet und 2005 das Konzept „Flächendeckende Sprachförderung für Migrantenkinder und Kinder mit Sprachschwierigkeiten“ auf den Weg gebracht. Dieses Programm gewährt die zielgerichtete systematische Sprachförderung mit der Einbindung der Eltern in Kindertagesstätten und weitere sozialräumlich orientierte Maßnahmen und Projekte von Kultur und Bildung in der Stadtteilkulturarbeit.*

*Damit über die Sprachförderung der Kinder auch die soziale Integration und Kommunikation zur gesellschaftlichen Teilhabe gefördert werden kann, werden in diesem Konzept die Sprachförderung mit der Elternbildung durch Angebote der kulturellen Bildung im Stadtteil ergänzt.*

Dabei gibt es drei „Bausteine“:

#### **Baustein A: Elternbildung:**

*Mütter werden in Begleitung des pädagogischen Fachpersonals in den Elternwerkstätten Sprachbildung „Rucksack“ zu „Rucksackmüttern“ durch die Volkshochschule qualifiziert.*

#### **Baustein B: Systematische Sprachförderung für Kinder:**

*Finanzierung von zusätzlichen Personalstunden und Qualifizierung des pädagogischen Fachpersonals für die systematische Sprachförderung von Kindern. Einrichtungen, die sich an dem Baustein A/Elternwerkstatt Sprachbildung „Rucksack“ beteiligen, werden bei der Verteilung der Personalstunden besonders berücksichtigt.*

#### **Baustein C: Vernetzung im Stadtbezirk:**

*Netzwerkbildung im Stadtbezirk für Projekte und Maßnahmen der kulturellen Bildung zur Ergänzung der Sprachförderung.*

*Die Flächendeckung wird im Stadtgebiet Hannover insbesondere durch die Sprachförderfachkräfte in zirka 100 Kindertagesstätten erreicht. Ende 2008 wird es in allen Stadtbezirken jeweils vier Einrichtungen geben, die am „Rucksack-Projekt“ teilnehmen. Alle Stadtbezirke profitieren bereits von den so genannten Vernetzungsmitteln. Ziel aller Programme ist es, den Spracherwerb bei Kindern systematisch zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern.*

Frage 1:

Die jeweiligen Förderprogramme der Stadt und des Landes zur Sprachförderung beziehen sich auf die gleichen Kinder. Sind die Programme sinnvoll aufeinander abgestimmt und ergänzen sie die Arbeit in der jeweiligen Einrichtung konstruktiv im Interesse der Kinder?

Laut Erlass des Kultusministeriums zur „Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich“ bezieht sich die Zielgruppe des Landesprogramms auf alle Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren. Als Fördergrundlage dient die Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund im gleichen Alter in den Kindertagesstätten. Die vorschulische Sprachförderung „Fit in Deutsch“ des Landes Niedersachsen hat – gemäß Runderlass vom 26.6.2003 – als Zielgruppe die Kinder ab fünf Jahren bis zur Einschulung, faktisch somit die Kinder im letzten Kindergartenjahr.

Die städtische Förderung bezieht sich hingegen auf alle Kindergartenkinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, da eine Trennung innerhalb der Einrichtung wenig sinnvoll ist.

Von der inhaltlichen Ausrichtung her sind die vom Niedersächsischen Kultusministerium empfohlenen Programme für die vorschulische Sprachförderung (Verantwortung im Schulbereich) auf der einen Seite und der Sprachförderung im Elementarbereich des Landes und der Landeshauptstadt Hannover (Verantwortung in der Jugendhilfe) bedauerlicherweise nicht aufeinander abgestimmt. Dies hat auch zu verschiedenen Stimmen der Kritik bei betroffenen Eltern und anderen Beteiligten geführt.

In der Praxis gibt es unabhängig davon jedoch eine Reihe von guten und gelungenen Kooperationen zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten auch in der Frage der Sprachförderung. Diese sind im Wesentlichen vom guten Willen und dem individuellen Engagement der Beteiligten abhängig.

Frage 2:

Gibt es einen Zusammenhang zwischen der vorschulischen Sprachförderung des Landes und dem Wegfall des muttersprachlichen Unterrichts in den Schulen Hannovers?

Nach Rücksprache mit dem Schulträger ist dies – jedenfalls mir – bisher nicht bekannt. Es besteht auch kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen den Veränderungen. Während die Sprachförderung des Landes zum 1.3.2006 flächendeckend eingeführt wurde, erfolgte die Umwandlung des Muttersprachunterrichts in herkunftssprachlichen Unterricht in 2005 durch Ankündigung zum Schulhalbjahr 05/06. Seit dem 1.2.2006 findet der Unterricht nur noch an den Grundschulen statt- für die Weiterführenden Schulen gibt es diesen nicht mehr, hier ist also von einem Wegfall zu sprechen.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten hat und nutzt die Verwaltung der Stadt Hannover im Austausch mit

dem Kultusministerium, damit die vorschulische Sprachförderung des Landes sinnvoll im Interesse der Kinder und der durchführenden Einrichtungen in Hannover eingesetzt wird?

Die Situation dieser eher „geteilten“ Sprachförderung und der damit verbundenen Probleme sind bereits durch ein Schreiben des Oberbürgermeisters an den Ministerpräsidenten im Februar 2008 mitgeteilt worden. Dabei wurde auch um Veränderung der Rahmenbedingungen gebeten.

Dazu hat die LHH insbesondere wie folgt Position bezogen:

- Die vorschulische Sprachförderung sollte grundsätzlich in den Kindertagesstätten stattfinden, um den kontinuierlichen Tagesablauf der Kinder nicht zu beeinträchtigen;
- zur Fortführung der Qualifizierung von MitarbeiterInnen sollten die entsprechenden Stundenanteile in den Kindertagesstätten eingerichtet werden;
- die freiwerdenden Förderstunden der Grundschulen sollten für weitere Fördermaßnahmen im Unterricht verwendet werden
- die Fortführung des Programms „Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich“ des Landes mit einer verbesserten finanziellen Ausstattung (zurzeit auf drei Jahre befristet) endet mit dem Kindergartenjahr 2008/2009).

Beigeordneter Klie (SPD) fragte, ob es zutrefte, dass die von Stadtrat Walter erwähnten städtischen Module ausschließlich dadurch möglich geworden seien, dass die Ratsmehrheit dafür Mittel in den Haushaltsplan eingestellt habe.

Stadtrat Walter antwortete, er gehe davon aus, dass diese Frage in erster Linie deklaratorischen Charakter habe und bestätige insoweit das Gesagte.

Ratsfrau Wagemann (Bündnis 90/Die Grünen) fragte, ob es zutrefte, dass der Förderunterricht an den Schulen ausfallen müsse, weil die Kapazitäten im Bereich der Sprachförderung angesiedelt werden müssten und wie die Aussage zu bewerten sei, dass es in die Zuständigkeit der Kommunen falle, wie die Sprachförderung im letzten Jahr vor der Grundschule vor Ort durchgeführt werde.

Stadtrat Walter antwortete, bei dem Wegfall des Förderunterrichts handele es sich um auf der Landesebene geführte schulpolitische Diskussionen mit entsprechenden Rückwirkungen auf die Kommunen. Ob der Wegfall des Förderunterrichts zu Kapazitätsausweitungen oder – einschränkungen bei der Sprachförderung führe, sei ein auf Landesebene herzustellender Zusammenhang, den er, Sprecher, nicht bewerten wolle. Die von seiner Vorrednerin hier vorgetragene Position zu den Zuständigkeiten sei ihm nicht bekannt. Die Verantwortung für die Einführung der Sprachförderung liege nicht bei den Kommunen; vielmehr sollten sich nach den Landesrichtlinien Schule und Jugendeinrichtungen ins Benehmen setzen.

Ratsfrau Jakob (CDU) fragte, ob es zutrefte, dass es zwar wünschenswert wäre, die Sprachförderung möglichst ein Jahr vor der Einschulung in der Kindertagesstätte stattfinden zu lassen, dass dort aber die Kapazitäten zum Teil nicht vorhanden seien und wie viele keine Kindertagesstätte besuchende Kinder an Sprachfördermaßnahmen teilnähmen und ob und ggf. in welchem Umfang es Zuschüsse vom Land gebe für Programme wie „Rucksack-Mütter“, die sich mit Sprachförderung oder Elternbildung befassten.

Stadtrat Walter antwortete, ihm seien hinsichtlich der Kapazitäten in Kindertagesstätten die von seiner Vorrednerin geschilderten Probleme aus hannoverschen Einrichtungen nicht

bekannt.

In Hannover erreichten die Kindertagesstätten über 98% der Drei- bis Sechsjährigen. Landesförderprogramme für „Rucksack-Mütter“ oder ähnliches seien ihm nicht bekannt; vielmehr handele es sich immer um kommunale Programme.

Beigeordnete Bittner-Wolff (SPD) fragte, ob sich die hannoverschen Förderaktivitäten bereits auf die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen auswirkten.

Stadtrat Walter erklärte, da er derartige Ergebnisse nicht kenne, könne er diese Frage nicht beantworten.

Ratsfrau Hanke (CDU) fragte, wie sich die Beteiligung an Programmen wie „Rucksack-Mütter“ darstelle und welche Verweildauer in diesen Kursen üblich sei.

Stadtrat Walter antwortete, Details könne er nicht nennen. In den entsprechenden Beschlussdrucksachen seien auch Zeitkontingentierungen enthalten. Die Programme würden ausgesprochen gut angenommen, und zwar sowohl von denjenigen, die die Kurse veranstalteten, als auch von denjenigen, die an ihnen teilnahmen.

Ratsfrau Wagemann (Bündnis 90/Die Grünen) fragte, ob der Verwaltung bekannt sei, dass es Situationen gebe, in denen Kinder zur vorschulischen Sprachförderung aus der Kindertagesstätte heraus in die Schule und aus der Schule heraus in die Kindertagesstätte gebracht werden müssten und dass das von den Eltern zu leisten sei.

Stadtrat Walter antwortete, derartige Fälle seien Beispiele dafür, dass die von allen Beteiligten gewünschte enge Kooperation zwischen den Schulen und den Kindertagesstätten noch nicht funktioniere.

Ratsfrau Jakob (CDU) fragte, ob die vom Land geforderten Beratungsteams in Hannover bereits gebildet worden seien und ob das Sprachförderprogramm der Stadt auch darauf abhebe, dass viele deutsche Kinder nicht verstünden, was von ihnen gewollt werde.

Stadtrat Walter antwortete, entsprechende Strukturen zum Brückenjahr befänden sich in Hannover im Aufbau.

Es wäre ein grobes Missverständnis, Sprachförderung ausschließlich auf die soziale Situation von Migrantenkindern reduzieren zu wollen; vielmehr sei Sprachförderung auch konzeptionell immer umfassender verstanden worden. Aus der frühkindlichen Pädagogik sei seit langem bekannt, dass auch Kinder aus lange hier ansässigen Familien Schwierigkeiten hätten, im kommunikativen Prozess altersgerecht mitzuhalten. Das werde von den Sprachförderkonzepten aufgegriffen.

Ratsfrau Jakob (CDU) fragte, ob es zu diesem Thema Zahlen gebe.

Stadtrat Walter antwortete, entsprechende Zahlen lägen ihm nicht vor.

## TOP 1.2.

### der Gruppe Hannoversche Linke zum Umgang mit der Asche aus Krematorien (Drucks. Nr. 0548/2008)

Stadtkämmerer Dr. Hansmann beantwortete die von Ratsherrn Nikoleit (Hannoversche Linke) vorgetragene Anfrage aus Drucks. Nr. 548/2008 im Sinne der nachfolgenden Ausarbeitung.

#### Frage 1:

Wie viele Krematorien gibt es in der Region und der Stadt Hannover und wie viele von diesen benutzen eine Aschemühle und wie viele von diesen Krematorien befolgen die Ethikrichtlinien des Bundesverbandes deutscher Bestatter?

In der Stadt Hannover gibt es ein Krematorium, betrieben von der Feuerbestattungs-gesellschaft mbH, einem Zusammenschluss von Bestattern bzw. Bestattungsunternehmen. Die Landeshauptstadt hat keinen direkten Einfluss auf die Arbeit dieser GmbH. Im hannoverschen Umland gibt es keine Krematorien. Die nächsten Krematorien befinden sich in Hildesheim, Celle und Hameln, alles ebenfalls privatwirtschaftlich tätige Unternehmen.

Die bisherige Einäscherungstechnik erfordert den Einsatz von Aschemühlen. Diese Technik hat sich in den vergangenen 80 Jahren nicht grundsätzlich verändert. Seit einigen Jahren werden in einigen Krematorien zusätzlich Zentrifugen eingesetzt, um auch die kleinen Metallrückstände, auch das Zahngold, herauszuschleudern. Nach Aussage des Betreibers geschieht das im Krematorium in Lahe noch nicht. Die Betreiber dort halten nach eigenen Angaben die Ethikrichtlinie ein, über die anderen Krematorien ist dies nicht bekannt.

#### Frage 2:

Werden Zahngold und andere Gegenstände wie z.B. Prothesen, Hüftgelenke, Eheringe aus der Asche entfernt, und wenn ja, wie werden diese entfernt, und wenn sie entfernt sind, welche Richtlinien befolgt die Stadt (wird eine Einwilligung der Angehörigen eingeholt, werden diese verständigt)?

Um die großen Aschebestandteile der Knochen in der Aschemühle zu zerkleinern, ist es zunächst erforderlich, die Metallteile soweit möglich zu entfernen. Hierzu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Informationen liegen hier nur zum Krematorium in Lahe vor: m Einäscherungsauftrag erteilen die Angehörigen der Feuerbestattungsgesellschaft folgende Einwilligung: „Eventuell anfallende Reststoffe gehen in das Eigentum der Feuerbestattungsgesellschaft über und werden ggf. entsorgt oder verwertet.“ Metallteile werden nach dem Verbrennungsprozess im Ofen mittels Magneten bzw. von Hand aus der Asche entnommen, also nur große, sichtbare Metallteile, wie künstliche Hüftgelenke etc. Zahngold wird nicht entnommen, da es zu klein und nicht magnetisch ist.

#### Frage 3:

Wird aus dem gewonnenen Zahngold und anderen Gegenständen Geld erwirtschaftet, und wenn ja, wie hoch ist der Jahresumsatz und wie wird dieses Geld verwendet?

Die gesammelten Metalle werden in Lahe durch die Betreiber gesammelt und als Altmetall verkauft. Über die Höhe der dadurch erzielten Einnahmen wurden keine Angaben gemacht. Auf Initiative der Feuerbestattungsgesellschaft wurde im Jahr 1999 die Stiftung Trauerbegleitung und Bestattungskultur gegründet. Die Einnahmen aus der Altmetallverwertung fließen dieser Stiftung zu. Trauernde aus Hannover und Umgebung

haben über die Stiftung u.a. die Möglichkeit, ein Netzwerk von Selbsthilfegruppen und ähnliche Angebote kennen zu lernen. Die Betreiber des Krematoriums sind daher der Ansicht, dass mit dieser Geldverwendung die erzielten Einnahmen der Bevölkerung zugute kommen.

### **TOP 1.3. der CDU-Fraktion**

#### **TOP 1.3.1. zu Sicherheit und Klimaschutz durch moderne Straßenbeleuchtung in Hannover (Drucks. Nr. 0552/2008)**

Stadtbaurat Bodemann beantwortete die von Beigeordnetem Küßner (CDU) vorgetragene Anfrage aus Drucks. Nr. 552/2008 im Sinne der nachfolgenden Ausarbeitung.

*Die Stadt Hannover arbeitet bereits seit Jahren gezielt an einer energieeffizienten und umweltfreundlichen Beleuchtung. Der Bestand wurde bereits über viele Jahre hinweg mit dem Ziel einer optimalen Licht- und Energieausbeute erneuert. Im November 2007 ist der mittlere Anschlusswert in der Stadt Hannover auf unter 100 Watt je Leuchtstelle gefallen. Seit 1990 ist der Anlagenbestand um rund 3600 Leuchtstellen auf nunmehr rund 52 000 angestiegen. Trotzdem konnten in dieser Zeit die Gesamtanschlussleistung um 12 % gesenkt werden.*

#### Frage 1:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, auf herkömmliche Straßenlaternen zu verzichten und auf die ökologisch sowie ökonomisch effektivere LED-Technik zurückzugreifen?

Zurzeit sehen die Verwaltung wie auch die Stadtwerke Hannover AG als Betreiber der städtischen Straßenbeleuchtung keine Möglichkeit, auf herkömmliche Straßenlaternen zu verzichten und auf die ökonomisch und ökologisch effektivere LED Technik zurückzugreifen. Die LED-Technik im Straßenbeleuchtungsbereich ist noch nicht ausgereift ist. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass die LED-Technik mittelfristig auch bei der Straßenbeleuchtung zum Einsatz kommt.

#### Frage 2:

Welche Kosten entstehen für den entsprechenden Neu- bzw. Umbau und für die sonst übliche Austauschrate der Leuchtkörper?

In Düsseldorf sind probeweise zwei Anliegerstraßen mit LED-Leuchten ausgerüstet worden. Diese Leuchten sind Einzelanfertigungen und mit zirka 7 500 Euro/Stück sehr teuer. Ein namhafter Hersteller beziffert die Leuchtkosten zurzeit mit rund 3.000 Euro/Stück, herkömmliche Leuchten kosten dagegen nur rund 180 bis 250 Euro/Stück. Im Moment sind die üblichen Leuchten somit noch wesentlich günstiger in der Anschaffung, da es noch kein marktreifes Produkt gibt.

Trotzdem soll in Hannover in diesem Jahr eine Straße in der Innenstadt probeweise mit LED-Leuchten ausgestattet werden, um Erfahrungen mit der neuen Technik zu machen.

Frage 3:

Wie hoch ist aus technischer Sicht das Einsparungspotenzial an CO<sup>2</sup> und Energiekosten bei Einführung der LED-Leuchten im Vergleich zu den herkömmlichen (strom- und gasbetriebenen) Straßenleuchten?

Da sich die LED-Technik für die Straßenbeleuchtung noch in der Erprobungsphase befindet, können zu Einsparungen zurzeit keine Aussagen gemacht werden.

Beigeordneter Kießner (CDU) fragte, welche Straße mit LED-Leuchten ausgestattet werden solle.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dazu gebe es noch keine Festlegungen. Es werde sich dabei mit Sicherheit um keine Hauptverkehrsstraße handeln. Ausgewählt werden solle eine Straße, die geeignet sei, verwertbare Ergebnisse zu liefern.

Beigeordneter Engelke (FDP) fragte, ob sich die Verwaltung vorstellen könne, als Testbereich die Rund-um-Beleuchtung des Maschsees zu realisieren und wer den vom Stadtbaurat genannten Test bezahle.

Stadtrat Bodemann antwortete, die Verwaltung kläre die Finanzierung des Versuchs zurzeit mit den Stadtwerken ab. Zunächst wolle man sich auf eine stadtypische Straße konzentrieren. Sollten Versuchsergebnisse vorliegen, könnten selbstverständlich auch Sonderbeleuchtungsfälle ins Auge gefasst werden.

Ratsherr Borchers (SPD) fragte, in welcher Relation der Stromverbrauch einer herkömmlichen Lampe zu dem einer LED-Leuchte stehe.

Stadtrat Bodemann antwortete, belastbare Daten könne er zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nennen. Klar sei aber, dass der Einsatz von LED-Leuchten zu deutlich günstigeren Betriebsergebnissen führe.

**TOP 1.3.2.**

**zu Essentafeln und kostenlose Mittagstischen in Hannover  
(Drucks. Nr. 0553/2008)**

Stadtrat Walter beantwortete die von Ratsfrau Jakob (CDU) vorgetragene Anfrage aus Drucks. Nr. 553/2008 im Sinne der nachfolgenden Ausarbeitung.

Frage 1:

Hat die Verwaltung Kenntnisse darüber, welche konkreten Mittagstafeln es in Hannover gibt?

Bei so genannten Mittagstafeln – konkreten wie unkonkreten – handelt es sich um karitative, freiwillige Angebote von Freien Trägern, Vereinen oder Einzelpersonen, die sich aufgrund ihres individuellen Engagements über längere Zeiträume oder auch nur temporär Essensangebote in unterschiedlichen Form und für differenzierte Zielgruppen anbieten. Regelungen oder Mitteilungspflichten über solches Engagement bestehen – abgesehen von den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen – nicht.

Die Verwaltung hat zurzeit Kenntnis von etwa 30 Mittagstischen für Kinder und Jugendliche in der Stadt. Die Angebote werden durchgeführt bzw. befinden sich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Kirchen sowie in einigen Schulen.

Die Mittagstische sind in ihrer Angebotsform sehr unterschiedlich, das Spektrum reicht von der reinen Essenausgabe bis hin zum pädagogisch betreuten Mittagstisch mit Zusatzangeboten wie z.B. Hausaufgabenhilfe. Die Angebotstage differieren zwischen einmal wöchentlich bis fünfmal pro Woche. Die überwiegende Anzahl der Mittagstische bietet ihre Angebote an vier bis fünf Wochentagen an. Die Finanzierung der Mittagstische erfolgt größtenteils aus Spendenmitteln.

Im Erwachsenenbereich existiert als regelmäßiges stadtweites Angebot die Hannöversche Tafel e.V. mit der Ausgabe von Lebensmitteln an bedürftige Personen sowie das jahreszeitliche Angebot an Wohnungslose durch das Diakonischen Werk und den Caritas Verband.

#### Frage 2:

Wenn ja, welchen sozialen Hintergrund haben die Erwachsenen, Kinder sowie Jugendlichen und wie ist die Altersstruktur?

Die Angebote der Mittagstische im Bereich Kinder- und Jugendarbeit richten sich im wesentlichen an Kinder- und Jugendliche im Alter von sechs bis zwölf Jahren, bei denen eine ausreichende alltägliche Essensversorgung durch das Elternhaus nicht regelmäßig sichergestellt wird.

Die Gründe hierfür sind identisch mit der allgemeinen Armutsdiskussion; sie umfassen deshalb rein materielle Aspekte wie die unzureichende Finanzausstattung aufgrund der Transfersysteme ebenso wie sozialpädagogische Defizite in den Familienstrukturen. So finden sich z.B. häufig Kinder und Jugendliche aus sozialen Verhältnissen, in denen sich durchaus ein Elternteil zu Hause befindet, aber auf Grund finanzieller, zum Teil auch persönlicher Schwierigkeiten eine Versorgung nicht gewährleistet ist.

Zum Zweiten finden sich dabei auch Kinder und Jugendliche aus Familien, in denen beide Elternteile oder der allein erziehende Elternteil offenbar berufliche Erfordernisse nicht mit einer regelmäßigen Essensversorgung koordinieren können.

Vereinzelt besuchen auch Kinder aus Familien mit regelmäßiger und ausreichender Essensversorgung im Elternhaus die Mittagstische, wenn sie Freunde bzw. Freundinnen begleiten.

Auch bei den Erwachsenen ist die Einkommensarmut als Hauptgrund der Wahrnehmung kostenfreier Essenangebote zu nennen. So zielte die ökumenische Essenausgabe an Erwachsene bei der Gründung zunächst auf den Personenkreis der Wohnungslosen ab; das Diakonische Werk verzeichnet nach eigenen Aussagen aber einen vermehrten Zulauf von allein stehenden Menschen aus dem Stadtteil und von Teilfamilien, deren Einkommen unzureichend ist.

Die Abschaffung einzelner Beihilfen beim Übergang vom alten Bundessozialhilfegesetz zum neuen Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“) im Jahre 2005 zeigt sich zudem als Problem für bestimmte Zielgruppen, denen ein wirtschaftlicher Umgang mit den pauschalierten Beihilfen nicht gelingt.

### Frage 3:

Welche Instrumente könnte die Verwaltung nutzen, um auf kommunaler Ebene und/oder mit Hilfe freier Träger eine Versorgung sozial bedürftiger mit einem ausgewogenen Mittagessen in Zukunft besser sicherstellen zu können?

Bei den Mittagstischen handelt es sich überwiegend um freie Initiativen, die sich auf Grund von Vorort bemerkbaren Problemsituationen zur Unterstützung der Kinder und Jugendlichen entwickelt haben. Zu meist handelt es sich um Initiativen in Stadtteilen mit entsprechenden Sozialstrukturdaten.

Von Seiten der Verwaltung sind solche Initiativen nicht zu reglementieren. In der fachlichen Begleitung – sofern diese nachgefragt wird – legt die Verwaltung allerdings besonderen Wert auf die inhaltliche Vernetzung mit der Arbeit des Kommunalen Sozialdienstes in den jeweiligen Stadtteilen sowie einen die reine Essensversorgung ergänzenden pädagogischen Ansatz.

Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte sich dieser pädagogische Ansatz durch Hausaufgabenhilfen, nach Möglichkeit auch in Kontakt mit den jeweiligen Schulen, sowie durch eine Beschäftigung mit dem Thema gesundes Essen widerspiegeln.

Sinnvoll wäre darüber hinaus der Aufbau von Elternkontakten ggf. in Kooperation mit Kindertagesstätten, Familienzentren, Stadtteilkultureinrichtungen oder anderen Einrichtungen der Elternbildung, mit der Zielsetzung, durch entsprechende Angebote der Elternbildung die Möglichkeiten der gesunden Ernährung von Kindern und Familien zu unterstützen.

Grundsätzlich wird es im Sinne einer nachhaltigen Sozialarbeit immer darum gehen müssen, neben die reine Essensversorgung eine ursachenorientierte sozialpädagogische Begleitung der betroffenen Familien zu ermöglichen.

Ratsfrau Ike (CDU) fragte, ob die Stadt in der Lage wäre, Hilfen anzubieten, finanzierten sich die freien Träger doch lediglich aus Spendenmitteln.

Stadtrat Walter antwortete, es handele sich in aller Regel um Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege oder von Einzelpersonen und freien Gruppen. Diese entschlössen sich zu ihrem Engagement, weil sie solidarisch für Mitmenschen etwas tun wollten. Dieses Engagement unterstütze und begrüße die Verwaltung. Zurzeit liege ihm kein Förderantrag irgendeines Mittagstisches vor mit der Bitte, eine Beihilfe zu gewähren. Wenn in diesen freiwilligen Bereichen etwas gefördert werden solle, unterliege das der Entscheidung des Rates.

Ratsherr Krstic (DIE LINKE.) fragte, ob die Verwaltung die Mittagstische als notwendig ansehe und ob sie ggf. Möglichkeiten sehe, die Angebote zu unterstützen oder ob die Stadt meine, dieses Angebot in eigener Zuständigkeit ausweiten zu müssen.

Stadtrat Walter antwortete, diese Angebote seien nach Auffassung der Verwaltung äußerst sinnvoll und wertvoll. Notwendig seien sie insbesondere für die Nutzer. Wenn man die Regelsätze kenne, wisse man auch, warum das so sei. Wenn sich die Initiativen einbrächten, sei das auch ein Teil der Stadt. Die Initiativen sammelten Geld von Einzelpersonen und Unternehmen ein, um es an den bedürftigen Teil der Bevölkerung weitergeben zu können. Er sehe kein Problem darin, dass hier etwas funktioniere, ohne dass sich die Stadt einmische.

Ratsfrau Studier (Bündnis 90/Die Grünen) fragte, ob in den letzten Jahren eine Veränderung

der Zielgruppen festzustellen sei.

Stadtrat Walter antwortete, gesicherte Erkenntnisse lägen ihm nicht vor. Bekannt sei aber, dass es ein Anwachsen der Zahlen der Benutzerinnen und Benutzer gebe. Ein deutlicher Schwerpunkt liege bei Kindern und Jugendlichen. In letzter Zeit sei die Tendenz zu beobachten, dass auch Erwachsene verstärkt die Angebote nachfragten. Berichtet worden sei auch von der Feststellung, dass vermehrt ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger von den Angeboten Gebrauch machten.

Ratsfrau Frank (CDU) fragte, ob der Verwaltung bekannt sei, ob von Ganztagschulen bereits der vom Land in Aussicht gestellte Essenzuschuss beantragt worden sei.

Stadträtin Drevermann antwortete, den Schulen sei der Erlass des Landes bekannt, und sie versuchten, davon Gebrauch zu machen. Die Stadt habe für bedürftige Kinder einen 5-stelligen Haushaltsansatz im Haushaltsplan zur Verfügung. In einem halben Jahr solle Bilanz gezogen und dargestellt werden, in welchem Umfang von wie vielen Schulen von der sich hier bietenden Möglichkeit Gebrauch gemacht werde.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) fragte, ob nach Auffassung der Verwaltung die Befreiung vom Essengeld hilfreich wäre, die betroffenen Eltern zu entlasten.

Stadtrat Walter antwortete, wenn jemand mehr Geld zur Verfügung habe, könne er auch mehr Geld ausgeben. Ebenso richtig sei aber auch, dass das in den Kindertagesstätten vorgehaltene Essensversorgungsangebot den zwei- bis dreifachen Wert dessen ausmache, was von den Eltern an Essengeld gezahlt werden müsse.

Ratsherr Krstic (DIE LINKE.) fragte, ob die Verwaltung die Möglichkeit und Notwendigkeit sehe, das Angebot in eigener Zuständigkeit zu unterstützen oder ein eigenes Angebot ergänzend aufzubauen.

Stadtrat Walter antwortete, selbstverständlich engagiere sich die Stadt in der Armutsbekämpfung und in der Essensversorgung. In der offenen Kinder- und Jugendarbeit gebe es eine pädagogische Essensversorgung. Die freien Mittagstische sehe er als notwendig, wünschenswert an.

Ratsfrau Jakob (CDU) fragte, wie vielen Einrichtungen die Stadt Essenzuschüsse gewähre und ob die Verwaltung plane, weitere Einrichtungen entsprechend zu unterstützen.

Stadtrat Walter antwortete, die Stadt steuere durchaus auch Essensversorgung in pädagogischen Einrichtungen, und zwar in Kindertagesstätten und zum Teil in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die von der Anfrage berührten Einrichtungen fragten bei der Verwaltung häufig nach, ob sie richtig arbeiteten. Mitunter werde ihnen geraten, sich nach Möglichkeit mit Schule und Kommunalem Sozialdienst zu vernetzen. Es werde aber in diesen Bereichen nicht gefordert, gemeinsame Richtlinien zu erarbeiten. Das würde nur zur Zerstörung vielfältigen Engagements führen. Die Verwaltung lade zu einem fachlichen Erfahrungsaustausch hinsichtlich pädagogischer Essenstische ein.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) verwies auf § 14 Geschäftsordnung.

**TOP 1.3.3.**  
**zum beitragsfreien Kita-Jahr**  
(Drucks. Nr. 0554/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.4.**  
**der Fraktion DIE LINKE. zur Lärmkartierung und zum Lärmschutz laut EU Richtlinie**  
(Drucks. Nr. 0574/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.5.**  
**der Gruppe Hannoversche Linke zu Ausnahmeregelungen für BewohnerInnen innerhalb der Umweltzone Hannover**  
(Drucks. Nr. 0583/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.6.**  
**der CDU-Fraktion**  
**TOP 1.6.1.**  
**zum Hochwasserschutz**  
(Drucks. Nr. 0683/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.6.2.**  
**zur Ausleihe von Kunstgegenständen**  
(Drucks. Nr. 0684/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.6.3.**  
**zum Info-Pavillon in den Herrenhäuser Gärten**  
(Drucks. Nr. 0685/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.7.**  
**der Gruppe Hannoversche Linke**

**TOP 1.7.1.**  
**zu Grundstücksankäufen und -verkäufen durch die Landeshauptstadt Hannover**  
(Drucks. Nr. 0689/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.7.2.**  
**zum Ausbau des Zweigkanals Linden gemäß dem Standard des Mittellandkanals**  
(Drucks. Nr. 0690/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.7.3.**  
**zu Mietzahlungen im Linden-Park (vormals Ihme-Zentrum)**  
(Drucks. Nr. 0691/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.7.4.**  
**zu militärischen Übungen der Bundeswehr im Stadtgebiet**  
(Drucks. Nr. 0692/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.8.**  
**der Fraktion DIE LINKE.**

**TOP 1.8.1.**  
**zur Privatschule der PHORMS Management AG in Hannover**  
(Drucks. Nr. 0693/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.8.2.**  
**zur Betreuung der Integrationslotsen**  
(Drucks. Nr. 0694/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.9.**  
**der Gruppe Hannoversche Linke**

**TOP 1.9.1.**  
**zu Anlagen für Skater**  
(Drucks. Nr. 0749/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.9.2.**  
**zur Verkehrssicherheit von Schulkindern**  
(Drucks. Nr. 0750/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.9.3.**  
**zum Herrenhäuser Schloss**  
(Drucks. Nr. 0752/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 1.10.**  
**von Ratsherrn Böning zum Boehringer-Projekt in Hannover-Kirchrode**  
(Drucks. Nr. 0770/2008) - Wird schriftlich beantwortet

**TOP 2.**  
**Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates**  
(Drucks. Nr. 0754/2008)

Ratsherr List (Hannoversche Linke) sagte, der jetzt zur Diskussion stehende Antrag dürfe nur so verstanden werden, dass man es hier mit einer Übergangslösung zu tun habe bis zur Verabschiedung des Lokalen Integrationsplanes. Dann müsse man zu einem Wahlverfahren kommen, das geeignet sei, den Migrationsausschuss eigenständig nach demokratischen Regeln zu wählen.

Bei 2 Stimmenthaltungen beschloss der Rat, dass die mit Drucks. Nr. 753/2007 – Neufassung – beschlossene Änderung der Geschäftsordnung bis zu einer Neuregelung zur Bildung des Migrationsausschusses weiter gilt.

**TOP 3.**  
**Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien**

**TOP 3.1.**  
**Umbesetzung im Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten**  
(Drucks. Nr. 0645/2008)

Einstimmig stellte der Rat die Umbesetzung im Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 6557/2008 fest.

Die Besetzung des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten im Übrigen bleibt davon unberührt.

**TOP 3.2.**  
**Umbesetzung im Migrationsausschuss**  
**(Drucks. Nr. 0646/2008)**

Einstimmig stellte der Rat die Umbesetzung im Migrationsausschuss entsprechend dem Antrag aus Drucks. Nr. 646/2008 fest.  
Die Besetzung dieses Gremiums im Übrigen bleibt davon unberührt.

**TOP 3.3.**  
**Umbesetzung im Migrationsausschuss**  
**(Drucks. Nr. 0851/2008)**

Einstimmig stellte der Rat die Umbesetzung im Migrationsausschuss nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 851/2008 fest.  
Die Besetzung des Migrationsausschusses im Übrigen bleibt davon unberührt.

**TOP 4.**  
**Antrag zum 206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich:**  
**Limmer / Nachnutzungen am Universitätsstandort Limmer Entwurfs- und**  
**Auslegungsbeschluss**  
**(Drucks. Nr. 0277/2008 mit 3 Anlagen)**

Einstimmig stimmte der Rat dem Entwurf der 206. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

**TOP 5.**  
**Antrag zum Bebauungsplan Nr. 772, 2. Änderung - Oisseler Straße - Bebauungsplan**  
**der Innenentwicklung § 13a BauGB Auslegungsbeschluss**  
**(Drucks. Nr. 0162/2008 mit 4 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat die in der Drucks. Nr. 162/2008 mit 4 Anlagen (B-Plan Nr. 772, 2. Änderung) enthaltene Bebauungsplanangelegenheit.

**TOP 6.**  
**Antrag zur Satzung über eine repräsentative Umfrage bei Kleingartenpächterinnen**  
**und –pächtern sowie Personen, die bisher noch keinen Kleingarten besitzen**  
**(Drucks. Nr. 0616/2008 mit 1 Anlage)**

Einstimmig beschloss der Rat die der Drucks. Nr.616/2008 als Anlage beigefügte „Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung bei Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei Kleingartenpächterinnen und –pächtern in der Landeshauptstadt Hannover zum Thema Kleingarteninteresse und Kleingartennutzungen“.

**TOP 7.**

**Antrag zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 0668/2008 mit 2 Anlagen) - abgesetzt**

**TOP 8.**

**Antrag zur Ausschreibung Grundstück Am Hohen Ufer 3 (Drucks. Nr. 0391/2008 N1 mit 2 Anlagen)**

Ratsherr List (Hannoversche Linke) sagte, er habe bereits in den Fachausschüssen darauf hingewiesen, dass es bedauerlich sei, dass die Ausschreibung die Belange des Historischen Museums nicht mehr berücksichtige. Er sei betroffen davon, dass man das Historische Museum, nachdem man ihm bereits Zusagen gemacht habe, jetzt wieder ausschließe und die Erweiterungsmöglichkeiten nicht mehr in Betracht ziehe.

Gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen beschloss der Rat das Verfahren zur Ausschreibung und Vergabe des ehemaligen Schulgrundstückes am Hohen Ufer entsprechend den in der Drucks. Nr. 391/2008 dargestellten Bedingungen.

**TOP 9.**

**Antrag zum Antrag der FDP-Fraktion zum Energieträger-Mix der Stadtwerke Hannover AG (Drucks. Nr. 0539/2008) - abgesetzt**

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0539/2008, Antrag der FDP-Fraktion zum Energieträger-Mix der Stadtwerke Hannover AG (Drucks. Nr. 0905/2008) - abgesetzt**

**TOP 10.**

**A N T R Ä G E**

**TOP 10.1.**

**der CDU-Fraktion**

**TOP 10.1.1.**

**zur Umweltzone: Bundesweite Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen (Drucks. Nr. 0551/2008)**

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!  
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 10.1.2.**

**zur Ermäßigung der Mehrwertsteuer bei Gas- und Strompreisen (Drucks. Nr. 0571/2008)**

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!  
In den Verwaltungsausschuss!  
In die Ratsversammlung!

**TOP 10.1.3.  
zur Senkung der Konzessionsabgabe  
(Drucks. Nr. 0572/2008)**

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!  
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 10.1.4.  
zum Internetportal der Stadtwerke Hannover AG  
(Drucks. Nr. 0573/2008)**

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!  
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 10.2.  
der SPD-Fraktion und Fraktion bündnis 90/Die Grünen**

**TOP 10.2.1.  
zur Energiesparberatung für MigrantInnen  
(Drucks. Nr. 0592/2008)**

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss!  
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!  
In den Migrationsausschuss!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 10.2.2.  
zum Ausgleich von Treibhausgasemissionen bei Flugreisen  
(Drucks. Nr. 0593/2008)**

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 10.3.  
der CDU-Fraktion zu EC-Kartenzahlung in städtischen Einrichtungen  
(Drucks. Nr. 0682/2008)**

In den Kulturausschuss!  
In den Sportausschuss!  
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 10.4.  
der Gruppe Hannoversche Linke**

**TOP 10.4.1.  
zur Preisgestaltung der Stadtwerke Hannover AG  
(Drucks. Nr. 0686/2008)**

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 10.4.2.  
die Messe- und Flughafenanteile der Landeshauptstadt Hannover nicht zu  
privatisieren  
(Drucks. Nr. 0687/2008)**

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!  
In den Verwaltungsausschuss!  
In die Ratsversammlung!

**TOP 10.4.3.  
zur Verlängerung der Grünphase an der Kreuzung Schulenburger Landstraße /  
Mecklenheidestraße  
(Drucks. Nr. 0688/2008)**

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 10.4.4.  
zum Ausbau von Nah- und Fernwärme  
(Drucks. Nr. 0744/2008)**

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 10.4.5.  
zum Aufbau regenerativer Stromerzeugung  
(Drucks. Nr. 0745/2008)**

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 10.4.6.  
zur Beteiligung der Stadtwerke Hannover AG am Kraftwerksblock Staudinger 6  
bei Hanau  
(Drucks. Nr. 0746/2008)**

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 10.4.7.  
zum Neubau eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes in Herrenhausen  
(Drucks. Nr. 0747/2008)**

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!  
In den Verwaltungsausschuss!

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) unterbrach daraufhin den öffentlichen Teil der Ratsversammlung.

## Öffentlicher Teil: Fortsetzung

### TOP 14.

**Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema: Bereitstellung eines Büros und einer Sekretärin für den Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Hannover AG, Walter Meinhold (Drucks. Nr. 0859/2008)**

Gegen 1 Stimme beschloss der Rat, die Aktuelle Stunde gemäß Drucks. Nr. 859/2008 bereits ab 16:30 Uhr durchzuführen.

Beigeordneter Küßner (CDU) sagte, bei den sonderbaren Vorgängen in der Stadtwerke Hannover AG handele es sich nach Kenntnis seiner Fraktion um einen einmaligen Vorgang in einem kommunalen Unternehmen deutschlandweit. Er frage sich, ob sich die Stadtwerke wieder auf dem Weg hin zu einem Selbstbedienungsladen für die SPD befänden, wie es ihn zu der Zeit gegeben habe, bevor die Tüga Anteile erworben habe. Der ehemalige Landtagsabgeordnete, Aufsichtsratsvorsitzende und SPD-Parteivorsitzende niste sich im Hauptgebäude der Stadtwerke in einem großen Büro mit einer Sekretärin ein. Die normalen Energiezahler, die permanent über Erhöhungen der Stadtwerke klagten und stöhnten, weil sich ihre Einkommen permanent reduzierten, hätten kein Verständnis dafür, dass sich ein Parteivorsitzender in die Stadtwerke einschleiche, um dort ein Büro zu eröffnen. Das sei ein einmaliger Vorgang. Seine Fraktion frage sich, ob der Aufsichtsrats- und Parteivorsitzende jegliche Scham verloren habe, wenn er sich auf Kosten von Hartz-IV- und Sozialhilfeempfängern ein repräsentatives Büro einrichte. Jeder andere Aufsichtsratsvorsitzende eines kommunalen Unternehmens führe seine Geschäfte entweder aus seinem Büro oder aus seinem häuslichen Bereich. Es sei eine Frechheit, so etwas zu tun und seine eigene Machtstellung auszubauen, um evtl. in das Tagesgeschäft mit einzugreifen. Bei den Stadtwerken gebe es das Modell Triathlon, in dem die Arbeitnehmer abgebaut würden. Dort würden Arbeitnehmer abgebaut und sozialverträglich in den Vorruhestand geschickt. Durch die Hintertür komme der SPD-Parteivorsitzende und schleiche sich wieder ein und eröffne ein Büro mit einer Sekretärin. Er habe kein Verständnis dafür, dass der Oberbürgermeister dazu schweige. Dem Kämmerer, der hinter jedem Euro her sei und jeden Verein 3 Anträge stellen lasse, ob die Zuwendung gerechtfertigt sei, sei das plötzlich ganz egal. Er vermute, dass das nur die Spitze des Eisberges sei. Vielleicht nehme er auch noch den Dienstwagen und erhalte Flugreisen und Bahnreisen 1. Klasse. Er denke, dass vielleicht die Staatsanwaltschaft den Hinweis auf eine verdeckte Parteienfinanzierung aufklären werde.

Beigeordnete Kastning (SPD) erklärte, ihre Fraktion sei an einer sachlichen Auseinandersetzung interessiert mit der Frage, ob der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke eine zulässige und angemessene Ausstattung erfahre, die eine den Anforderungen entsprechende Wahrnehmung seiner Aufgaben erlaube. Auch gehe es darum, die aktuellen Presseberichte mit Fakten zu relativieren. Dass die CDU dieser Frage einen anderen Stellenwert beimesse, sei der Presseberichterstattung und dem Wortbeitrag ihres Vorredners eindeutig zu entnehmen. Das entspreche nicht dem Politikstil ihrer Fraktion. Die SPD-Fraktion sei davon überzeugt, dass die Einschätzung der CDU-Fraktion falsch sei, der Aufsichtsratsvorsitzende würde unzulässige Vergünstigungen in Anspruch nehmen und evtl. Interessen verquicken.

Das Aktiengesetz in Verbindung mit dem BGB sehe den Ersatz von Aufwendungen für Vorsitzende von Aufsichtsräten vor, damit diese ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen ihres Mandates ordnungsgemäß wahrnehmen könnten. Dazu gehöre auch die Ausstattung mit Büroräumen und Kapazitäten. Es gehe um die Schaffung der erforderlichen Arbeitsbedingungen. Das bei den Stadtwerken Stattfindende sei nicht neu, sondern erfolge seit dem Zeitpunkt, zu dem der Vorsitzende sein Amt ausübe. Außer Zweifel stehe, dass die Aufgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden eine umfassendere sei als die der weiteren Aufsichtsratsmitglieder. Die Stadtwerke gehörten zu den 10 größten Unternehmen dieser Kategorie, seien mit komplexen rechtlichen Fragestellungen konfrontiert und bewegten sich zunehmend in einem wettbewerbsintensiven Markt, der durch einen verschärften europäischen und nationalen Regelungsrahmen geprägt sei. In Veröffentlichungen aus Aufsichtsratsseminaren der Konrad-Adenauer-Stiftung heiße es: „Die zunehmende Marktliberalisierung erfordert weiterhin die zunehmende Vorlage und Prüfung strategischer Konzepte und Planungsrechnungen und die Beurteilung künftiger Risiken.“ Und: „Vor diesem Hintergrund gewinnt die Stellung des Aufsichtsrates eine neue Qualität hinsichtlich seiner Steuerungs-, Kontroll- und Zielbildungsfunktion für das kommunale Beteiligungsunternehmen.“ Selbstverständlich sei auch, dass Aufsichtsratsakten sowie Unterlagen, Schriftwechsel und andere Materialien entsprechend dem Datenschutz und der Vertraulichkeit unterzubringen seien. Für die Erledigung der anfallenden Aufgaben sei die hier in Rede stehende Ausstattung angemessen. Auch in vergleichbaren Unternehmen sei ein entsprechendes Büro durchaus üblich, und zwar auch mit der personellen Ausstattung.

Ihre Fraktion sei davon überzeugt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke die Ausstattung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhalte und sie auch entsprechend nutze. Bekanntlich sei die Adresse des SPD-Stadtverbandes die Odeonstraße und nicht der Ihmeplatz. In der Odeonstraße verfüge Herr Meinhold über ein Büro für seine Arbeit als Stadtverbandsvorsitzender der SPD. Der in einem Artikel zitierte Vorschlag, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende das Vorstandssekretariat nutzen sollte, sei ihres Erachtens nicht zielführend, da der Aufsichtsratsvorsitzende seine Aufgabe eigenständig und unabhängig wahrnehmen müsse. Die Frage, ob sich Herr Meinhold der Bestechlichkeit aussetze, müsse unter dem Aspekt gesehen werden, dass eine angemessene Ausstattung auf soliden rechtlichen Füßen stehe. Sie glaube nicht, dass derartige Äußerungen im Sinne des Unternehmens seien, zumal damit auch der Vorstand angesprochen werde. Diejenigen, die sich entsprechend äußerten, sollten sich, sofern sie selbst Aufsichtsratsmitglieder und Ratsmitglieder seien, fragen, ob sie ihrer eigenen Verantwortungen gegenüber einem städtischen Unternehmen und der Imagebildung nach Außen gerecht würden. Die Sorge, der Aufsichtsratsvorsitzende könnte sich in das operative Geschäft einmischen, teile sie nicht. Die Aufgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden sei umfangreich und binde Zeit und Ressourcen. Nach ihrer Überzeugung lege der Aufsichtsratsvorsitzende genauso wie der Vorstand der Stadtwerke Wert auf eine klare Trennung der jeweiligen Funktion.

Beigeordneter Schlieckau (Bündnis 90/Die Grünen) bemerkte, im Zusammenhang mit den Stadtwerken gebe es keine Koalition zwischen der SPD und den Grünen.

Er habe bereits darauf hingewiesen, dass er sich zu diesem Zeitpunkt so nicht verhalten hätte. Er gehe davon aus, dass der Stadtwerke-Aufsichtsrat die Möglichkeit haben werde, diese Angelegenheit zu diskutieren. Ein gewisses Geschmäckle habe diese Vorgehensweise durchaus, was aber nicht bedeute, dass es Anhaltspunkte für die Vermutung gäbe, dass man es hier mit Bestechlichkeit und Verquickung mit Parteiarbeit zu tun hätte. Seine Fraktion gehe davon aus, dass der Stadtwerke-Vorstand im Stadtwerke-Aufsichtsrat die operative Entscheidung begründen werde. Sollte es einen Korrekturbedarf geben, gehe er davon aus, dass der Stadtwerke-Vorstand entsprechend handeln werde.

Beigeordneter Engelke (FDP) betonte, seiner Fraktion und speziell ihm als Mitglied des Stadtwerke-Aufsichtsrates liege eine offizielle Stellungnahme des Stadtwerke-Vorstandes oder des Vorsitzenden des Stadtwerke-Aufsichtsrates nicht vor. Es gebe also zurzeit keine bestätigten und belastbaren Fakten, sodass er sich zu den Anschuldigungen und Vorwürfen zum jetzigen Zeitpunkt nicht äußern könne. Dennoch stünden aufgrund der Presseberichterstattung drängende Fragen im Raum, zu denen er spätestens zur nächsten Aufsichtsratssitzung eine umfassende und nachvollziehbare Erklärung erwarte, und zwar sowohl vom Aufsichtsrats- als auch vom Vorstandsvorsitzenden. Sollte sich herausstellen, dass gegen Recht und Gesetz verstoßen worden sei, werde er unverzüglich eine Korrektur verlangen. Inwieweit Herr Meinhold sein Verhalten mit politischer Hygiene in Einklang bringen könne, müsse er entscheiden. Seines Erachtens sei es unmöglich, auf Kosten der Stromkunden einen Versorgungsjob zu finanzieren.

Ratsherr Höntschi (DIE LINKE.) sagte, diese Aktuelle Stunde sei seines Erachtens reiner Zeitdiebstahl. Er vermöge nicht abschließend zu beurteilen, ob man es hier mit einem deutschlandweit einmaligen Vorgang zu tun habe. Dass das hier Festzustellende ein gewisses Geschmäcke habe, könne nicht in Abrede gestellt werden. Zu kritisieren sei, dass eine offensichtlich aus organisatorischen Gründen getroffene Entscheidung nicht transparent kommuniziert worden sei. Er gehe von der Integrität des Stadtwerke-Aufsichtsratsvorsitzenden aus.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) sagte, Vorteilsnahme und Postenzuschiebung zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Politik sei in der Bundesrepublik gang und gäbe. Lobbyisten verteilten im Bundestag diskret angemessene oder auch unangemessene kleinere und größere Geschenke. Werde das ruchbar, stehe dem Entlarvten ein lukrativer Posten bei einem Konzern zur Verfügung. Im Wahlkampf könnten die Betroffenen dann im Interesse des Konzerns zu einer passenden Meinungsmache beitragen. In der Regel sei dann diese Meinungsmache im Gegenteil zu dem gewandelt, was vorher politisch geäußert worden sei. Sollte auch das nicht ausreichen, kaufe sich ein Konzern in eine betriebliche Personalvertretung ein oder gründe zum eigenen Nutzen eine passende Gewerkschaft. Fragen müsse man sich, warum dieses Treiben vor Kommunen halt machen solle. Einiges, was er hier nicht mehr so vernehmbar äußern möchte, sei in seiner Haushaltsrede nachzulesen. Fragen müsse man, warum der ehemalige Landtagsabgeordnete nicht auch profitieren solle, wenn der Bund der Steuerzahler das auch heftig kritisiere.

Ratsherr Böning (WfH) sagte, ein Vertreter der CDU habe einmal festgestellt: „In Hannover regiert roter Filz“. Völlig zu Recht blase der Wind Herr Meinhold kräftig ins Gesicht. Nicht nur die Opposition im Rat übe Kritik, sondern auch der grüne Koalitionspartner und der Bund der Steuerzahler. Herr Meinhold sei aus dem Landtag ausgeschieden und beziehe nahezu übergangslos ein Büro bei den Stadtwerken und nehme seine langjährige Sekretärin gleich mit. Dadurch entstehe der Eindruck, dass die langjährige Sekretärin auch Parteiarbeit leiste. Jahrelang habe der Stadtwerke-Aufsichtsratsvorsitzende kein eigenes Büro gebraucht. Offensichtlich solle hier jemand versorgt werden – nämlich die ehemalige Sekretärin des Ex-Landtagsabgeordneten, die sonst arbeitslos wäre. Es sei lang geübte Praxis in Hannover, verdiente Mitstreiter mit Aufsichtsratsposten zu versorgen. Offensichtlich benutzen gewisse Leute die Stadtwerke als eine Art Selbstbedienungsladen. Interessant sei die Frage, wie die SPD-Fraktion heute argumentiert hätte, wenn Herr Meinhold nicht zufällig SPD-Vorsitzender, sondern Chef der hannoverschen CDU wäre. Auf der einen Seite gebe es den Wunsch des Herrn Meinhold nach einem Büro und der Übernahme der langjährigen Sekretärin und auf der anderen die Stadtwerke Hannover AG, die diesem Wunsch folgten. Es wäre daher zu kurz gegriffen, lediglich den Rücktritt des Aufsichtsratsvorsitzenden zu

fordern. Als Vertreter der WfH fordere er Herrn Meinhold auf, im Rat eine Erklärung

abzugeben und zu erklären, dass er weder das Büro noch die Sekretärin annehme und dass er auch weiterhin die Dienste der Vorstandssekretärinnen nutzen werde.

Beigeordneter Lensing (CDU) merkte an, er glaube, dass man an einem Punkt angelangt sei, an dem man ein deutliches Zeichen setzen müsse dafür, dass Herr Meinhold eine Verfehlung begangen und das von ihm bezogene Büro sofort zu räumen habe. Der Aufsichtsratsvorsitzende nehme seine Sekretärin mit, die im Landtag gearbeitet habe. Er glaube nicht, dass man hier eine schnelle Antwort finde; es sei seines Erachtens aber relativ verwerflich, den Stadtwerken einen Versorgungsfall aufzudrücken. Als Rat müsse man ein Zeichen setzen. Er hoffe, dass der Stadtwerke-Aufsichtsrat dieses Geschehen rückgängig mache. Offensichtlich habe der Vorstandsvorsitzende das Geschehen zugelassen, ohne es mit dem Aufsichtsrat zu bereden. Der Vorstandsvorsitzende müsse sich fragen, ob er in dieser Situation richtig gehandelt habe.

Ratsherr Bergen (SPD) erklärte, in dieser Aktuellen Stunde gehe es um den Versuch, einer erfolgreich tätigen Person etwas am Zeuge zu flicken. Festzuhalten bleibe, dass Herr Meinhold als Aufsichtsratsvorsitzender zusammen mit vielen anderen für die erfolgreichste Zeit in der Unternehmensentwicklung der Stadtwerke Hannover stehe. Dieses Unternehmen habe sich in dieser Zeit von einem Versorger mit lokaler Bedeutung zu einem bundesweit tätigen Energiedienstleister entwickelt. Dementsprechend habe sich auch der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Aufsichtsratsvorsitzenden deutlich vergrößert. Hinzu kämen noch zusätzliche neue gesetzliche Anforderungen. Solange sich ein Unternehmen positiv entwickle, werde die Rolle des Aufsichtsrates in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Sobald aber eine negative Entwicklung eintrete, stehe der Aufsichtsrat plötzlich im Fokus und werde an seine vielfältigen Aufgaben und Pflichten erinnert. Den umfangreichen Aufgaben eines Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Hannover AG gerecht zu werden, gehe längst nicht mehr allein im stillen Kämmerlein; vielmehr bedürfe es dazu einer Mindestausstattung an Büro und Personal. Das jetzt zur Verfügung Gestellte sei angemessen, vernünftig und notwendig, um die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden erfüllen zu können. Schließlich wäre ja auch die Arbeit der Ratsfraktionen ohne ihre Fraktionsgeschäftsstellen und das dort beschäftigte Personal nicht möglich. Wer das ernsthaft bezweifele, dem fehlten elementare Kenntnisse über die in einem Aufsichtsrat geleistete Arbeit und die angebrachte Wertschätzung für die in einem Aufsichtsrat geleistete Arbeit. Die CDU habe ein erfolgreiches Kompetenzteam im Aufsichtsrat der Stadtwerke abgelöst. Der personelle Ersatz mutiere im Aufsichtsrat zur Randfigur. Der eigentliche Sprecher der Ratsopposition im Stadtwerke-Aufsichtsrat sei Beigeordneter Engelke, der Sachverstand einbringe.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) schloss daraufhin die Ratsversammlung.

Für die Niederschrift:

S t r a u c h

W e i l

L i n d n e r

Ratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Schrifführer

<p style="text-align: center;"><b>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b> ( Anfrage Nr. 0347/2008 )</p>
--

Eingereicht am 30.01.2008 um 14:20 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur vorschulischen Sprachförderung des Landes Niedersachsen**

Parallel zum Konzept der Stadt Hannover für die flächendeckende Sprachförderung in Kindertagesstätten hat die nds. Landesregierung ein Programm zur Sprachförderung für Vorschulkinder durch die Schule entwickelt. Zunächst für ein halbes Jahr vor Schulbeginn konzipiert, wurde 2006 die Förderung auf ein Jahr ausgeweitet.

Da diese Förderung Kinder betrifft, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, kommt es nicht selten zu empfindlichen Störungen im Tagesablauf der Kinder und dem Kita-Alltag. Organisatorisch ist sowohl für die Kita, als auch für die Schulen problematisch, alle Interessen der verschiedenen Institutionen zu berücksichtigen.

**Wir fragen hierzu die Verwaltung:**

1. Die jeweiligen Förderprogramme der Stadt und des Landes zur Sprachförderung beziehen sich auf die gleichen Kinder. Sind die Programme sinnvoll aufeinander abgestimmt und ergänzen sie die Arbeit in der jeweiligen Einrichtung konstruktiv im Interesse der Kinder?
2. Gibt es einen Zusammenhang zwischen der vorschulischen Sprachförderung des Landes und dem Wegfall des muttersprachlichen Unterrichtes in den Schulen Hannovers?
3. Welche Möglichkeiten hat und nutzt die Verwaltung der Stadt Hannover im Austausch mit dem Kultusministerium, damit die vorschulische Sprachförderung des Landes sinnvoll im Interesse der Kinder und der durchführenden Einrichtungen in Hannover eingesetzt wird?

Lothar Schlieckau, Fraktionsvorsitzender

Hannover / 05.02.2008

# **Gruppe Hannoversche Linke**

( Anfrage Nr. 0548/2008 )

Eingereicht am 20.02.2008 um 14:37 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke zum Umgang mit der Asche aus Krematorien**

1. Wie viele Krematorien gibt es in der Region und der Stadt Hannover und wie viele von diesen benutzen eine Aschemühle und wie viele von diesen Krematorien befolgen die Ethikrichtlinien des Bundesverbandes deutscher Bestatter?

2. Werden Zahngold und andere Gegenstände wie z.B. Prothesen, Hüftgelenke, Eheringe, aus der Asche entfernt und wenn ja, wie werden diese entfernt und wenn sie entfernt sind, welche Richtlinien befolgt die Stadt (wird eine Einwilligung der Angehörigen eingeholt, werden diese verständigt)?

3. Wird aus dem gewonnenen Zahngold und anderen Gegenständen Geld erwirtschaftet und wenn ja wie hoch ist der Jahresumsatz und wie wird dieses Geld verwendet?

### **Begründung:**

Fast die Hälfte der Krematorien in Deutschland verkaufen Zahngold. Bei vielen Krematorien ist nicht klar, wie der Erlös durch den Verkauf von Zahngold und anderen Gegenständen verwendet wird. Auch besteht eine offene Rechtsfrage hinsichtlich der Art der Entfernung von Zahngold und anderen Gegenständen aus der Asche der Toten (möglicher Tatbestand der Störung der Totenruhe). Auch sind für viele Menschen ethische Bedenken von Belang, besonders wenn es sich um Gegenstände verstorbener Verwandte handelt.

Frank Nikoleit  
-stellvertreter Gruppenvorsitzender-

Hannover / 20.02.2008

<b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0552/2008 )
--

Eingereicht am 21.02.2008 um 14:30 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zu Sicherheit und Klimaschutz durch moderne Straßenbeleuchtung in Hannover**

Die Landeshauptstadt Hannover setzt auf herkömmliche Straßenbeleuchtung, die aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

LED-Leuchten sind den herkömmlichen Straßenlaternen in den Bereichen Energieverbrauch (CO<sub>2</sub>-Ausstoß) und Wartungskosten überlegen und werfen darüber hinaus ein gleichmäßiges, blendfreies Licht ab. Gegenüber herkömmlichen Straßenlaternen entstehen zwischen den Lampen keine Schattentlöcher.

Die verbesserte Lichtqualität trägt zudem zu einem attraktiveren Stadtbild bei und fördert das Wohlbefinden sowie das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum. Dies gilt insbesondere für Außenbereiche.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, auf herkömmliche Straßenlaternen zu verzichten und auf die ökologisch sowie ökonomisch effektivere LED-Technik zurückzugreifen?

2. Welche Kosten entstehen für den entsprechenden Neu- bzw. Umbau und für die sonst übliche Austauschrate der Leuchtkörper?

3. Wie hoch ist aus technischer Sicht das Einsparungspotenzial an CO<sub>2</sub> und Energiekosten bei Einführung der LED-Leuchten im Vergleich zu den herkömmlichen (strom- und gasbetriebenen) Straßenleuchten?

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 21.02.2008

<p style="text-align: center;"><b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0553/2008 )</p>
--

Eingereicht am 21.02.2008 um 14:30 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zu Essentafeln und kostenlose Mittagstische in Hannover**

Laut Medienberichterstattung bekommen immer mehr Kinder bzw. Schulkinder kein regelmäßiges Mittagessen. Viele Kinder werden von Wohltätigkeitsorganisationen versorgt. Auch Erwachsene leben zunehmend in Armut und sind auf ein kostenloses Mittagessen bzw. Lebensmittel angewiesen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

- 1) Hat die Verwaltung Kenntnisse darüber, welche konkreten Mittagstafeln es in Hannover gibt?
- 2) Wenn ja, welchen sozialen Hintergrund haben die Erwachsenen, Kinder sowie jugendlichen und wie ist die Altersstruktur?
- 3) Welche Instrumente könnte die Verwaltung nutzen, um auf kommunaler Ebene und/oder mit Hilfe freier Träger eine Versorgung Sozialbedürftiger mit einem ausgewogenen Mittagessen in Zukunft besser sicherstellen zu können?

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 21.02.2008

<b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0554/2008 )
--

Eingereicht am 21.02.2008 um 14:30 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zum beitragsfreien Kita-Jahr**

Die niedersächsische Landesregierung hat am 10. Juli 2007 das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr verabschiedet und auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zur verbesserten Vorschulerziehung geleistet. Für die Eltern fallen daher im Jahr vor der Einschulung ihrer Kinder keine Kita-Gebühren mehr an. Das Land bezahlt der Stadt eine besondere Kita-Finanzhilfe, um das beitragsfreie Schulkindergartenjahr zu ermöglichen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1)Entstehen der Stadt durch die Einführung des beitragsfreien Kita-Jahres zum 01.08.2007 finanzielle Überschüsse und falls ja: in welcher Höhe?

2)Für welche Projekte plant die Verwaltung frei gewordene Mittel zu verwenden?

3)Welche Auswirkungen auf die Nutzung der Kita-Angebote erwartet die Verwaltung durch die Maßnahme des Landes?

Rainer Lensing

Vorsitzender

Hannover / 21.02.2008

<b>Fraktion DIE LINKE.</b> ( Anfrage Nr. 0574/2008 )
---

Eingereicht am 27.02.2008 um 13:55 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur Lärmkartierung und zum Lärmschutz laut EU Richtlinie**

In der Landeshauptstadt Hannover wird derzeit auf Grundlage der EU Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm die in allen Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern eigentlich bis 30. Juni 2007 vorgeschriebene Lärmkartierung durchgeführt. In mehreren deutschen Großstädten hat es in diesem Zusammenhang Diskussionen über die durch zusätzlichen Lärmschutz entstehenden Kosten insbesondere durch Mieterhöhungen gegeben. Die Einschätzung in den verschiedenen Städten ist dabei jedoch sehr unterschiedlich.

**Wir fragen deshalb die Verwaltung:**

1. Wann wird die vorgeschriebene Lärmkartierung für Hannover vorliegen?
2. Haben Anlieger in Gebieten, in denen der Lärmpegel die zulässigen Höchstwerte am Tag bzw. in der Nacht überschreitet, Anspruch auf Entschädigung für passiven Schallschutz nach dem BImSchG bzw. 16.BImSchV oder 24.BIMSchV?
3. Welche zusätzlichen Kosten ergeben sich daraus für
  - a. die Landeshauptstadt Hannover,
  - b. die Hausbesitzer und Vermieter,
  - c. die Mieter (durch Mieterhöhungen)?

Michael Höntsch  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 27.02.2008

# **Gruppe Hannoversche Linke**

( Anfrage Nr. 0583/2008 )

Eingereicht am 03.03.2008 um 14:45 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke zu Ausnahmeregelungen für BewohnerInnen innerhalb der Umweltzone Hannover**

Der von der Stadtverwaltung entwickelte und veröffentlichte Flyer "Umweltzone Hannover - Antworten auf die häufigsten Fragen" konnte bei weitem nicht alle Unklarheiten beseitigen. In mehreren Stadtbezirken, so auch im Stadtbezirk Linden-Limmer, konnten auf Anfrage u.a. des Bezirksratsherrn Hadasch keine befriedigenden Stellungnahmen hinsichtlich dieses Problems von der Verwaltung gegeben werden.

Deshalb fragen wir die Verwaltung:

1. Werden generell für alle ALG II - Empfänger, deren Fahrzeuge entweder nicht nachgerüstet werden können oder für die die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, Ausnahmewilligungen erteilt? Wenn ja - von wem?
2. Welche Laufzeit werden diese Ausnahmewilligungen haben, welche Kosten werden anfallen und wer hat diese zu tragen?
3. Wie und in welcher Form werden die Fahrzeuge der Betroffenen gekennzeichnet werden, damit in Zukunft nicht irrtümlich Bußgeldbescheide gegen deren HalterInnen verhängt werden und ungerechtfertigte Einträge in das Verkehrsregister Flensburg erfolgen und ist der Versand von detailliertem Informationsmaterial sowie den Anträgen für die Ausnahmewilligungen an die betroffenen FahrzeughalterInnen in nächster Zeit geplant oder bereits veranlasst?

Ludwig List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 03.03.2008

<b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0683/2008 )
--

Eingereicht am 10.03.2008 um 13:45 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zum Hochwasserschutz**

Nach Auskunft der Verwaltung in der gemeinsamen Sitzung der Stadtbezirksräte Mitte und Linden – Limmer am 18.2.2008 wurden die nachstehenden Maßnahmen zu den beabsichtigten Ausgrabungen bisher nicht konkret geprüft.

Nach Auskunft der angehörten Hochwasserschutz-Experten von Region und Stadtverwaltung in der o.g. Sitzung sowie der gemeinsamen Sitzung der Stadtbezirksräte Mitte und Linden-Limmer am 21.1.2008 würden die gemäß Drucksache Nr. 0293/2008 geplanten Abgrabungen an der Ihme nichts an der hydraulischen Situation ändern, das ankommende Wasser könne durch den beschlossenen Umbau der Benno Ohnesorg-Brücke auch heute bereits ohne Aufstauungen wieder abgeführt werden. Die Abgrabungen sollen ausschließlich dazu führen, dass der Hochwasserspiegel an der Calenberger Neustadt bei einem Jahrhundertwasser um ca. 40 cm niedriger ausfallen soll.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Können die Bereiche, die bei HQ100 von einer Überflutung betroffen wären, nicht auch durch weniger eingriffsstarke Maßnahme gleichwertig geschützt werden?
2. Hat die Verwaltung andere Möglichkeiten (versenkbare oder mobile Hochwasserschutzmauern) für den durch HQ100 gefährdeten Bereich an der Ihme unter der Maßgabe geprüft, dass derselbe Hochwasserschutz wie bei einer Realisierung der geplanten Maßnahmen der Drucksache Nr. 0293/2008 erreicht wird?
3. Wie hoch wären die voraussichtlichen Kosten für eine solche Maßnahme?

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 26.03.2008

<p style="text-align: center;"><b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0684/2008 )</p>
--

Eingereicht am 10.03.2008 um 13:45 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zur Ausleihe von Kunstgegenständen**

Die Ausleihe von Gemälden und / oder Kunstgegenständen stellt für die städtischen Museen Werbung für die eigenen Gemälde und andere Exponate dar.

Bei der Ausleihe von Kunstgegenständen und / oder Gemälden bestehen auch immer Risiken (Beschädigungen, Raub, Diebstahl u.ä.).

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wie oft werden aus den einzelnen Museen Gemälde bzw. Kunstgegenstände ausgeliehen?
2. Zu welchen Bedingungen (Kosten, Versicherungsbedingungen, etc.) erfolgen solche Ausleihen?
3. Welche Sicherheitsvorkehrungen werden im Zusammenhang mit der Ausleihe von Kunstgegenständen getroffen?

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 26.03.2008

<b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0685/2008 )
--

Eingereicht am 10.03.2008 um 13:45 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zum Info-Pavillon in den Herrenhäuser Gärten**

Im Frühjahr 1999 wurde an der Nordost-Ecke des Großen Gartens der Info-Pavillon von der Ruth-und-Klaus-Bahlsen-Stiftung der Landeshauptstadt Hannover übergeben. Hier sollten die Besucher Informationen über die Herrenhäuser Gärten erhalten und die Möglichkeiten haben, Souvenirs zu erwerben.

Die Info- und Verkaufstätigkeiten erfolgten durch ehrenamtliche Kräfte mit einer geringen Entschädigung des Vereins „Freunde der Herrenhäuser Gärten e.V.". Der Erlös aus der Verkaufstätigkeit wurde den Herrenhäuser Gärten zur Verfügung gestellt. Für die Stadt entstanden kaum Personalkosten.

Seit Ende der Saison 2007 betreibt nicht mehr der Verein „Freunde der Herrenhäuser Gärten e.V." den Info-Pavillon. Dieser soll nun durch die Stadt weitergeführt werden. Aus Presseveröffentlichungen ist bekannt, dass hierfür ca. 30 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gesucht werden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Falls die in Bezug genommenen Presseveröffentlichungen zutreffend sind: Mit welchem Konzept will die Stadt den Info- und Verkaufspavillon mit diesen Aufgaben weiterführen?
2. Wie hoch wird nach dem Konzept der Personalkostenanteil geschätzt?
3. Wird mit Erlösen gerechnet, die den Herrenhäuser Gärten zur Verfügung gestellt werden können?

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 25.03.2008

<p style="text-align: center;"><b>Gruppe Hannoversche Linke</b> ( Anfrage Nr. 0689/2008 )</p>
---

Eingereicht am 11.03.2008 um 13:15 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke zu Grundstücksankäufen und -verkäufen durch die Landeshauptstadt Hannover**

Mit der Debatte um die Privatisierung öffentlichen Eigentums stellt sich die Frage inwieweit die Landeshauptstadt Hannover durch Grundstücksverkäufe zusätzliche Einnahmen erzielt.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Grundstücke mit welcher Quadratmeterzahl wurden in den letzten 10 Jahren von der LHH veräußert?
2. Wie viele Grundstücke mit welcher Quadratmeterzahl wurden in den letzten 10 Jahren von der LHH gekauft?
3. Wie viele Grundstücke mit welcher Quadratmeterzahl stehen aktuell durch die LHH zum Verkauf?

Luk List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 25.03.2008

# **Gruppe Hannoversche Linke**

( Anfrage Nr. 0690/2008 )

Eingereicht am 11.03.2008 um 13:15 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke zum Ausbau des Zweigkanals Linden gemäß dem Standard des Mittellandkanals**

Mit der Beschlussdrucksache 414/2007 wurde die Verwaltung aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass der Zweigkanal zum Lindener Hafen gemäß dem Standard des Mittellandkanals ausgebaut wird. Die Verwaltung wurde ferner aufgefordert, für dieses Vorhaben als Teil eines logistischen Hafenkonzeptes für Niedersachsen die flankierende Unterstützung des Landes Niedersachsen zu gewinnen. Die mit dem Ausbau verbundenen Eingriffe in die Natur des Zweigkanals sind so gering wie möglich zu halten und sollen vor der Plangenehmigung dem Ausschuss für Umweltschutz und -Grünflächen vorgestellt werden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Ist bei der Schiffbarmachung des Zweigkanals Linden im Standard des Mittellandkanals eine Verbreiterung des Zweigkanals erforderlich, wenn ja um wie viele Meter?
2. Müssen bei einer Realisierung des Projektes die über den Zweigkanal führenden Brücken erneuert, bzw. verbreitert werden und wenn ja mit welchem finanziellem Aufwand wäre zu rechnen?
3. Muss bei der Realisierung des Projektes die Schleuse des Zweigkanals erneut umgebaut oder soll dann eine neue Schleuse auf dem ehemaligen Parkplatz des Conti-Werkes Limmer nach dem Standard des Mittellandkanals errichtet werden?

Luk List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 26.03.2008

<p style="text-align: center;"><b>Gruppe Hannoversche Linke</b> ( Anfrage Nr. 0691/2008 )</p>
---

Eingereicht am 11.03.2008 um 13:15 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke zu Mietzahlungen im Linden-Park (vormals Ihme-Zentrum)**

Mit dem Umbau des Ihmezentrums zum Linden-Park sind die Unklarheiten hinsichtlich der Finanzierung und städtischer Mietzahlungen nach wie vor nicht geklärt. Ebenso ungeklärt ist der Anteil der Mietzahlungen der Stadtwerke AG an den neuen Investor. Deshalb fragen wir die Verwaltung:

- 1 . Wie viele Quadratmeter an Büroflächen sind von der Landeshauptstadt Hannover im neuen Linden-Park angemietet und für welche Zwecke werden diese genutzt?
2. Wie hoch sind die aktuellen monatlichen Mietzahlungen der Landeshauptstadt Hannover und wie hoch sind die aktuellen Nebenkosten und wie hoch sind die monatlichen Energiekosten für die von der Stadt im „Linden-Park angemieteten Objekte?
3. Wie viele Quadratmeter Bürofläche sind von der Stadtwerke AG im „Linden-Park" angemietet?

Ludwig List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 26.03.2008

# **Gruppe Hannoversche Linke**

( Anfrage Nr. 0692/2008 )

Eingereicht am 11.03.2008 um 13:15 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke zu Sprengungen durch Spezialeinheiten der Bundeswehr**

In der letzten Januarwoche 2008 vibrierten Fensterscheiben, bebten Fußböden und heftige Detonationen waren im Bereich der Wasserstadt Limmer zu vernehmen. Für den Höllenlärm waren Spezialeinheiten der Bundeswehrdivision „Spezielle Operationen“ (DSO) mit Sitz in Regensburg verantwortlich, die im Rahmen einer militärischen Übung mitten in einem Wohngebiet u.a. Sprengungen von Abwasserkanälen und Deckenkonstruktionen durchführte. Ähnliche Einsätze soll es schon öfters gegeben haben auch solche wo im Bereich der zukünftigen Wasserstadt scharfe Munition verwendet wurde.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Übungen der Bundeswehr sind 2008 in der zukünftigen Wasserstadt Limmer geplant und wie viele derartige Übungen hat es in den letzten Jahren dort bereits gegeben?
2. Welche Voraussetzungen müssen bei militärischen Übungen im Stadtgebiet existieren, muss die Verwaltung davon in Kenntnis gesetzt werden und hat die LHH Möglichkeiten militärische Übungen im Stadtgebiet zu untersagen?
3. Ist der Verwaltung bekannt, ob die Bundeswehr für die Nutzung des Geländes der zukünftigen Wasserstadt Limmer Zahlungen an die Wasserstadt Limmer GmbH geleistet hat?,

Ludwig List  
Gruppenvorsitzender

Hannover / 26.03.2008

<b>Fraktion DIE LINKE.</b> ( Anfrage Nr. 0693/2008 )
---

Eingereicht am 19.03.2008 um 11:40 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur Privatschule der PHORMS Management AG in Hannover**

Die Hannoversche Allgemeine Zeitung berichtete am 19. Februar 2008 über die Eröffnung einer Privatschule durch die PHORMS Management AG in Hannover. Die Mitglieder des Schulausschuss erfuhren davon erst durch die Nachfrage eines Ausschussmitgliedes in der Sitzung am 27. Februar, der Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld erst am 28. Februar in der Diskussion über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1024 - obwohl die Genehmigung von Seiten der Landesschulbehörde offenbar bereits seit vergangenem Jahr vorliegt.

Die PHORMS AG betreibt bereits private Schulen in Berlin, Köln, München und Frankfurt. PHORMS ist nach eigenen Aussagen die erste Aktiengesellschaft in Deutschland, die private Schulen betreibt. Als Aktiengesellschaft ist sie vor allem an der Erwirtschaftung von Profit für ihre Investoren interessiert. Neben der wirtschaftlichen Ausrichtung vertritt die PHORMS AG ein fragwürdiges Bildungsideal. PHORMS strebt nach einer nachhaltigen und weitgreifenden Veränderung des deutschen Bildungssystems durch die Etablierung von privatwirtschaftlich organisierten und finanzierten Schulen. Bei der Erziehung der Kinder stehen vor allem die Individualisierung und die Vorbereitung auf den wirtschaftlichen Wettbewerb im Mittelpunkt. Für den Besuch einer Schule der PHORMS AG wird neben Aufnahmegebühren auch ein Schulgeld von bis zu 1.000 Euro fällig.

Alle bisherigen Schulen der PHORMS Management AG sind als Ersatzschulen zugelassen und werden damit durch das jeweilige Bundesland finanziell gefördert.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Seit wann hat die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover Kenntnis über die geplante Eröffnung einer PHORMS-Schule in Hannover und weshalb wurden die Fraktionen von der Verwaltung über die Ansiedlung dieser Privatschule nicht informiert?
2. Welche Einflussmöglichkeiten hat die Landeshauptstadt Hannover bei der Genehmigung und Ansiedlung von Privatschulen und welche Alternativen zur Ansiedlung einer Privatschule sieht die Verwaltung für das Gelände westlich der Lathusenstraße (Bebauungsplan Nr. 1024)?
3. Handelt es sich bei der PHORMS-Schule um eine Ersatzschule gemäß § 142 Niedersächsisches Schulgesetz?

Michael Höntsch  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 26.03.2008

<b>Fraktion DIE LINKE.</b> ( Anfrage Nr. 0694/2008 )
---

Eingereicht am 19.03.2008 um 11:40 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur Betreuung der Integrationslotsen**

Seit einiger Zeit werden in der Landeshauptstadt Hannover ehrenamtliche Integrationslotsen ausgebildet. Durch die Ausbildung soll auf der einen Seite die Integration von Zugewanderten verbessert und auf der anderen Seite das ehrenamtliche Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden. Die Integrationslotsen sollen nach ihrer Ausbildung MigrantInnen und Spätaussiedler bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration unterstützen. Die ersten Integrationslotsen haben Ende vergangenen Jahres ihre Ausbildung abgeschlossen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. In welchen Bereichen sind die im vergangenen Jahr ausgebildeten Integrationslotsen derzeit tätig?
2. Wie wurden und werden die Integrationslotsen nach Abschluss ihrer Ausbildung von Seiten der Stadt Hannover weiter betreut?
3. Inwiefern findet eine Vernetzung zwischen der Verwaltung und ehrenamtlichen Initiativen innerhalb der Stadt Hannover statt, mit dem Ziel, die ausgebildeten Integrationslotsen in entsprechende Tätigkeiten zu vermitteln?

Michael Höntsch  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 26.03.2008

<p style="text-align: center;"><b>Gruppe Hannoversche Linke</b> ( Anfrage Nr. 0749/2008 )</p>
---

Eingereicht am 27.03.2008 um 15:48 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke zu Anlagen für Skater**

**Betr.: Anlagen für Skater**

Mehrere Presseartikel berichten über zunehmende Probleme von Anwohnern und skatenden Jugendlichen in der Stadt. Bisher haben nach unserem Kenntnisstand die Jugendlichen kaum Möglichkeiten ihrem „Sport“ in den Stadtteilen nachkommen zu können. Oftmals werden sie aber auch von den Plätzen, wo geskatet werden kann, vertrieben.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele und welche Plätze werden in der LHH von skatenden Jugendlichen genutzt und wo gibt es Probleme mit den Anwohnern?
2. Wie viele Skaterbahnen existieren in der LHH?
3. Welche neuen Skateranlagen und -plätze sind geplant und existieren Planungen um Konflikte zwischen Jugendlichen und Anwohnern zu lösen? % i

Ludwig List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 01.04.2008

<p style="text-align: center;"><b>Gruppe Hannoversche Linke</b> ( Anfrage Nr. 0750/2008 )</p>
---

Eingereicht am 27.03.2008 um 15:48 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke zur Verkehrssicherheit von Schulkindern**

Betr.: Verkehrssicherheit von Schulkindern

In mehreren Presseartikeln wurde in den letzten Monaten auf die vielerorts mangelhafte Verkehrssicherheit für Schulkinder hingewiesen. „Kinder jagen wie Karnickel über die Straße“, so titulierte die Vinnpost in ihrer Märzausgabe. Offenbar existieren neben dem Unfallschwerpunktbereich Schulenburger Landstraße/Mecklenheiderstraße noch eine Vielzahl anderer möglicher Unfallschwerpunkte in der Stadt.

1. An wie vielen Übergängen, insbesondere von Schulkindern genutzten, besteht nach Auffassung der Verwaltung ein Gefahrenpotential hinsichtlich der Querung im Straßenverkehr?
2. An welchen Übergängen sieht die Verwaltung Handlungsbedarf ?
3. Wo sollen verkehrsberuhigende Maßnahmen, zusätzliche Ampelanlagen und veränderte Signalphasen eingeführt werden?

Ludwig List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 01.04.2008

# **Gruppe Hannoversche Linke**

( Anfrage Nr. 0752/2008 )

Eingereicht am 27.03.2008 um 15:48 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke zum Herrenhäuser Schloss**

Betr.: Herrenhäuser Schloss

Die Presse berichtete, dass beim Wiederaufbau des Schlosses in Herrenhausen der Zugang für die Besucher des Großen Gartens an über 100 Tagen im Jahr nur über einen Seiteneingang möglich sein wird. Grund dafür sei, dass die zukünftigen Schlossbetreiber bei Tagungen und Konferenzen keinen Durchgang durch das Schloss selbst für Besucherinnen und Besucher zulassen wollen. Das seitliche Prinzentor wurde zu Feudalzeiten als Eingang genutzt. Es wäre sicherlich nicht angemessen, wenn das gemeine Volk der Zugang zum Garten wieder wie zu feudalen Zeiten ermöglicht werden würde. Der große Garten gehört allen Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt und es ist ihnen daher zu ermöglichen, dauerhaft einen angemessenen Zutritt zu erhalten.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist der Stand der gegenwärtigen Planungen zum Wiederaufbau des Schlosses in Herrenhausen?
2. Ist gewährleistet, dass die Besucherinnen und Besucher durch die Mittelachse des Hauptgebäudes den Großen Garten betreten können oder soll den Besucherinnen und Besuchern über den Dienstboteneingang Zutritt gewährt werden?
3. Wird die Stadt ihr Mitspracherecht nutzen und nur dann das Grundstück der Volks-wagenstiftung per Erbbaurechtsvertrag überlassen, wenn der Zugang für die Bürgerinnen und Bürger in dieser Weise gewährleistet werden kann?

Ludwig List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 01.04.2008

<b>Ratsherr Böning</b> ( Anfrage Nr. 0770/2008 )
---

Eingereicht am 31.03.2008 um 14:15 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage von Ratsherrn Böning zum Boehringer-Projekt in Hannover-Kirchrode**

Laut Presseveröffentlichungen plant das Pharmaunternehmen Boehringer in Hannover-Kirchrode ein Forschungszentrum für Tierimpfstoffe mit bis zu 1.000 Schweinen und einer unbekanntem Anzahl von Rindern zu errichten. Über dieses Vorhaben ist ein großer Teil der hannoverschen Bevölkerung sehr verunsichert. Auf Grund dessen ist es bereits zu einer Bürgerinitiative gegen dieses Vorhaben gekommen.

Um eine sachliche Aufklärung der Bevölkerung sicherzustellen, hat die WfH zunächst auf einen Antrag verzichtet und stellt folgende Anfrage.

**Ich frage daher die Verwaltung:**

1. Welche Informationen hatte Herr OB Weil seit Beginn des Vorhabens der Firma Boehringer und warum wurden die Ratsgremien über das Vorhaben nicht von Anbeginn der Planungen umfassend informiert?
2. Ist es richtig, dass der Trägerverein einer Privatschule bereits im Sommer 2007 gegenüber der Verwaltung ein Interesse zum Kauf des infolge stehenden Grundstückes - oder Teile davon - angemeldet hat und dieses Ansinnen von der Verwaltung mit dem Hinweis, dass das Grundstück für die Firma Boehringer "reserviert" sei, abgelehnt wurde?
3. Wurden der Fa. Boehringer von Seiten der Stadt Hannover weitere Alternativ-Standorte im Stadtgebiet angeboten?

Jens Böning

Hannover / 31.03.2008

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0754/2008

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Änderung der Geschäftsordnung des Rates

### Antrag,

zu beschließen, dass die mit der Drucksache Nr. 0753/2007 N1 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung bis zu einer Neuregelung zur Bildung des Migrationsausschusses weiter gilt.

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

### Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### Begründung des Antrages

Der Rat der Landeshauptstadt hat am 19.04.2007 eine Änderung von § 38 der Geschäftsordnung beschlossen (Beschlussdrucksache Nr. 0753/2007 N1). Die Änderung bewirkt, dass die ausländischen Mitglieder des Migrationsausschusses übergangsweise nicht im Wege einer Wahl, sondern auf Vorschlag der Fraktionen gemäß § 51 Absatz 7 NGO bestimmt werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der *Lokale Integrationsplan* ohne zeitliche Verzögerung entwickelt werden sollte.

Nach dem Beschluss vom 19.04.2007 ist vorgesehen, dass die geänderte Geschäftsordnungsregelung am 30.04.2008 außer Kraft tritt und zugleich die Vorschrift in ihrer ursprünglichen Fassung wieder Geltung erlangt. Da die Beratungen über den *Lokalen Integrationsplan* noch nicht abgeschlossen sind (vgl. Beschlussdrucksache-Nr. 0094/2008 mit Änderungsanträgen), schlägt die Verwaltung vor, die geänderte Geschäftsordnungsregelung vorerst beizubehalten. Sobald feststeht, wie die Beratung von Integrationsthemen in den Gremien der Landeshauptstadt künftig organisiert wird, ist über die Fassung von § 38 der Geschäftsordnung erneut zu entscheiden.

32.5

Hannover / 31.03.2008

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0645/2008

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Umbesetzung im Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten**

**Antrag,**  
folgende Umbesetzung festzustellen:

**bisher:**

Beratendes Mitglied  
Bernhard Kahlandt  
Ricklinger Stadtweg 48  
30459 Hannover

**neu:**

Beratendes Mitglied  
Olaf Weinel  
Stauffenbergstraße 16  
31303 Burgdorf

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der SPD-Fraktion.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 03.03.2008 Herrn Weinel für die Nachfolge von Herrn Kahlandt benannt.

Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

18.60  
Hannover / 19.03.2008

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0646/2008

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### Umbesetzung im Migrationsausschuss

**Antrag,**  
folgende Umbesetzung festzustellen:

**bisher:**

Beratendes Mitglied  
Dimitrij Konsewitch  
Hallesche Straße 12  
30179 Hannover

**neu:**

Beratendes Mitglied  
Marcella Heine  
Posthornstraße 30  
30449 Hannover

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

### Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### Begründung des Antrages

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 06.03.2008 Frau Heine als Nachfolgerin von Herrn Konsewitch benannt. Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

18.60  
Hannover / 19.03.2008

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0851/2008

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### Umbesetzung im Migrationsausschuss

**Antrag,**  
folgende Umbesetzung festzustellen:

**bisher**

Beratendes Mitglied:

Sokrates Aslanidis  
Lange Laube 3  
30159 Hannover

**neu**

Beratendes Mitglied:

Abayomi O. Bankole  
Voßstraße 37  
30161 Hannover

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der SPD-Fraktion.

### Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### Begründung des Antrages

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 01.04.2008 Herrn Bankole als Nachfolger von Herrn Aslanidis benannt. Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

18.60  
Hannover / 07.04.2008

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Linden-Limmer (zur Kenntnis)  
An die Kommission Sanierung  
Limmer (zur Kenntnis)

Nr. 0277/2008

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: Limmer / Nachnutzungen am Universitätsstandort Limmer**

**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Antrag,**

1. dem Entwurf der 206. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Begründung zuzustimmen (Anlage 3 zu dieser Drucksache),
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verfolgten Planungsziele wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.

Die Qualität von Wohngebieten wird in besonderer Weise durch die Angebote zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen bestimmt. Durch die dem Planungsziel zugrunde liegende Ansiedlung eines Nahversorgers wird das wohnungsnahes Angebot verbessert, wovon auch mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen profitieren.

Weiteres Ziel der 206. Flächennutzungsplan-Änderung ist die Nachnutzung des bisherigen Universitätsgebäudes für eine Verwaltungsnutzung. Der Standort ist sowohl durch den ÖPNV als auch durch den Individualverkehr gut zu erreichen. Frauen sind aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation häufig auf Teilzeitarbeitsplätze angewiesen, die möglichst verkehrsgünstig gelegen sein sollen.

## **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

## **Begründung des Antrages:**

Bisherige Drucksachen und Beschlüsse:

Nr. 2151 / 2007 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die 206. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die Nach- bzw. Wiedernutzung des im Jahr 2009 aufzugebenden Universitätsstandortes (Fachbereich Erziehungswissenschaften) vorzubereiten. Für das Universitätsgebäude Wunstorfer Straße 14 besteht Bedarf für die Unterbringung des Landeskriminalamtes. Das angrenzende, ebenfalls bisherige Landes-Grundstück Wunstorfer Straße 18, das mit dem leerstehenden Gebäude einer ehemaligen Textilfabrik bestanden ist und dessen Parkplatz von der Universität genutzt wurde, wird für Zwecke des Landes nicht benötigt und anderweitig vermarktet. Für dieses Grundstück besteht derzeit die Absicht eines Investors, Einzelhandel mit Nahversorgungsfunktion kombiniert mit Wohnnutzung unterzubringen. Die Nachnutzungsabsichten erfordern die Änderung des Flächennutzungsplanes, um auf dieser Grundlage erforderliche Bebauungsplan-Verfahren durchführen zu können.

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 15.11.2007 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung in der Zeit vom 20.12.2007 bis 21.01.2008 durchgeführt. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern liegen nicht vor.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben Entwurf und Begründung des Bauleitplans auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. In der Anlage 2 zu dieser Drucksache sind die in diesem Sinne vorliegenden Stellungnahmen aufgeführt. Ferner ist nach der genannten Vorschrift in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Beim 206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wurden folgende umweltbezogene Informationen verwendet:

- Landschaftsrahmenplan Hannover (1990)
- Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover (2004)
- Naturschutzfachliche Feststellungen
- Informationen zu Altlasten / Altablagerungen, Bodenbeschaffenheit und Grundwasserverhältnissen
- Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Leine (2001); ergänzendes Gutachten zum Hochwasserschutz in Limmer (2007); Verordnung über die Bestimmung der Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind (2007)

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird parallel zum Beschlussverfahren zu dieser Drucksache durchgeführt.

## Fachliche Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die fachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist dieser Drucksache

als Anlage 1 beigefügt. Dazu sind folgende Hinweise zu geben:

- Die Stellungnahme berücksichtigt nicht den Bereich des westlich an das Grundstück Wunstorfer Straße 18 angrenzenden Bereichs, der lediglich von "Gewerbegebiet" in "Gewerbliche Baufläche" umgewandelt werden soll, da sich dadurch keine Auswirkungen auf die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter ergeben.
- Das Grundstück Wunstorfer Straße 18 ist überwiegend (zu etwa 75 %) durch das bestehende Gebäude und die befestigten Stellplatzflächen versiegelt.

**Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das 206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan fortführen zu können.**

61.15  
Hannover / 31.01.2008

**206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich Limmer  
- Frühzeitige Beteiligung -  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Die Fläche einer ehemaligen Textilfabrik sowie ein Sondergebiet für Hochschule sollen zukünftig als gewerbliche Baufläche und als Gemischte Baufläche ausgewiesen werden.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Die Fläche der ehemaligen Textilfabrik ist der Nutzung entsprechend in einigen Bereichen versiegelt, weist in den übrigen Bereichen aber eine herausragende Grünstruktur auf. So ist die Fläche fast vollständig von vorwiegend Robienien und Eschen umschlossen. Besonders hervorzuheben sind an der westlichen Plangrenze zwei mehrstämmige alte Platanen, die ortsbildprägend sind. Mehrere Feldahorne gliedern die Stellplätze. Im Unterwuchs der randlichen Bäume befinden sich ausgeprägte Strauchbestände, die sich auch auf andere Teile der Planfläche erstrecken. Der südwestliche Teil der Fläche ist unversiegelt. Dort befindet sich eine etwa 500 m<sup>2</sup> große arten- und blütenreiche Wiese. Aus floristischer Sicht sind die beiden mehrstämmigen Platanen hervorzuheben, die als naturdenkmalwürdig einzustufen sind. Das Grundstück der Hochschule weist eine ähnliche Struktur auf. Auch hier ist alter Baumbestand anzutreffen, der die Gesamtfläche gliedert und sich bis zur Fösse erstreckt. Dem südlichen Gelände vorgelagert befindet sich eine Scherrasenfläche.

Angesichts der besonders gut ausgeprägten Grünstrukturen sowie der direkten Benachbarung der Fösse hat der Planbereich eine besondere Bedeutung für die Vogelwelt. Ferner kann das Vorkommen von Fledermäusen, die den Bereich als Nahrungshabitat bzw. die vorhandenen Gebäude als Quartiere nutzen können, nicht ausgeschlossen werden

Um eine aussagekräftige Einschätzung zum ökologischen Wert der Fläche abgeben zu können, sind zumindest für das Grundstück Nr. 18 weitergehende Untersuchungen zu Vorkommen der Avifauna und Fledermäusen unentbehrlich. Darüber hinaus ist eine Einmessung und Bewertung der vorhandenen Gehölze angeraten, um unter dem Aspekt der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen den Erhalt besonders wertvoller Bäume in der Planung berücksichtigen zu können.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

#### **Flora und Fauna:**

- Beeinträchtigung und Verlust von Lebensräumen für ggf. besonders geschützte Tiere und Pflanzen
- Beeinträchtigung wertvoller Vegetationsstrukturen
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

#### **Boden:**

- Weitere Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Wasserhaushalts durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase

#### **Grund- und Oberflächenwasser:**

- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Beeinträchtigung des Grundwasserflurabstandes
- Grundwasserverunreinigung durch baubedingten Schadstoffeintrag sowie Entfernung von schützendem Oberboden und Vegetation
- Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Verunreinigung der Fösse während der Bautätigkeiten

#### **Klima und Luft:**

- Veränderung des Lokalklimas durch Modifikation der Strahlungsverhältnisse, des Wärmehaushaltes, der Lufttemperatur und der Luftfeuchte durch Baukörper, Versiegelung und Vegetationsverlust
- Beeinträchtigung des weiträumigen freien Luftaustausches
- Verlust klimaökologischer Ausgleichsfunktionen
- Erhöhter Schadstoffeintrag in die Luft durch Hausbrand, Verkehr usw.

#### **Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:**

- Verlust von ortsbildprägendem Baumbestand
- Beschneidung bislang freier Sichtbeziehungen durch Errichtung raumbegrenzender Strukturen

#### **Eingriffsregelung**

Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung sowie Art und Maß erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen müssen im weiteren Verfahren geklärt werden.

18.07.2007

**206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: Limmer / Nachnutzungen am Universitätsstandort Limmer**

**Übersicht über die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen**

---

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen mit Bezug auf Umweltbelange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
(Stellungnahme vom 08.08.2007)

*"Durch die Komplettdarstellung des westlichen Teilbereiches als Gewerbliche Baufläche findet der entlang der Wunstorfer Straße verlaufende Wohngebietsstreifen (Wb/WA) in seiner vorhandenen Beschaffenheit keine Berücksichtigung. Den Realnutzungen nach erscheint es als sachgerecht, diesen Streifen als Mischbaufläche (M) auszuweisen. Im Übrigen bestehen gegen den vorgelegten Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken."*

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
(Stellungnahme vom 14.08.2007)

*"Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern weitere Details, wie die Beachtung der im Fernstraßengesetz festgesetzten Bauverbotszone mit all ihren Auflagen und das Zufahrts-/Zugangsverbot sowie die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen für das Plangebiet an der verkehrsreichen Bundesstraße in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden."*

Region Hannover  
(Stellungnahme vom 28.08.2007)

*"... wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich unmittelbar an der Grenze des mit Verordnung vom 10.10.2001 festgesetzten gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Leine liegt."*

*Unter Punkt 3.5 'Hochwasserschutz' der Planbegründung wird ausgesagt, dass bis zu einer Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der im natürlichen Überschwemmungsgebiet liegende Teil des Änderungsbereiches nicht von den dargestellten gesetzlichen Restriktionen betroffen sei.*

*Gemäß § 92a (1) des Nds. Wassergesetzes (NWG) hat der gewässerkundliche Landesdienst (NLWKN) die Gebiete, die beim Bemessungshochwasser eines bestimmten Gewässers oder Gewässerabschnitts überschwemmt werden, aber noch nicht festgesetzt sind, im Benehmen mit der Wasserbehörde zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und diese öffentlich bekannt zu machen. Diese Gebiete gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes, längstens jedoch bis zum 10.05.2012, als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Dementsprechend würden auch in Arbeitskarten dargestellte und bekannt gemachte Gebiete nach den Vorschriften des § 93 NWG zu beurteilen sein (insbesondere keine Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne, Genehmigungspflicht für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen). ...*

*Zum letzten Absatz unter Punkt 3.5, wonach bei einer Überschwemmung der Ratswiese der betroffene Änderungsbereich bis auf den nordwestlichen Teil westlich der Färberstraße hochwasserfrei bliebe, ist anzumerken, dass auch noch südlich und westlich der Fösse, d.h. am Rande des Änderungsbereiches, überflutete Bereiche verbleiben. Dies gilt auch für die Annahme, dass die Ratswiese nicht überschwemmt wird.*

*Die Feststellung, dass die Flächen im Änderungsbereich keine bzw. keine relevante Bedeutung für die Hochwasser-Rückhaltung haben, ist daher zu verifizieren (z.B. Freihaltung betroffener Flächen oder Ausgleich des Retentionsraumverlustes, ggf. auch auf Ebene des Bebauungsplanes).*

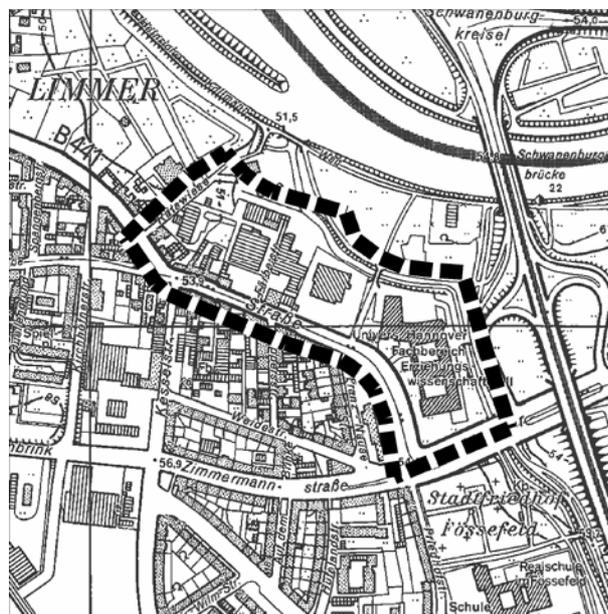
*Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Fösse geplant sein sollte, ist die Begrenzung auf 3l/s \* ha zu beachten.*

*Ferner wird aus bodenschutzbehördlicher Sicht bezüglich des Themenkomplexes 'Altlasten/Altablagerungen' auf die Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün der Stadt Hannover vom 16.08.2007 verwiesen."*

## 206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Limmer / Nachnutzungen am Universitätsstandort Limmer

### Begründung

(Fassung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)



### Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung</b>	<b>3</b>
<b>2. Städtebauliche / naturräumliche Situation</b>	<b>3</b>
<b>3. Rechtliche und planerische Vorgaben</b>	<b>5</b>
3.1 Regionales Raumordnungsprogramm	5
3.2 Bebauungspläne	5
3.3 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	5
3.4 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht	6
3.4.1 Landschaftsrahmenplan	6
3.4.2 Landschaftsplan / Städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept	6
3.4.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	6
3.4.4 Gebiete von gemeinschaftl. Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete	6
3.5 Hochwasserschutz	7

<b>4. Planungsziele und Planinhalt</b>	<b>9</b>
4.1 ehemalige Hochschulflächen	9
4.1.1 Grundstück Wunstorfer Straße 14	9
4.1.2 Grundstück Wunstorfer Straße 18	9
4.2 Gewerbegebiet an der Wunstorfer Straße	10
<b>5. (vorläufiger) Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>11</b>
5.1 Einleitung	11
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	12
5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser	13
5.2.2.1 natürliche Bodenfunktion / Auswirkungen auf das Wasserregime	13
5.2.2.2 Belastung des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen	13
5.2.2.3 Belastung des Bodens mit Kampfmittelresten	14
5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima	14
5.2.4 Schutzgut Mensch	14
5.2.4.1 Straßenverkehrslärm	14
5.2.4.2 Schienenverkehrslärm	15
5.2.4.3 Gewerbelärm / sonstige gewerbebezogene Emissionen	15
5.2.4.4 Lufthygiene	15
5.2.4.5 Erholungsfunktion der Landschaft	15
5.2.5 Orts- und Landschaftsbild	15
5.2.6 Natura 2000	15
5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	15
5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	16
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	16
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
5.5.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes	16
5.5.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich	17
5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung	17
5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung	17
5.8 Zusammenfassung	18
<b>Zeichnerische Darstellung bisher / neu</b>	<b>19</b>
<b>Planzeichenerklärung</b>	<b>20</b>

## **206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover** **Bereich: Limmer / Nachnutzungen am Universitätsstandort Limmer**

### **Begründung**

*(Fassung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)*

#### **1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung**

Der Standort des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Leibniz Universität Hannover in Limmer wird aufgegeben. Er umfasst die landeseigenen Liegenschaften Wunstorfer Straße 14 (eigentliches Universitätsgelände) und das Nachbargrundstück Wunstorfer Straße 18. Die Räumung des Universitätsgebäudes Wunstorfer Straße 14 soll nach bisheriger Planung des Landes Niedersachsen im Jahr 2009 abgeschlossen sein. Hier besteht Bedarf für die Unterbringung des Landeskriminalamtes. Das westlich benachbarte Grundstück Wunstorfer Straße 18, das mit dem leerstehenden Gebäude einer ehemaligen Textilfabrik bestanden ist und dessen Parkplatz von der Universität genutzt wurde, wird für Zwecke des Landes nicht benötigt und anderweitig vermarktet. Für dieses Grundstück besteht derzeit die Absicht eines Investors, Einzelhandel mit Nahversorgungsfunktion kombiniert mit Wohnnutzung unterzubringen.

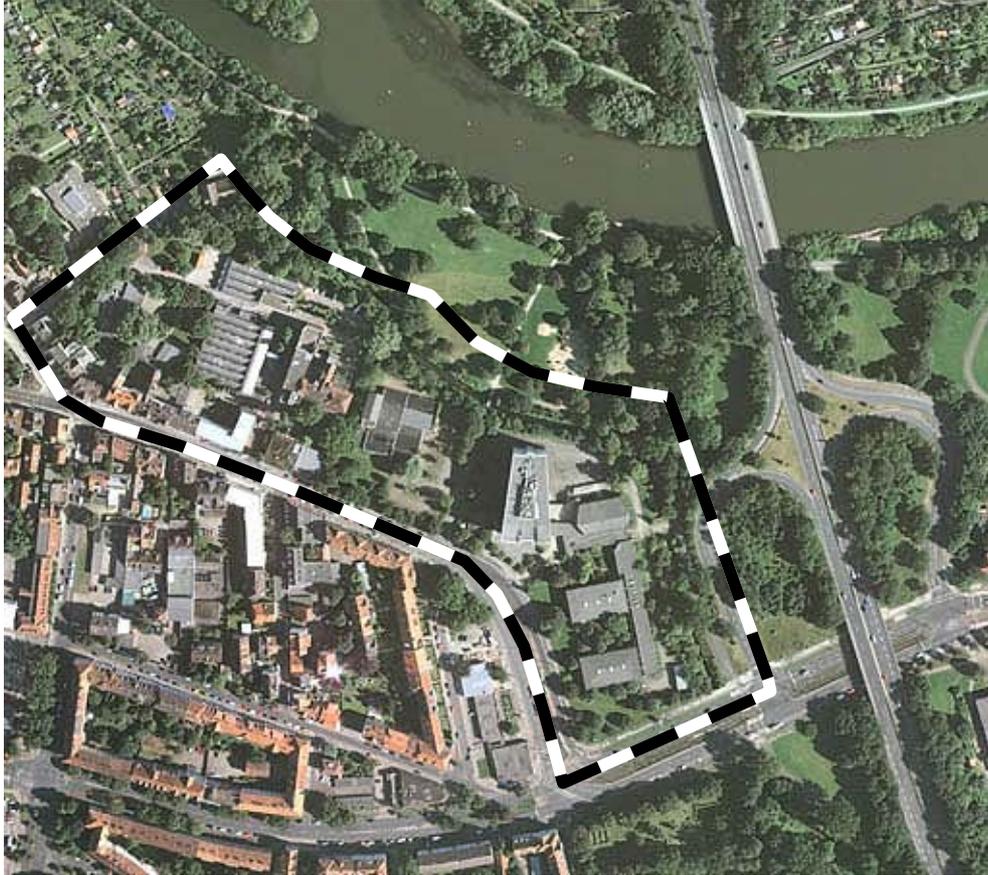
Die angestrebten Nutzungen sind städtebaulich erwünscht, weil damit ein Leerstand des Universitätsgebäudes vermieden werden kann und des Weiteren die Möglichkeit besteht, den Eingangsbereich von Limmer städtebaulich zu stabilisieren bzw. aufzuwerten. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der o.g. Nachfolgenutzungen muss der Flächennutzungsplan, der bisher "Sondergebiet - Hochschule" darstellt, geändert werden.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes für die bisherige Universitätsliegenschaft soll auch die Darstellung für das westlich anschließende Gewerbegebiet allgemeiner gefasst und in "Gewerbliche Baufläche" modifiziert werden.

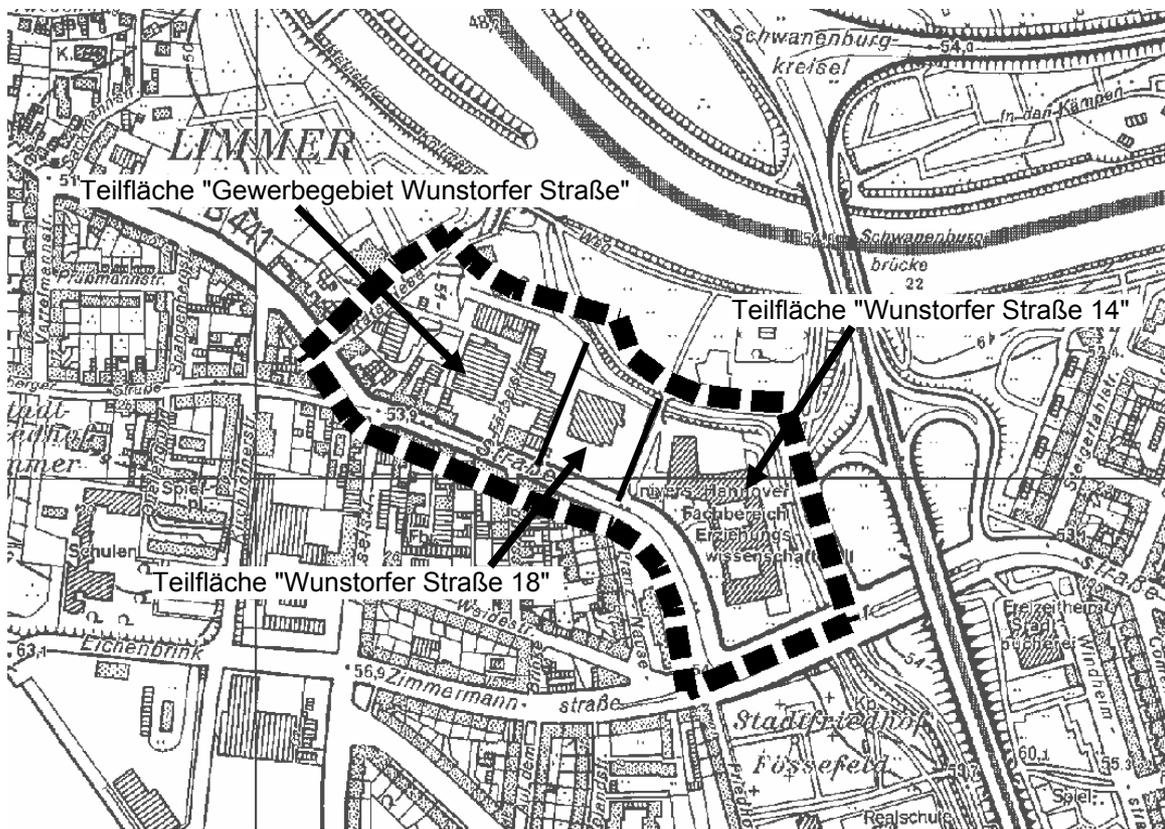
#### **2. Städtebauliche / naturräumliche Situation**

Der Änderungsbereich ist an der Nahtstelle der Stadtteile Linden-Nord und Limmer, unmittelbar an der B 6 (Westschnellweg) gelegen. Direkt benachbart liegt im Norden der Erholungsraum der Fösseniederung bzw. der Leine. Im Westen schließt sich Kleingartennutzung an, im Südwesten Wohnen (in geringfügiger Ausprägung mit Einzelhandel und Dienstleistungen), im Süden der Stadtfriedhof Fössefeld.

Die vorhandenen Universitätsgebäude sind im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches gelegen. Die Freiflächen im Änderungsbereich zeigen zuweilen stärkeren Bewuchs mit Gehölzen, darunter mehrere großkronige, auch ortsbildprägende Bäume. Die den Universitätsgebäuden vorgelagerten Flächen an der Zimmermannstraße weisen Scherrasen auf.



Luftbildaufnahme 2007



Übersicht über die in dieser Begründung angesprochenen Teilflächen des Änderungsbereichs

Der Anschluss des Änderungsbereiches an das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs kann als sehr gut bezeichnet werden: Die Station "Wunstorfer Straße" der Stadtbahnlinie 10 ist unmittelbar benachbart. Hier befindet sich auch die Haltestelle der Buslinie 700 (Wunstorf - Hannover ZOB). Der bisherige Universitätsstandort ist zudem mit der Auffahrt Limmer der B 6 direkt an das überörtliche Hauptverkehrsstraßennetz angebunden.

### **3. Rechtliche und planerische Vorgaben**

#### **3.1 Regionales Raumordnungsprogramm**

Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm 2005 (RROP 2005) für die Region Hannover enthält keine besonderen raumordnerischen Festlegungen für den Änderungsbereich.

Nach dem im RROP 2005 integrierten Regionalen Einzelhandelskonzept liegt der Änderungsbereich im oberzentralen Standortbereich außerhalb des Versorgungskerns. Hier sind Neuansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben zulässig, durch die die Funktion des Versorgungskerns sowie die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die 206. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Grundlage auch für eine Neuansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes mit Nahversorgungsfunktion. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den im Versorgungskern liegenden benachbarten Geschäftsbe- reich Limmerstraße sind nicht zu befürchten (vgl. Abschnitt 4.1.2).

Ferner grenzt der Änderungsbereich im Norden an das auf Grundlage der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Leine vom 10.10.2001 festgelegte "Vorranggebiet für Hochwas- serschutz" (vgl. Abschnitt 3.5).

Die 206. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht den Zielen der Raumordnung.

#### **3.2 Bebauungspläne**

Der Teilbereich der bisher betriebenen universitären Einrichtung auf dem Grundstück Wunstor- fer Straße 14 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 (rechtsverbindlich seit dem 23.03.1960), der hierfür "Grünfläche" und "für öffentliche Zwecke (Schule usw.) vorgese- hen" festsetzt.

Für das Grundstück Wunstorfer Straße 18 besteht bisher kein Bebauungsplan. Hierfür ist das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 520 eingeleitet.

Für den Bereich des im Flächennutzungsplan westlich des Grundstücks Wunstorfer Straße 18 dargestellten Gewerbegebietes gilt der Bebauungsplan Nr. 210 (rechtsverbindlich seit 15.08.1962). Als Baugebiet setzt er überwiegend Gewerbegebiet fest, entlang der Wunstorfer Straße "Wb" (entspricht dem Allgemeinen Wohngebiet). In geringfügigen Teilen wurden diese Festsetzungen bisher mit der 1. Änderung (Ausweisung: Allgemeines Wohngebiet) und der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes (Ausweisung: Gewerbegebiet) modifiziert.

#### **3.3 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen**

Das Grundstück Wunstorfer Straße 18 und der anschließende, im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellte Bereich liegt im Sanierungsgebiet Limmer. Die Schaffung der Vor- aussetzungen für die Ansiedlung eines Nahversorgers dient den Sanierungszielen.

### **3.4 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht**

#### **3.4.1 Landschaftsrahmenplan**

Der Landschaftsrahmenplan der Landeshauptstadt Hannover von 1990 enthält für den Änderungsbereich keine Entwicklungsziele für Arten und Lebensgemeinschaften oder für die Erholung in Grün- und Freiräumen. Nur der teilweise Wohnnutzung aufweisende südwestliche Bereich an der Wunstorfer Straße ist in das Entwicklungsziel "Wohnumfeldverbesserung von besonderer Bedeutung / Entfernung zu größeren Freiräumen größer als 750 m" einbezogen.

Nach den zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes vorgenommenen Ermittlungen liegt der Änderungsbereich in einem Gebiet mit einer potentiellen Grundwasserneubildungsrate von 75 - 180 mm/a (Einstufung: "mittel"). Die reale Grundwasserneubildungsrate liegt dagegen mit 0 - 75 mm/a im als "gering" eingestuften Bereich. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als "hoch" bewertet. Dennoch ist bei künftigen Nutzungen darauf zu achten, dass Schadstoffeinträge in den Boden möglichst vermieden werden.

#### **3.4.2 Landschaftsplan / Städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept**

Für den Stadtbezirk Linden-Limmer wurde Ende 2000 ein im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover erarbeitetes Gutachten für einen Landschaftsplan durch das Büro ALAND / Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie vorgelegt.

Der Landschaftsplan enthält für den Änderungsbereich selbst keine Zielvorstellungen. Für die unmittelbar angrenzenden, in Abschnitt 2 dieser Begründung beschriebenen Freiräume wird "Erhalt vorhandener Freiräume" bzw. "Förderung ökologischer Kleingartenbewirtschaftung" empfohlen.

Der Abgleich der städtebaulichen Zielvorstellungen mit den fachlichen landschaftsplanerischen Zielsetzungen erfolgte durch das "Städtebaulich-landschaftsplanerische Rahmenkonzept Stadtbezirk Linden-Limmer" von Dezember 2003. Bezogen auf den Änderungsbereich bzw. auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche waren keine unterschiedlichen Zielsetzungen festzustellen.

#### **3.4.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

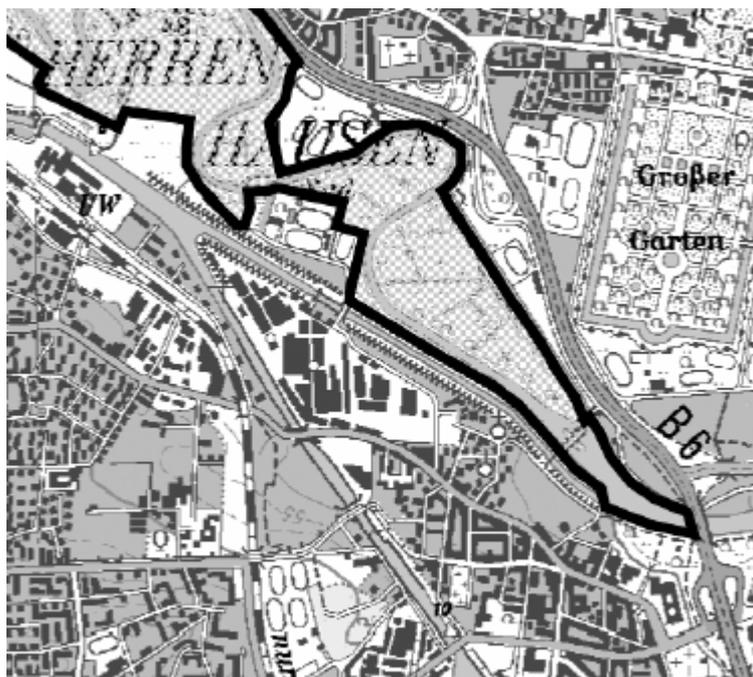
Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile) sind für den Änderungsbereich oder die unmittelbare Umgebung nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotope nach § 28a oder § 28b NNatG wurden nicht festgestellt.

In Nachbarschaft zum Änderungsbereich ist der Landschaftsraum nördlich des Leineverbindungskanals als Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Leine" (LSG-HS 07) festgesetzt.

#### **3.4.4 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete**

Große Teile des Landschaftsraumes der "Mittleren Leine" nördlich des Leineverbindungskanals wurden vom Niedersächsischen Umweltministerium zur Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) als FFH-Gebiet (Kennziffer 327 - Leine zwischen Hannover und Garbsen) wegen der Bedeutung als wichtiger Teillebensraum des Flussneunauges, ferner wegen des bedeutsamen Vorkommens von Hartholzauenwald und feuchten Hochstaudenfluren gemeldet. Nachteilige Auswirkungen auf dieses Gebiet infolge der mit der 206. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Nutzung sind nicht zu erwarten.

Europäische Vogelschutzgebiete sind durch die Flächennutzungsplan-Änderung nicht betroffen.



*Abgrenzung des Nachmeldevorschlages des Landes Niedersachsen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Ausschnitt)*

### **3.5 Hochwasserschutz**

Der gesamte Änderungsbereich grenzt unmittelbar an das mit Verordnung vom 10.10.2001 durch die Bezirksregierung Hannover festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Leine.

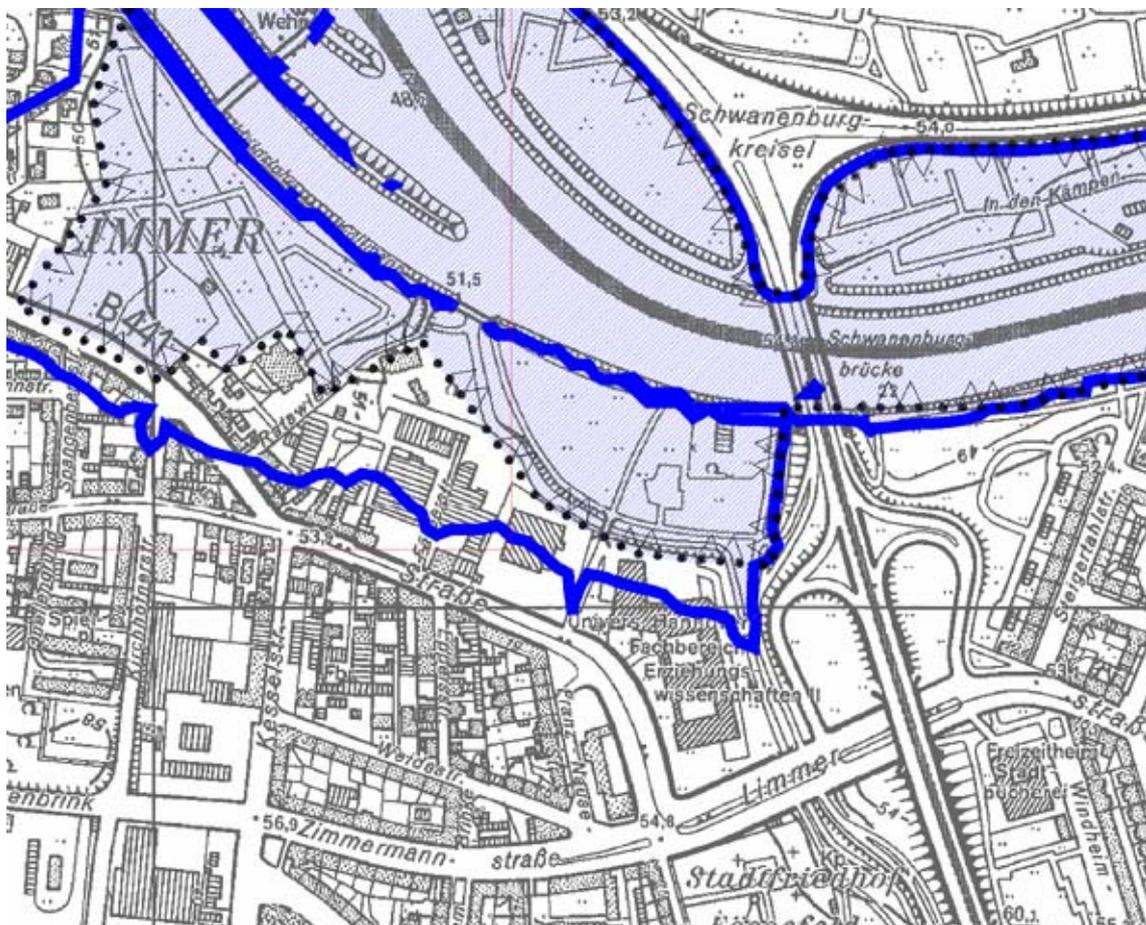
Als ergänzende Information ist der genannten Verordnung eine Übersicht über das gesamte (natürliche) Überschwemmungsgebiet <sup>1</sup> beigefügt. Danach liegt der nördliche Teil des Änderungsbereiches angesichts der seinerzeit erfassten topografischen und hydrogeologischen Verhältnisse im natürlichen Überschwemmungsgebiet, weil das Gelände vom Einmündungsbereich der Fösse her von Überschwemmungswasser aus dem Bereich der Leine unterhalb des Wehres überströmt werden kann.

Mit dem durch Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (in Kraft getreten am 10.05.2005) geänderten Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) ist der Hochwasserschutz auf eine neue Grundlage gestellt worden. Danach sind Überschwemmungsgebiete auf der Basis eines HQ<sub>100</sub> festzusetzen. Für diese Gebiete besteht dann ein Verbot zur Aufstellung von Bauleitplänen zur Ausweisung neuer Baugebiete und ein besonderes wasserrechtliches Genehmigungserfordernis bei der Durchführung von Bauvorhaben. Genehmigungen für Bauvorhaben in diesen Überschwemmungsgebieten können nur erteilt werden, wenn den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben ist das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) geändert worden (in Kraft getreten am 01.06.2007). Danach gelten die nach bisherigem Recht festgesetzten Überschwemmungsgebiete als nach neuem Recht festgesetzt. Für sie gelten damit auch das o.g. Planungsverbot und das Genehmigungserfordernis. Diesen Gebieten

<sup>1</sup> Überschwemmungsgebiet, in dem statistisch einmal in hundert Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist = hundertjährliches Hochwasser = HQ<sub>100</sub>-Gebiet

gleichgestellt wurden ferner die natürlichen Überschwemmungsgebiete in der Ausdehnung eines  $HQ_{100}$ , sofern sie vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ermittelt, in Arbeitskarten dargestellt und öffentlich bekanntgemacht wurden. Diese Ermittlung, Darstellung und Bekanntmachung ist für die Überschwemmungsgebiete im Bereich von Leine und Fösse noch nicht erfolgt. Bis zu einer dementsprechenden Bekanntmachung oder der Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Leine ist daher der im natürlichen Überschwemmungsgebiet liegende Teil des Änderungsbereichs nicht von den dargestellten gesetzlichen Restriktionen betroffen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Sinne der nach dem NWG erforderlichen ersten Stufe zur Neufestsetzung das Nds. Umweltministerium mit Verordnung vom 26.11.2007 diejenigen Gewässer und Gewässerabschnitte bestimmt hat, bei denen nicht nur geringfügige Schäden durch Hochwasser entstanden oder zu erwarten sind. Die Verordnung führt im Stadtgebiet Hannover auch die Gewässerläufe von Leine und Fösse auf.



*Darstellung der rechnerisch ermittelten Ausdehnung eines  $HQ_{100}$  als ergänzende Information zur Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Leine vom 10.10.2001; der Bereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes innerhalb des natürlichen ist flächig hinterlegt.*

Unabhängig von einer Neufestsetzung der Überschwemmungsgebiete ist bereits heute die vorliegende Tatsachenfeststellung eines natürlichen Überschwemmungsgebietes für die Bauleitplanung als öffentlicher Belang beachtlich, da grundsätzlich nach geltendem Wasserrecht die Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Bei aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendigen Funktionseinschränkungen sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren für den westlichen Teil des Sanierungsgebietes Limmer bestand Anlass, die Plausibilität der Abgrenzung des natürlichen Überschwemmungsgebietes im Bereich Limmer zu überprüfen. Ein dementsprechendes, im Auftrag der Stadt erstelltes Gutachten des Büros Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH (Januar 2007) kommt aufgrund neu erhobener und ausgewerteter Daten, insbesondere zur Topographie, zu dem Ergebnis, dass ein Überschwemmungsgebiet nach der Ausdehnung eines HQ<sub>100</sub> deutlich weniger Flächen umfassen würde. So wäre selbst bei der ungünstigeren Annahme, dass die Ratswiese (wegen des Einmündungsbereichs der Fösse) überschwemmt wird, der Änderungsbereich bis auf seinen nordwestlichen Teil (westlich der Färberstraße) hochwasserfrei. Bei der Annahme einer nicht überfluteten Ratswiese wären nur Flächen von sehr geringem Umfang südlich und westlich der Fösse betroffen. Die Grenze des HQ<sub>100</sub>-Gebietes entspräche hier ziemlich genau der Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Mit der 206. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine Ausweitung von Siedlungsflächen in potentiell überschwemmungsgefährdete Bereiche hinein vorgesehen. Soweit mit Bebauungsplänen kleinräumig die Inanspruchnahme des tatsächlichen Retentionsraumes verbunden ist, muss auf dieser Planungsebene die Relevanz für die Hochwasser-Rückhaltung geklärt und über ggf. erforderliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes entschieden werden.

#### **4. Planungsziele und Planinhalt**

##### **4.1 ehemalige Hochschulflächen**

Die Flächen der Liegenschaften Wunstorfer Straße 14 und 18, die bisher für Zwecke der Universität Hannover - Fachbereich Erziehungswissenschaften - genutzt worden waren, sind im geltenden Flächennutzungsplan als "Sondergebiet - Hochschule" dargestellt.

###### **4.1.1 Grundstück Wunstorfer Straße 14**

Das mit dem Hochschulgebäude bestandene Grundstück Wunstorfer Straße 14 soll nach der für das Jahr 2009 vorgesehenen Beendigung der Hochschulnutzung für Zwecke des Landes (Unterbringung von Aufgabenbereichen des Landeskriminalamtes) verwendet werden. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes ist diesem Nutzungszweck anzupassen. Künftig wird entsprechend der für Büro- und Verwaltungsstandorte heranzuziehenden Ausweisung "Gemischte Baufläche" dargestellt.

###### **4.1.2 Grundstück Wunstorfer Straße 18**

Das westlich angrenzende Grundstück Wunstorfer Straße 18 ist mit dem Gebäude einer ehemaligen Textilfabrik bestanden, das leer steht und dem Verfall unterliegt. Das Gebäude wurde - obwohl Teil der Landesliegenschaft des Universitätsstandortes - nicht für Zwecke der Universität genutzt. Lediglich der übrige Bereich des Grundstücks wurde als Parkplatz genutzt, zum Teil für die benachbarte Universität. Auf diesem Grundstück ist nach derzeitiger Projektplanung die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses vorgesehen, in dem auch ein großflächiger Betrieb des Lebensmitteleinzelhandels mit 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche als Nahversorger untergebracht werden soll.

Bereits das "Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover" vom August 2002 (CIMA GmbH im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover) stellt für den Stadtteil Limmer ein deutliches Nahversorgungsdefizit fest, da ein offenes Umsatzpotenzial und eine unterdurchschnittliche Versorgungsdichte vorhanden sind. Darin ist begründet, dass nur fast die Hälfte des Nachfragepotenzials tatsächlich hier gebunden werden kann. Der Gutachter sieht daher hohen Handlungsbedarf.

In der Nähe des künftigen Einzelhandelsstandortes ist nur ein größerer Anbieter mit Waren des periodischen Bedarfs vorhanden (Penny-Markt, Weidestraße; Gesamt-Verkaufsfläche 400 m<sup>2</sup>), darüber hinaus noch einige kleinflächige Anbieter. Aufgrund der nicht zeitgemäßen Größe des Penny-Marktes kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Standort nach Auslaufen des Mietvertrages aufgegeben wird.

Für die Ansiedlung zweier Lebensmittelmärkte (Wunstorfer Straße 18 sowie Wunstorfer Straße 130 = Gelände der "Wasserstadt Limmer") wurde im Auftrag der Stadt eine Tragfähigkeits- und Wirkungsanalyse durchgeführt (BulwienGesa AG, Mai 2007). Die gutachterliche Untersuchung gelangt zu der Feststellung, dass sich die Ansiedlung der Vorhaben für den Einzelhandel im Stadtteil Limmer als grundsätzlich tragfähig darstellt. Dabei wird der Standort Wunstorfer Straße günstiger bewertet, da im näheren Einzugsbereich zur Zeit mehr Wohnbevölkerung vorhanden ist. Die prognostizierte Umsatzumverteilung von rd. - 6% lässt keine wesentlich negativen Auswirkungen auf den Bestand, insbesondere im Stadtteilzentrum Limmerstraße, erwarten.

Die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in der angestrebten Größenordnung liegt im städtebaulichen Interesse und stellt einen wichtigen Beitrag zur qualitativen und quantitativen Sicherung des Nahversorgungsangebotes im Bereich Lebensmittel dar. Mit der geplanten Ansiedlung eines Nahversorgers würde eine Verbesserung der Einzelhandelsstruktur des Stadtteils Limmer erreicht. Ziel ist daher, mit der 206. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 520 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des oben beschriebenen Vorhabens zu schaffen.

Der Standort liegt in integrierter Lage direkt benachbart zu Wohngebieten. Er zeichnet sich durch gute Erreichbarkeit sowohl fußläufig oder mit dem Fahrrad als auch mit dem Kraftfahrzeug aus und ist zudem über die nahe gelegene Stadtbahn-Haltestelle erreichbar. Lagevorteile sind ferner die Erschließung über die Wunstorfer Straße und dass keine direkten Anlieger von Kunden- und Anlieferverkehr belästigt werden. Allerdings sind angesichts der in der Wunstorfer Straße verkehrenden Stadtbahn im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes Lösungen zur möglichst konfliktfreienverkehrlichen Anbindung zu entwickeln.

Der Standort bildet zusammen mit dem Universitätsgebäude, der Fa. Stichweh und dem Geschäftsbereich Franz-Nause-Straße (südwestlich der Wunstorfer Straße) die Eingangssituation des Stadtteils Limmer. Eine städtebauliche Aufwertung ist von großer Bedeutung. Der künftigen Nutzung entsprechend, wird für diesen Teil des Änderungsbereichs "Gemischte Baufläche" dargestellt.

#### **4.2 Gewerbegebiet an der Wunstorfer Straße**

Der westlich des Grundstückes Wunstorfer Straße 18 gelegene Teil des Änderungsbereiches wird heute überwiegend gewerblich genutzt (insbesondere wird ein größerer Bereich durch den Betrieb einer chemischen Reinigung eingenommen), jedoch findet sich untergeordnet auch Wohnnutzung an der Wunstorfer Straße.

Die gegenwärtige Darstellung "Gewerbegebiet" im Flächennutzungsplan lässt für eine Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen aus planungsrechtlichen Gründen kaum Spielraum für die Ausgestaltung der Baugebietsfestsetzungen: Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB erlaubt keine andere Festsetzung als "Gewerbegebiet", innerhalb dessen lediglich Gliederungen im Sinne des § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO vorgenommen werden können. Eine auf die vorhandene Gemengelage abgestellte Bebauungsplanung ist damit nicht möglich.

Um den planerischen Spielraum zu erweitern und im begründeten Einzelfall außer "Gewerbegebiet" untergeordnet auch z.B. "Mischgebiet" festsetzen zu können, werden in langjährig bewährter Praxis im Flächennutzungsplan dargestellte "Gewerbegebiete" bei entsprechendem Anlass auf die der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes entsprechende Kategorie "Gewerbliche Baufläche" umgestellt. Von einer Darstellung der vorhandenen Wohnnutzung als "Wohnbaufläche" wird Abstand genommen, da damit ein bisher nicht bestehender planungsrechtlicher Konflikt geschaffen würde (Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe). Auch die grundsätzlich als Alternative zur Verfügung stehende Darstellung als "Gemischte Baufläche" wäre nicht geeignet, die planerische Zielsetzung eindeutig zum Ausdruck zu bringen, da hierunter eine Ausweitung von Einzelhandels-, Büro- und Verwaltungsnutzungen zu verstehen wäre. Dieses Ziel wird hier jedoch nicht verfolgt. Daher wird für das Gewerbegebiet an der Wunstorfer Straße künftig "Gewerbliche Baufläche" dargestellt.

## **5. (vorläufiger) Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

### **5.1 Einleitung**

Die Einleitung enthält gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB:

- Kurzdarstellung der Ziele und des Planinhalts einschließlich der Beschreibung der Art und des Umfanges sowie des Bedarfes an Grund und Boden
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Behandlung bei dem Bauleitplan

Bezüglich der Planungsziele und der Planinhalte der 206. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Abschnitte 1 und 4 dieser Begründung verwiesen. Die mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten Darstellungen haben keine über die bisherige Darstellung hinausgehende Neuausweisung von Bauflächen zur Folge.

#### Flächenbilanz:

*(Die Flächenbilanz bezieht sich ausschließlich auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Arten der Nutzung, jedoch nicht auf die real ausgeübte oder mögliche Nutzung; desgleichen erlaubt die Flächenbilanz keinen eindeutigen Rückschluss auf den Anteil an versiegelter Fläche. Aufgrund des Maßstabes und der generalisierten Zielaussage können die Flächengrößen der dargestellten Bauflächen von den festgesetzten Baugebieten in Bebauungsplänen abweichen.)*

Sondergebiet - Hochschule	-	3,51 ha
Gemischte Baufläche	+	3,51 ha
Gewerbegebiet	-	2,80 ha
Gewerbliche Baufläche	+	2,80 ha

#### Fachgesetze / übergeordnete Planungen

Für das 206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sind beachtlich

- bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB sowie die besonders geschützten Biotope nach §§ 28 a und 28 b Niedersächsisches Naturschutzgesetz; der zu erwartende Umfang des Eingriffs wird erst auf der Bebauungsplanebene konkret ermittelt und danach der Kompensationsbedarf und die Art der Kompensation festgelegt; auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird im allgemeinen zunächst nur eine Grobabschätzung vorgenommen; weitere Grundlagendaten lieferte das Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover,
- bezüglich von Immissionen das Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen (insbesondere 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Verkehrslärmschutzgesetz); für das Plangebiet wurden Grundlagendaten zur Immissionsbelastung dem Schallimmissionsplan Hannover 2000 entnommen,

- das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2005), Verweis auf Abschnitt 3.1,
- die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Leine vom 10.10.2001.

#### Fachplanungen

- Landschaftsrahmenplan, Verweis auf Abschnitt 3.4.1
- Landschaftsplan, Verweis auf Abschnitt 3.4.2
- Städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept, Verweis auf Abschnitt 3.4.3

### **5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind die geltenden Darstellungen mit den geplanten zu vergleichen.

Gegenstand der 206. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Umwidmung zulässiger baulicher Nutzungen in andere Bauflächenkategorien. Eine neue umweltrelevante Situation wird damit bezogen auf die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet.

#### **5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen**

Vor allem südlich und westlich des Universitätsgebäudes auf dem Grundstück Wunstorfer Straße 14 befinden sich bedeutendere Freiflächen - Scherrasen mit einigen großkronigen Bäumen. An der westlichen und an der östlichen Grundstücksgrenze wird das Gelände durch alten Baumbestand eingerahmt. Eine Neubebauung erfolgt hier nicht, so dass die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben.

Die Fläche der ehemaligen Textilfabrik (Grundstück Wunstorfer Straße 18) ist der Nutzung entsprechend zu etwa 75 % durch das bestehende Gebäude und befestigte Parkplatzflächen versiegelt. Sie weist in den übrigen Bereichen aber eine herausragende Grünstruktur auf. So ist die Fläche fast vollständig von vorwiegend Robinien und Eschen umschlossen. Besonders hervorzuheben sind an der westlichen Grundstücksgrenze zwei mehrstämmige alte Platanen, die ortsbildprägend sind. Mehrere Feldahorne gliedern die Stellplätze. Im Unterwuchs der randlichen Bäume befinden sich ausgeprägte Strauchbestände, die sich auch auf andere Teile der Planfläche erstrecken. Der südwestliche Teil der Fläche ist unversiegelt. Dort befindet sich eine etwa 500 m<sup>2</sup> große arten- und blütenreiche Wiese. Aus floristischer Sicht sind die dort vorzufindenden mehrstämmigen Platanen hervorzuheben, die als naturdenkmalwürdig einzustufen sind. Im Norden (außerhalb des Grundstücks Wunstorfer Straße 18 gelegen) wird die Fläche von einer Gehölzreihe am südlichen Fösseufer begrenzt. Angesichts der besonders gut ausgeprägten Grünstrukturen sowie der direkten Benachbarung der Fösse hat der Planbereich eine besondere Bedeutung für die Vogelwelt. Ferner kann das Vorkommen von Fledermäusen, die den Bereich als Nahrungshabitat bzw. die vorhandenen Gebäude als Quartiere nutzen können, nicht ausgeschlossen werden. Um eine aussagekräftige Einschätzung zum ökologischen Wert der Fläche abgeben zu können, sind im Rahmen der städtebaulichen Detailplanung zumindest für das Grundstück Nr. 18 weitergehende Untersuchungen zu Vorkommen der Avifauna und der Fledermäuse durchzuführen. Darüber hinaus ist eine Einmessung und Bewertung der vorhandenen Gehölze vorzunehmen, um unter dem Aspekt der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen den Erhalt besonders wertvoller Bäume in der Planung berücksichtigen zu können.

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes lediglich eine Modifizierung der bereits bestehenden Bauflächenausweisung vorgenommen wird, sind durch die geplanten Darstellungen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen nicht zusätzlich betroffen. Die naturschutzfachlichen Belange sind vielmehr bei der weiteren Planung des Bauvorhabens beachtlich.

Der auch ortsbildprägende Gehölzbestand sollte erhalten werden. Andernfalls sind die Bestimmungen der Baumschutzsatzung anzuwenden.

## **5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser**

### **5.2.2.1 Natürliche Bodenfunktion / Auswirkungen auf das Wasserregime**

Die Flächen im Änderungsbereich sind mit Ausnahme der Freiflächen im Süden und Osten des Universitätsgebäudes weitgehend versiegelt. Die geplanten Nachfolgenutzungen der Grundstücke Wunstorfer Straße 14 und 18 werden im Vergleich zur heutigen Bebauung zu keiner wesentlichen Zunahme an bebauter Fläche führen.

Im Rahmen der erforderlichen Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, inwieweit der Anteil an Bodenversiegelung auf das unvermeidbare Maß beschränkt oder diese gemindert werden kann.

Der Änderungsbereich ist im Norden und Osten unmittelbar an der Fösse (Gewässer II. Ordnung) gelegen. Auswirkungen auf den Verlauf dieses Oberflächengewässers oder seine Gewässerqualität sind zu vermeiden. Das betrifft u.a. die Freihaltung des Gewässerrandes (5 m breiter Randstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante) und eine ggf. vorgesehene Einleitung von Niederschlagswasser. Nach gegenwärtigem Kenntnis-/Planungsstand sind durch die den beabsichtigten Darstellungen zu Grunde liegenden Nutzungen Beeinträchtigungen dieses Gewässers nicht zu erwarten. Auf die Belange des Hochwasserschutzes ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen (s. Abschnitt 3.5).

### **5.2.2.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen**

Für den Bereich des mit dem bisherigen Universitätsgebäude bestandenen Grundstücks Wunstorfer Straße 14 liegen Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen, die auf frühere umweltgefährdende Nutzungen im Plangebiet zurückzuführen wären, nicht vor.

Für den Bereich des Grundstücks Wunstorfer Straße 18 liegen Hinweise auf eine trümmer-schutthaltige Auffüllung vor. Eine derartige Auffüllung zeichnet sich u.a. durch Beimengungen an Ziegel und Schlacke aus und ist häufig mit Schwermetallen und/oder polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet. Im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung sind deshalb orientierende Boden- und evtl. Grundwasseruntersuchungen durchzuführen.

Im Bereich des Gewerbegebietes westlich des Grundstückes Wunstorfer Straße 18 sind Belastungen des Bodens durch Altlasten oder Altablagerungen aufgrund heutiger bzw. früherer Nutzungen nicht auszuschließen. Die direkt westlich an das Grundstück Wunstorfer Straße 18 angrenzende ehemalige Gewerbefläche wurde im Zuge der Vornutzung durch chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) verunreinigt. Eine Grundwasser- und Bodenluftsanierung wird durchgeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Verunreinigungen auch in den Bereich des Grundstückes Wunstorfer Straße 18 hineinwirken. Im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung auf dem Grundstück Wunstorfer Straße 18 sind deshalb auch diesbezüglich orientierende Boden- und evtl. Grundwasseruntersuchungen durchzuführen.

Im Bereich nördlich der Fösse und nordwestlich des Änderungsbereiches sind Altablagerungen festgestellt worden, deren genaue Ausdehnung bisher nicht ermittelt worden ist. Bei Umnutzungen auf den davon ggf. betroffenen Flächen sind weitere Untersuchungen erforderlich.

### 5.2.2.3 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten

Hannover ist im Zweiten Weltkrieg erheblichen Bombardierungen ausgesetzt gewesen. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. bei Einzelmaßnahmen ist im Hinblick auf etwaig im Boden verbliebene Kampfmittelreste die Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erforderlich.

### 5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Oktober 2004 das im Auftrag der Stadt von der Fa. GEONET (Umweltplanung und GIS-Consulting GbR) erstellte "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" vor. Untersucht wurde auf der Grundlage von Modellrechnungen im 100 m-Raster im Sinne eines "worst case-Szenarios" die räumliche Ausprägung der vom Hauptverkehrsstraßennetz Hannovers ausgehenden Luftschadstoffe während einer austauscharmen Wetterlage. Dargestellt werden die Immissionsfelder exemplarisch für den Parameter Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>). Die Modellrechnungen für Benzol und Dieselruß zeigen ähnliche Ergebnisse. Danach weist der Änderungsbereich überwiegend weder eine potentiell über- noch eine potentiell unterdurchschnittliche NO<sub>2</sub>-Belastung auf. Eine Ausnahme hiervon bildet ein kleinräumiger Bereich im Westen des Universitätsgrundstücks. Für ihn ergaben die Modellrechnungen eine potentiell überdurchschnittliche Belastung.

Auf diesem Konzept aufbauend bzw. es fortführend stellt die Arbeit "Erstellung einer GIS-basierten Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Stadt Hannover unter Verwendung des 3D Klima- und Ausbreitungsmodells FITNAH" (GEONET, Juni 2006) fest, dass der Änderungsbereich nicht zu den lufthygienisch und bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen gehört.

Angesichts der randlichen Lage zu Kaltluft liefernden Freiflächen (Leineau mit mittlerer Kaltluftlieferung) führen die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer spürbaren nachteiligen Veränderung der klimatischen Situation im Vergleich zur bisherigen. Möglichkeiten emissionsarmer Heizsystems sollten geprüft werden. Eine Voraussetzung dafür ist mit der vorhandenen Fernwärmeleitung gegeben. Ferner sollen im Rahmen der Erstellung von Bebauungskonzepten bzw. bei der weiteren Bebauungsplanung Möglichkeiten Energie sparender Bauweise untersucht werden, um die durch Heizanlagen bedingte Schadstoffbelastung der Luft auf das gebotene Minimum beschränken zu können.

### 5.2.4 Schutzgut Mensch

#### 5.2.4.1 Straßenverkehrslärm

Erhöhte verkehrsbedingte Schallimmissionen (Straßenverkehrslärm) wirken auf das Plangebiet insbesondere durch die östlich gelegene B 6 (Westschnellweg), ferner durch die Wunstorfer Straße ein. Der Schallimmissionsplan Hannover 2000 weist für den Änderungsbereich unterschiedliche Werte aus:

Grundstück Wunstorfer Straße 14	bis 65 dB(A) tags / bis 55 dB(A) nachts
Grundstück Wunstorfer Straße 18	bis 65 dB(A) tags / bis 50 dB(A) nachts
Gewerbegebiet Wunstorfer Straße	bis 60 dB(A) tags / bis 50 dB(A) nachts

Im unmittelbaren Nahbereich der Straße liegen die Mittelungspegel noch darüber.

Die für die geplanten Wohnungen geltenden schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau; für Mischgebiete = 60 / 50 dB(A) T/N) werden somit überschritten. Wirksamer Lärmschutz muss sichergestellt sein. Hinsichtlich des bisherigen Universitätsgebäudes ist bzgl. des erforderlichen Schutzes der dort Arbeitenden davon auszugehen, dass ein dementsprechender Schallschutz bereits vorhanden ist.

Durch die geplanten Nachfolgenutzungen auf den bisherigen hochschulgenutzten Flächen ist Kfz-Verkehr auf den umgebenden Erschließungsstraßen zu erwarten. Er führt aber im Verhältnis zu bisheriger Belastung der Wunstorfer Straße nicht zu einer wesentlichen zusätzlichen Belastung. Unzumutbare Auswirkungen für die Nachbarschaft durch zusätzlichen Anwohnerverkehr sind daher nicht zu erwarten.

#### **5.2.4.2 Schienenverkehrslärm (Stadtbahn)**

Der vom Betrieb der Stadtbahn in der Wunstorfer Straße ausgehende Schienenverkehrslärm ist gegenüber dem Straßenverkehrslärm von untergeordneter Bedeutung für die angestrebten Nutzungen im Änderungsbereich. Der Schall-Immissionsplan stellt hier als Mittelungspegel bis zu 55 dB(A) tags und bis zu 50 dB(A) nachts fest.

#### **5.2.4.3 Gewerbelärm / sonstige gewerbebezogene Emissionen**

Die Nutzungen im Bereich des Gewerbegebietes an der Wunstorfer Straße haben nach den Feststellungen des Schall-Immissionsplans keine nachteiligen Auswirkungen auf den Änderungsbereich. Insbesondere für den Bereich des Grundstückes Wunstorfer Straße 18, für den die geplante Nutzung auch Wohnen vorsieht, werden lediglich Mittelungspegel am Tag bis 50 dB(A) und für die Nacht unter 35 dB(A) erreicht und unterschreiten damit die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau).

Hinweise auf von der bestehenden gewerblichen Nutzung ausgehende sonstige Emissionen (Staubemissionen, Gerüche) bestehen nicht.

#### **5.2.4.4 Lufthygiene**

Mit einer Verschlechterung der Lufthygienesituation infolge der angestrebten Nutzung ist nicht zu rechnen (vgl. Abschnitt 5.2.3).

#### **5.2.4.5 Erholungsfunktion der Landschaft**

Der Änderungsbereich selbst hat heute keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Die Erholungsfunktion der angrenzenden Fösseniederung wird nicht beeinflusst. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 520 soll eine Verbesserung der Zugänglichkeit des Naherholungsraumes der Leineau vorgesehen werden.

#### **5.2.5 Orts- und Landschaftsbild**

Die geplante Nutzung im Bereich des bisherigen Universitätsstandortes beeinträchtigt den unbebauten Landschaftsraum nicht, da hier bereits Baulichkeiten vorhanden sind. Im Bereich des Grundstückes Wunstorfer Straße 18 bietet die angestrebte Nutzung die Möglichkeit, die Eingangssituation in den Stadtteil Limmer städtebaulich aufzuwerten.

Ortsbildprägend sind die Baumgruppen und Einzelbäume vor allem auf den zur Wunstorfer Straße gelegenen Vorflächen des Universitätsgebäudes. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden Möglichkeiten zum Erhalt geprüft.

#### **5.2.6 Natura 2000**

Auswirkungen in Bezug das nahe gelegene FFH-Gebiet Nr. 327 (s.o. Abschnitt 3.4.4) sind nicht zu erwarten.

#### **5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Änderungsbereich das Universitätsgebäude als Sachgut zu benennen, das mit der geplanten Nachfolgenutzung erhalten wird. Das auf dem Nachbargrundstück vorhandene ehemalige, leerstehende Fabrikgebäude ist dagegen abgängig und muss beseitigt werden.

### **5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Eine über den heutigen Umfang der Bebauung hinausgehende Versiegelung des Bodens kann zu vermehrtem Oberflächenwasserabfluss und verminderten Grundwasseranreicherung führen. Daher sind auf der Ebene des Bebauungsplanes die Möglichkeiten der gezielten Regenwasserversickerung zu prüfen und ggf. entsprechende Festsetzungen zu treffen.

### **5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erwartet eine "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung".

Nachhaltig negative Beeinträchtigungen des Umweltzustandes sind bei Durchführung der Planung nicht zu befürchten, sofern ein weitgehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes möglich ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten die Nachfolgenutzungen im Bereich der hochschulgenutzten Flächen nicht realisiert werden. Die aufgegebenen Baulichkeiten blieben sich selbst überlassen.

### **5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Umweltbelange dar. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch vorausschauende Planungsüberlegungen zu unterlassen bzw. auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und entsprechende Wertverluste angemessen auszugleichen. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich sind zu prüfen und zu beschreiben bzw. im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann im allgemeinen angesichts seiner nur grundsätzlichen Zielaussagen nur eine Grobabschätzung vorgenommen werden. Die konkreten Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich können erst auf der Bebauungsplan-Ebene bestimmt werden, wenn der tatsächliche Umfang der zulässigen Eingriffe abgegriffen werden kann.

Die Planungsziele der 206. Änderung des Flächennutzungsplanes haben keine, dieser Planungsebene zuzuordnenden, über die bisherigen Planinhalte hinausgehende Inanspruchnahme von Grund und Boden oder andere nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge, weil bereits bisher eine Bebauung grundsätzlich zulässig ist. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Auswirkungen sind daher auf dieser Ebene nicht zu benennen (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Das konkrete Maß der Ausnutzung und sich daraus ggf. ergebende Ausgleichsbedarfe werden im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung ermittelt. Zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen ist auf der Ebene des Bebauungsplanes der weitgehende Erhalt des Baumbestandes zu prüfen.

### **5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

#### **5.5.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes**

Die 206. Flächennutzungsplan-Änderung hat vorrangig die Nachnutzung nicht mehr für die bisherige Nutzung benötigter Flächen zum Inhalt. Standortbezogene Planungsalternativen kommen daher nicht in Betracht.

### **5.5.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich**

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen darzustellen. Planungsalternativen im Änderungsbereich können sich demzufolge im Wesentlichen nur bzgl. der Darstellung von Bau- und Freiflächen sowie ggf. der Darstellung von Hauptverkehrsstraßen ergeben.

Die Nachnutzung aufgegebener Universitätsgebäude ist generell nur eingeschränkt möglich. Mit der geplanten Unterbringung des Landeskriminalamtes wird eine sinnvolle Nachnutzung erfolgen.

Die Lage des Grundstückes Wunstorfer Straße 18 zwischen gewerblicher und künftiger Verwaltungsnutzung schränkt die Alternativen für bauliche Nutzungen ein. Die Ansiedlung eines Nahversorgers, kombiniert mit Wohnen, ermöglicht die städtebauliche Aufwertung. Eine vollständige Wohnnutzung dagegen ist lagebedingt nicht in Betracht zu ziehen.

### **5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung**

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu beschreiben.

Grundlagendaten sind entnommen dem Landschaftsrahmenplan (s. Abschnitt 3.3.1), dem Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover (s. Abschnitt 5.2.3), dem Schall-Immissionsplan Hannover 2000 (s. Abschnitt 5.4.2) sowie der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Leine und ergänzenden Untersuchungen (s. Abschnitt 3.5).

### **5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung**

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beschrieben werden. Ziel ist, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen können sich grundsätzlich ergeben durch z.B.

- Nichtdurchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- nicht vorgenommene Maßnahmen zur gezielten Regenwasserversickerung,
- über die Prognose hinausgehende Verkehrs- und Lärmbelastung,
- bei der Realisierung festgestellte, bisher nicht bekannte Bodenbelastungen.

Die Verwirklichung der Planungsziele der 206. Flächennutzungsplan-Änderung ist nur nach Aufstellung / Änderung eines Bebauungsplanes zulässig, der Flächennutzungsplan begründet selbst kein Baurecht. Im Rahmen der Umweltüberwachung bzgl. der Festsetzungen des Bebauungsplanes können dann Rückschlüsse auf die im Flächennutzungsplan dargestellten grundsätzlichen Ziele gewonnen werden.

Im Rahmen der aperiodisch durchgeführten Verkehrszählungen kann beobachtet werden, ob die Entwicklung im Änderungsbereich zu unvorhergesehenen, verkehrsbedingten Umweltauswirkungen führen kann.

Falls erforderlich müssen Maßnahmen unterhalb der Flächennutzungsplan-Ebene entwickelt werden, mit denen etwaigen Belästigungen begegnet werden kann.

### **5.8 Zusammenfassung**

Vorrangiges Planungsziel ist, mit der 206. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des Universitätsstandortes des Fachbereiches Erziehungswissenschaften in Limmer zu schaffen. Vorgesehen ist, in dem Universitätsgebäude eine Verwaltungseinrichtung (Aufgabenbereiche des Landeskriminalamtes) unterzubringen und auf dem benachbarten ehemaligen Fabrikgelände, das teilweise als Parkplatz für die Universitätsnutzung diente, nach derzeitiger Planung ein Wohn- und Geschäftshaus mit Lebensmitteleinzelhandel in der Funktion eines Nahversorgers anzusiedeln. Daneben soll das anschließende Gewerbegebiet in einem der Planebene des Flächennutzungsplanes angemessene Bauflächenkategorie geändert werden, um eine größere Flexibilität bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu erhalten. Da in dem Änderungsbereich nach bisherigem Planungsrecht eine bauliche Nutzung - wenn auch besonderer Art - bereits zulässig ist, stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine planungsrechtlich erforderliche Modifizierung dar. Schutzgüter sind daher durch die Planänderung auf dieser Bauleitplanebene nicht nachteilig betroffen. Demgegenüber besteht die Möglichkeit die städtebauliche Qualität der Eingangssituation von Limmer zu verbessern. Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die vorhandenen Baulichkeiten sich selbst überlassen. Der Umweltzustand würde sich dadurch aber nicht unmittelbar verbessern. Planungsalternativen ergeben sich auf der Planebene des Flächennutzungsplanes auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht.

Entwurf der Begründung  
aufgestellt:

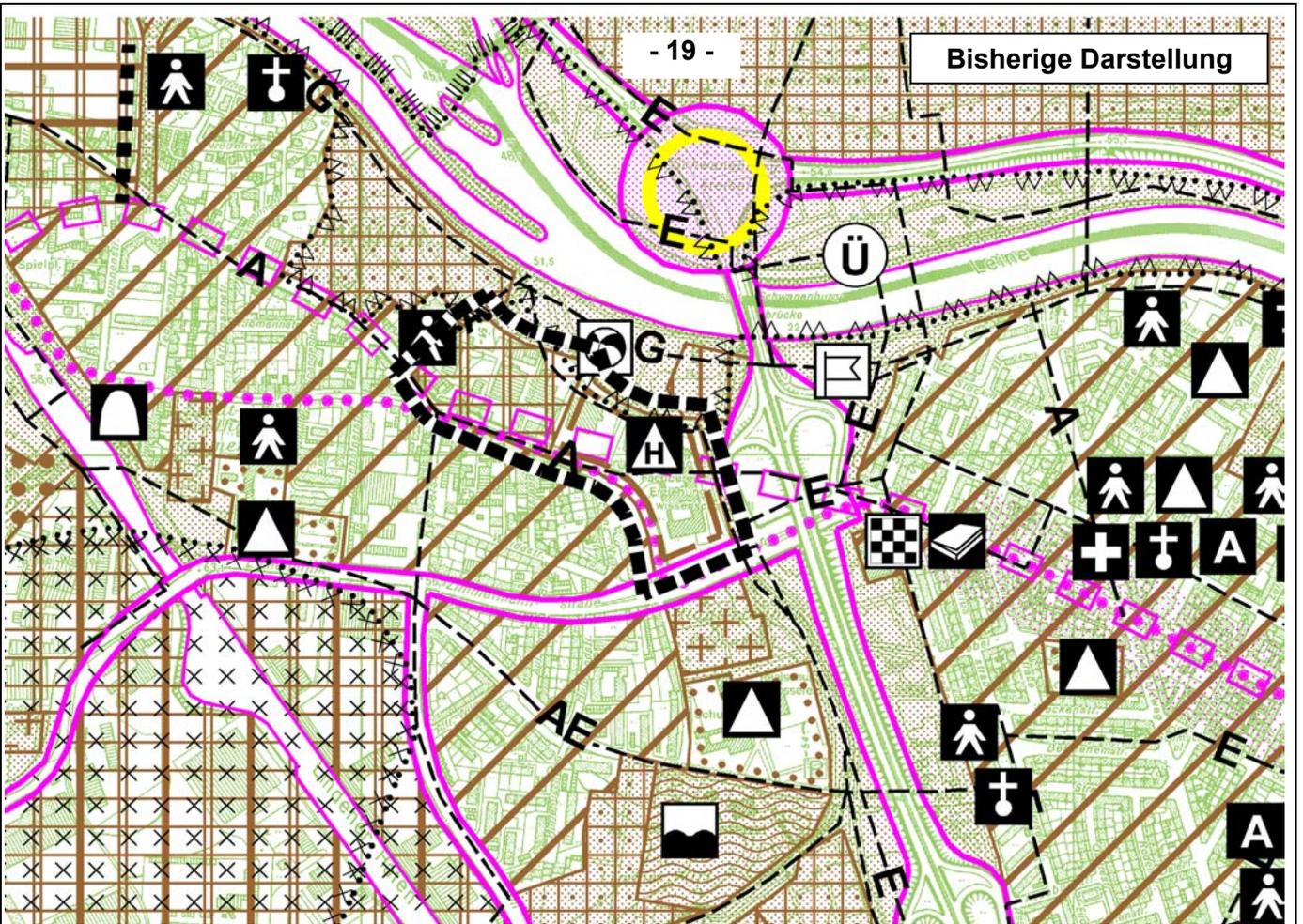
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Bereich Stadtplanung, Flächennutzungsplanung

Hannover, den

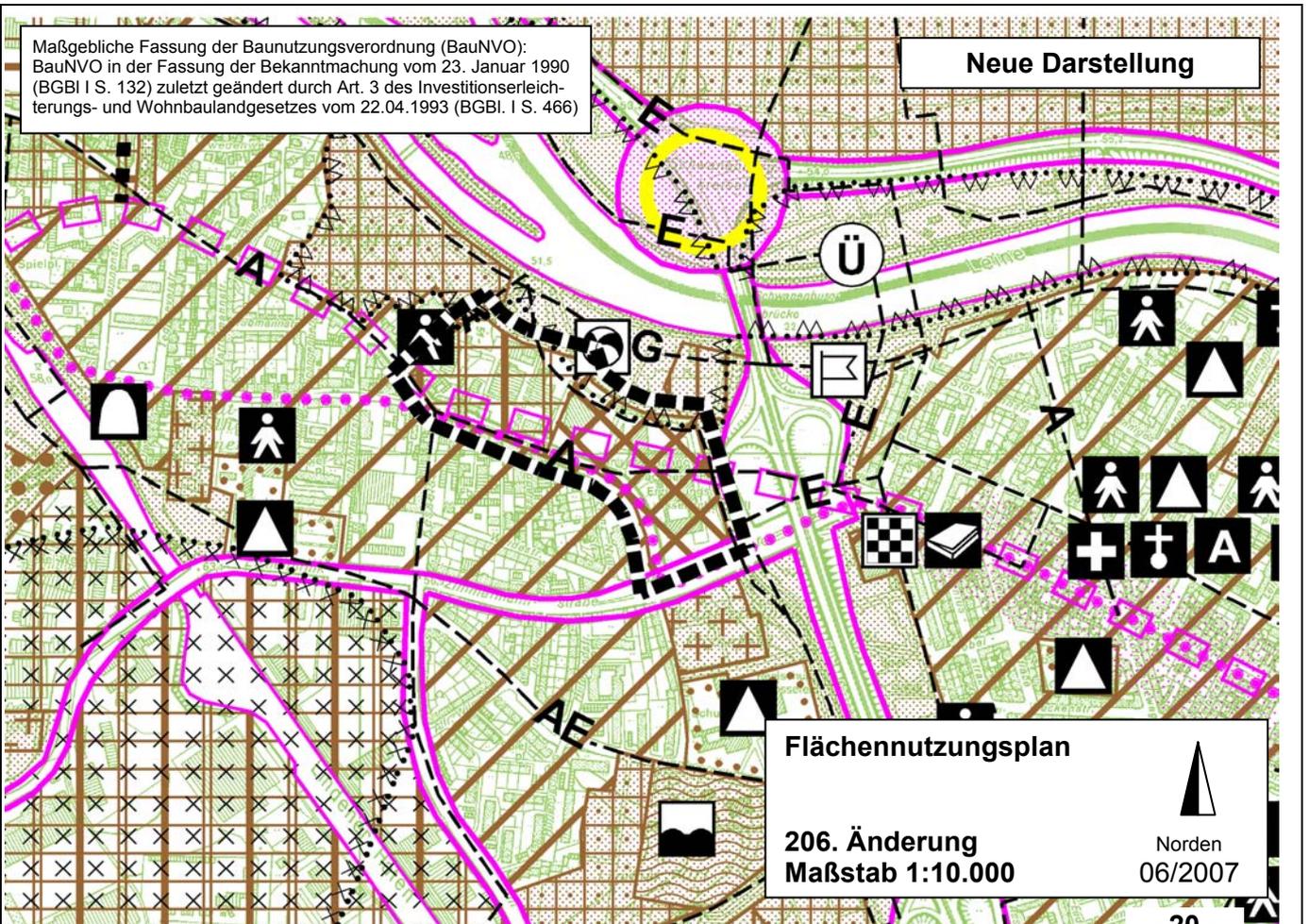
(Heesch)  
Fachbereichsleiter

Bisherige Darstellung



Maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO):  
 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990  
 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Neue Darstellung



Flächennutzungsplan

206. Änderung  
 Maßstab 1:10.000

Norden  
 06/2007

## 206. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan PLANZEICHENERKLÄRUNG

### ART DER NUTZUNG

#### BAUFLÄCHEN

WOHNBAUFLÄCHE



GEMISCHTE BAUFLÄCHE



GEWERBLICHE BAUFLÄCHE



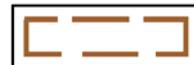
GEWERBEGEBIET



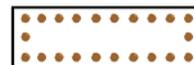
INDUSTRIEGEBIET



SONDERGEBIET



FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF



#### GRÜN - UND WASSERFLÄCHEN

ALLGEMEINE GRÜNFLÄCHE



WALDFLÄCHE



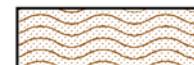
KLEINGARTENFLÄCHE



SPORTFLÄCHE



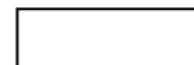
FREIBAD



FRIEDHOF



WASSERFLÄCHE



#### VERKEHRSFLÄCHEN

HAUPTVERKEHRSSTRASSE



KNOTENPUNKT



FLÄCHEN-  
BEDARF  
UNBESTIMMT

VOLL  
TEILWEISE  
KREUZUNGSFREI

STADTBAHN

MIT TUNNELSTATION



U - BAHN



## SONSTIGE DARSTELLUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET



IMMISSIONSSCHUTZ



## KENNZEICHNUNGEN

SENKUNGSGEBIET ODER STILLGELEGTER UNTERTAGEBAU



FLÄCHE MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN



## EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

### AUSBILDUNG

SCHULE-ALLGEMEINBILDEND



HOCHSCHULE



### SOZIALES UND GESUNDHEIT

KINDERTAGESSTÄTTE



ALTENEINRICHTUNG



KRANKENHAUS



### KULTUR UND FREIZEIT

KIRCHLICHES GEMEINDEZENTRUM



FREIZEITHEIM



STÄDTISCHE BÜCHEREI



HALLENBAD



SPIELPARK



FESTPLATZ



## SONSTIGE EINRICHTUNGEN

ZIVILSCHUTZ



BEREICH MIT MARKTFUNKTION



## LEITUNGEN

ELEKTRIZITÄT



GAS



ABWASSER



**ÄNDERUNGSBEREICH**

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Misburg-Anderten  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0162/2008

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**Bebauungsplan Nr. 772, 2. Änderung - Oisseler Straße -  
Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB  
Auslegungsbeschluss**

**Antrag,**

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 772, 2. Änderung mit Begründung zuzustimmen und
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Bei der Prüfung waren keine Gesichtspunkte erkennbar, die auf eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter hinwiesen. Durch den Bebauungsplan soll erreicht werden, dass im Plangebiet bestimmte soziale Einrichtungen untergebracht werden können. Insbesondere auf junge Familien, Seniorinnen und Senioren wird sich das positiv auswirken.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Durch die geplanten Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 772 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um in einem reinen Wohngebiet an der Oisseler Straße insbesondere eine Krippe für die Betreuung von Kleinstkindern baurechtlich genehmigen zu können.

In seiner Sitzung am 17.10.2007 hat der Stadtbezirksrat Misburg-Anderten den Zielen und Zwecken der Planung zugestimmt. In der Zeit vom 01.11. bis zum 30.11.2007 wurden die

Planungziele der Öffentlichkeit frühzeitig vorgestellt. Anregungen zur Planung sind nicht eingegangen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.11.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 772, 1. Änderung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 772, 2. Änderung dient der Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in diesem Bereich und damit einer Maßnahme der Innenentwicklung. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden, wenn die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt. Der Bebauungsplan Nr. 772 setzt eine zulässige Grundfläche von ca. 3.630 m<sup>2</sup> fest. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ändert die zulässige Grundfläche nicht, die zulässige Grundfläche bleibt somit deutlich unter 20.000 m<sup>2</sup>. Die Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht wird nicht vorbereitet oder begründet, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt. Damit sind auch die weiteren Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens erfüllt.

Nach § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Diese Regelung wird, wie bereits in der Drucksache zum Aufstellungsbeschluss angekündigt, in diesem Verfahren angewendet.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes soll nur die Art der baulichen Nutzung modifizieren. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert. Eingriffe in Natur und Landschaft werden somit nicht vorbereitet. In der Anlage 3 zur Drucksache ist die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün wiedergegeben.

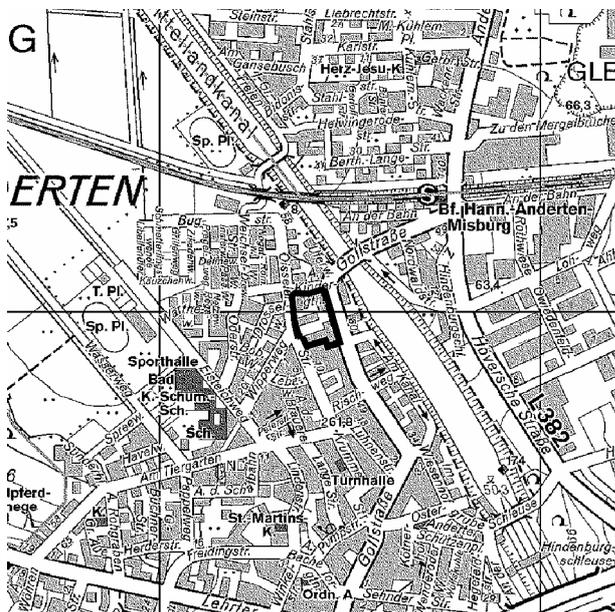
Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.12  
Hannover / 22.01.2008

**Bebauungsplan Nr. 772, 2. (textliche) Änderung  
- Oisseler Straße -**

Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



**Planung Süd**

**Stadtteil: Anderten**

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den Bereich zwischen der Oisseler Straße, der Straße Am Kindergarten, der Gollstraße, der Südgrenze des Grundstücks Gollstraße 63 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 14, Ostgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 14 und Südgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 18.

**Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:**

- 2402/2007 Aufstellungsbeschluss
- 15-2414/2007 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

## Begründung

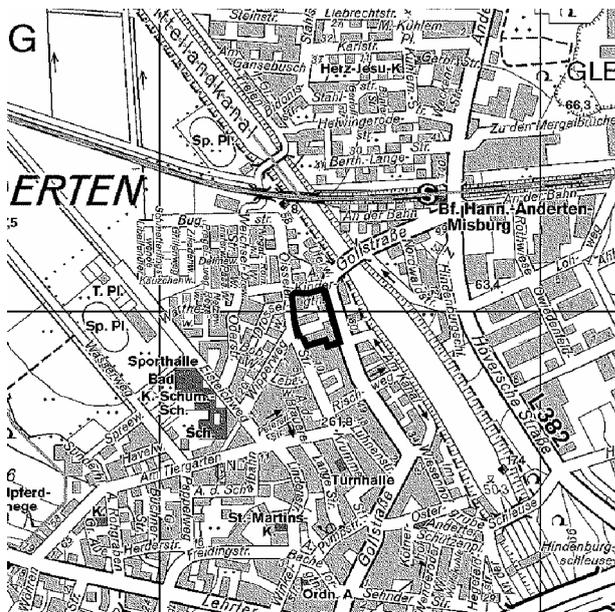
Bebauungsplan der Innenentwicklung  
(beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

### Bebauungsplan Nr. 772, 2. Änderung - Oisseler Straße -

Stadtteil: Anderten

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den Bereich zwischen der Oisseler Straße, der Straße Am Kindergarten, der Gollstraße, der Südgrenze des Grundstücks Gollstraße 63 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 14, Ostgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 14 und Südgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 18.



### 1. Zweck der Bebauungsplan - Änderung

Der Elterninitiativverein „Kita Kleine Königskinder e. V.“ hat seit einiger Zeit versucht, eine Krippe für die Betreuung von Kleinstkindern ins Leben zu rufen. Auf Wunsch des Fachbereichs Jugend und Familie hat sich der Verein um ein Domizil im Stadtteil Anderten bemüht, da dort eine derartige Einrichtung nicht vorhanden ist. Verschiedene leer stehende Immobilien wie z. B. das alte Postamt, ein Ladengeschäft in der Lehrter Straße waren nicht geeignet, da sie nicht über eine Außenfläche verfügten. Der Verein hat sich dann für das Grundstück Oisseler Straße 24 entschieden, dieses angekauft und zwei Wohnungen im Erdgeschoss zu einer Krippe umgebaut. Seit kurzem liegt die Erlaubnis des Landesjugendamtes vor, dort eine Krippe für bis zu 27 Kindern zu betreiben. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb fehlt aber die Baugenehmigung für die mit der Einrichtung der Krippe verbundene Nutzungsänderung. Diese Genehmigung konnte aber bisher nicht erteilt werden, da der Bebauungsplan Nr. 772 in der Fassung seiner 1. Änderung reines Wohngebiet nach der Baunutzungsverordnung von 1962 festsetzt. Soziale Einrichtungen wie z. B. eine Krippe sind nach der BauNVO 1962 in reinen

Wohngebieten nicht (auch nicht ausnahmsweise) zulässig. Erst mit der BauNVO von 1990 werden Anlagen für soziale Zwecke in reinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig.

Vor dem Hintergrund, in Deutschland ab dem Jahre 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz zu verankern und für die Verwirklichung dieses gesellschaftspolitischen Zieles auch in Hannover noch viele Krippenplätze fehlen, sollen durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 772 die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, im Plangebiet an der Oisseler Straße eine Kinderkrippe genehmigen zu können. In der Drucksache zum Aufstellungsbeschluss wurde angekündigt, nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu prüfen, ob eine Baugenehmigung während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB erteilt werden kann. Anregungen seitens der Öffentlichkeit sind während dieses Verfahrensschrittes nicht eingegangen, daher wurde inzwischen eine Baugenehmigung erteilt.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich Wohnbaufläche dar, die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## **2. Städtebauliche Ziele der Bebauungsplan - Änderung**

### **2.1 Verfahren**

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches ist es möglich, die Aufstellung eines Bebauungsplanes im so genannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Diese liegen für den aufzustellenden Bebauungsplan vor:

1. der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung, hier die Regelung zur Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke,
2. die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (im vorliegenden Fall = ca. 3.630 m<sup>2</sup>),
3. durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet,
4. es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Von einer formalen Umweltprüfung wie von einem formalen Umweltbericht wird demzufolge abgesehen.

### **2.2 Bauland**

Das zwischen Oisseler Straße und Gollstraße gelegene Plangebiet ist im Bebauungsplan Nr. 772 als reines Wohngebiet ausgewiesen. Nördlich der Straße Am Kindergarten, im Dreieck zwischen Oisseler Straße und Wipperweg sowie westlich des Wipperweges (südlich des Drosselweges) sind in anderen Bebauungsplänen ebenfalls reine Wohngebiete festgesetzt. Die östlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche sowie das Baugebiet um den Drosselweg herum sind bisher unbeplant, sie wären hinsichtlich ihrer Nutzung aber überwiegend als reines Wohngebiet anzusprechen. Hier wären aber im Gegensatz zu den festgesetzten reinen Wohngebieten, für die nicht die BauNVO von 1990 anzuwenden ist, Kinderkrippen zumindest ausnahmsweise genehmigungsfähig.

Kinderkrippen sind in allgemeinen Wohngebieten uneingeschränkt zulässig. Eine Umnutzung des Plangebietes in allgemeines Wohngebiet ist geprüft, aber verworfen worden, weil dem Vertrauen in bestehende Festsetzungen ein hohes Gewicht beizumessen ist und bedingt durch den in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Nutzungskatalog das Plangebiet unter Umständen einen völlig anderen Charakter erhält. Außerdem würde sich der Schutzanspruch gegenüber den auf das Plangebiet einwirkenden bzw. im Gebiet selbst entstehenden Beeinträchtigungen verringern. Es soll daher bei der bisherigen Festsetzung reines Wohngebiet bleiben, dabei aber eine im Interesse der Allgemeinheit wie im öffentlichen Interesse liegende Möglichkeit entwickelt

werden, Anlagen für soziale Zwecke, ggf. in einem bestimmten Umfang, und dabei insbesondere aber die Kinderkrippe zu ermöglichen.

Die Frage, warum gerade in diesem reinen Wohngebiet derartige Anlagen zulässig sein sollen, ist wie folgt zu beantworten:

- Zum einen liegt das Plangebiet inmitten eines größeren zusammenhängenden Wohnbereiches, in dem bis auf eine Kindertagesstätte keine öffentliche Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind, um eine wohnungsnah Versorgung mit bestimmten Einrichtungen sicherzustellen.
- Zum anderen spielt natürlich die Tatsache eine Rolle, dass der Verein, der andere geeignete Flächen in Anderten nicht gefunden hat, im Plangebiet fündig geworden ist. Dadurch können erstmalig in Anderten Krippenplätze zur Verfügung gestellt werden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll das Plangebiet auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993, umgestellt werden. Öffentliche wie private Belange sind nicht erkennbar, die gegen eine solche Umstellung sprächen. Mit der vorgesehenen Umstellung ist verbunden, dass Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausnahmsweise zulässig sind. Danach wäre die Kinderkrippe als Anlage für soziale Zwecke ausnahmsweise genehmigungsfähig, unterläge aber in jedem Fall einer Einzelfallprüfung. Zur Rechtssicherheit für den Verein soll aber eine Regelzulässigkeit vorgesehen werden.

Eine allgemeine Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke soll dabei jedoch nicht vorgenommen werden, da das dazuführen kann, dass dann auch Einrichtungen wie z. B. Treffpunkte für Jugendliche, möglich wären, die unter Umständen nicht gebietsverträglich wären. Viele soziale Einrichtungen haben in aller Regel auch einen sehr großen Einzugsbereich. Bei Kinderkrippen dagegen ist es sinnvoll, diese möglichst wohnungsnah, also auf kurzem Wege erreichbar, anzubieten. Von ihnen gehen keine Beeinträchtigungen aus, die als unzumutbar einzustufen wären (siehe hierzu den Abschnitt 4 der Begründung). Sie sollen daher im Plangebiet allgemein zulässig sein. Die für eine Regelzulassung sprechenden Argumente gelten im übrigen auch für Kindertagesstätten wie auch für Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren. Sie sollen daher ebenfalls allgemein zulässig sein.

Die ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.772 hinsichtlich der Grundflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse und der überbaubaren Grundstücksflächen werden durch diese Änderung nicht berührt und bleiben weiterhin gültig.

### **3. Verkehr, Versorgung und Infrastruktur**

Das Plangebiet ist durch die umliegenden Straßen erschlossen.

Der Bring- und Abholverkehr mit Pkw kann den öffentlichen Straßenraum in der Oisseler Straße in Höhe der Kinderkrippe für das Abstellen der Fahrzeuge nutzen. Hier sind ausreichend Kapazitäten vorhanden. Zu den Stoßzeiten kann es in Einzelfällen auch in der Oisseler Straße – wie an vielen derartigen Einrichtungen – zu Engpässen kommen, die aber vor allem mit umsichtigem Verhalten der Eltern vermindert werden können. Für den Betrieb der Krippe wird empfohlen, die Zufahrt bis zum Gebäude der Krippe nicht zuzulassen, da der Stellplatzbereich unmittelbar vor der Krippe nicht ausreichend groß erscheint für mehrere gleichzeitig ein- und ausparkende Fahrzeuge. Mit dieser Maßnahme kann dieser potenzielle Konfliktpunkt vermieden werden und die Anlieger der privaten Verkehrsfläche vor unnötigen Belastungen geschützt werden.

Durch eine in der Gollstraße verkehrende Buslinie ist das Plangebiet an den Öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Die Buslinie hat Anschluss an die Stadtbahn in der Anderter Straße.

Im Plangebiet sind die zur Ver- und Entsorgung erforderlichen Kanäle und Leitungen vorhanden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine neuen Baurechte verbunden, somit gibt es keinen zusätzlichen Bedarf an öffentlichen und privaten Folgeeinrichtungen im Stadtteil An-

deren. Mit der durch die vorgesehenen Festsetzungen ermöglichten Zulässigkeit einer Kinderkrippe wird es künftig dieses Angebot auch im Stadtteil Anderten geben.

#### 4. Umweltverträglichkeit

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes soll nur die Art der baulichen Nutzung modifiziert werden. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert. Eingriffe in Natur und Landschaft werden somit nicht vorbereitet. Durch die geplanten Festsetzungen ergeben sich vor diesem Hintergrund folgende Umweltauswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter:

Schutzgut	Art der Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	Durch den Betrieb einer Kinderkrippe selbst wie durch das Bringen und Abholen der Kinder durch die Eltern mittels Pkw können für die im Umfeld wohnenden Menschen Beeinträchtigungen entstehen (siehe unten).	♦♦
Pflanzen und Tiere	keine	♦
Boden (einschließlich Altlasten)	keine Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet wie in der unmittelbaren Nachbarschaft keine Altlasten oder Verdachtsflächen. Auf den zur Verfügung stehenden Aufnahmen ist keine Bombardierung des Plangebietes zu erkennen.	♦
Wasser	keine	♦
Luft und Klima	keine	♦
Landschaft	keine	♦
Kultur- und Sachgüter	Durch die Nutzung zweier Wohnungen für eine Kinderkrippe wird Wohnraum entzogen	♦♦
Wechselwirkungen	keine	♦
♦♦♦♦ sehr erheblich / ♦♦♦ erheblich / ♦♦ weniger erheblich / ♦ nicht erheblich		

#### Betrachtung der Lärmsituation

Die Betrachtung der Lärmsituation kann sich im vorliegenden Bebauungsplan konkret nur auf die Einrichtung der Kinderkrippe beziehen. Eine Betrachtung anderer Anlagen für soziale Zwecke hätte einen rein hypothetischen Charakter, da weitere Umnutzungswünsche nicht bekannt sind. Es ist aber nicht anzunehmen, dass von den anderen zulässigen Einrichtungen (Kindertagesstätten und Begegnungsstätten) unzumutbare Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft ausgehen werden.

Die der Kinderkrippe (27 Betreuungsplätze) nächst gelegenen Wohngebäude in der Nachbarschaft sind im Norden Oisseler Straße 30 (Abstand ca. 38 m), im Osten Gollstraße 63 / 65 (Abstand ca. 28 m), im Süden Oisseler Straße 14 (Abstand ca. 20 m) und im Westen direkt angrenzend Oisseler Straße 20 / 22. Der Betrieb der Kinderkrippe umfasst die Nutzung des Gebäudes

Oisseler Straße 24 und schließt auch die Nutzung eines Außenspielbereiches auf dem Grundstück mit ein. Aus dem Gebäude selbst sind erfahrungsgemäß keine erhöhten Lärmbelastungen zu erwarten. Die Nutzungshäufigkeit des Außenspielbereiches ist witterungsabhängig und zudem nicht während der kompletten Öffnungszeit der Kinderkrippe zu erwarten. Die betreuten Kinder sind zwischen einem halben Jahr und 3 Jahre alt, so dass der Aufenthalt im Freien nicht überwiegend durch lautes Schreien geprägt ist. Aufgrund dessen ist nicht von einer Überschreitung der Orientierungswerte an den umliegenden Wohngebäuden auszugehen.

Der Bring- und Abholverkehr durch die Eltern ist im Zuge der geplanten Krippe zu berücksichtigen. Geht man zunächst vom schlechtesten Fall aus, dass alle Kinder mit dem Pkw gebracht und wieder abgeholt werden, so ist mit einem Verkehrsaufkommen von rd. 100 Fahrten pro Tag (Summe An-/Abfahrt morgens und An-/Abfahrt nachmittags) zu rechnen. Eine schalltechnische Überprüfung zeigt, dass die Parkvorgänge (50 Vorgänge) im öffentlichen Raum (z. B. 3 Stellplätze) zu einem Immissionspegel am Tage (06:00 – 22:00 Uhr) von rd. 41,9 dB(A) an den nächst gelegenen Gebäuden auf der Westseite (Oisseler Straße 11) und der Ostseite (Oisseler Straße 20) führen. Für die Oisseler Straße wird von einer Verkehrsbelastung von ca. 2.000 Kfz/24h ausgegangen, die für sich alleine betrachtet zu einer Immissionsbelastung von 52,9 dB(A) führt. Die resultierenden Gesamtpegel als Summe aus dem öffentlichen Verkehr und dem zusätzlichem Bring- und Abholverkehr liegen an den nächst gelegenen Immissionspunkten bei 53,2 dB(A). Somit wird zwar der Orientierungswert für reine Wohngebiete überschritten, dies ist aber auch schon aufgrund des öffentlichen Verkehrs auf der Oisseler Straße gegeben.

Unter konservativen Gesichtspunkten (schlechtester Fall) ist infolge des zusätzlichen Verkehrs somit nur mit einer geringfügigen Erhöhung der Lärmbelastung (0,3 dB(A)) zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der integrierten Lage innerhalb des Wohngebietes ein bestimmter Anteil (erfahrungsgemäß zwischen ca. 50 % und 75 %) der Eltern ihre Kinder nicht per Pkw zur Krippe bringt. In der Realität wird die allgemeine Lärmbelastung infolge der Krippe wahrscheinlich nicht weiter erhöht. Im Zuge der Einrichtung einer Krippe auf dem Grundstück Oisseler Straße 24 sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine speziellen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Wie eingangs des Abschnittes 4 der Begründung bereits erwähnt, wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 772 kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

## **6. Kosten für die Stadt**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Begründung des Entwurfes  
aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Januar 2008

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat  
der Begründung des Entwurfes am  
zugestimmt.

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

61.12 / 15.01.2008



**Landeshauptstadt Hannover**  
**Bebauungsplan Nr. 772, 2. Änderung**  
**- Oisseler Straße -**  
**Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB**

**Präambel**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. **772, 2. Änderung**, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 772 werden wie folgt geändert:

§ 1  
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den Bereich zwischen der Oisseler Straße, der Straße Am Kindergarten, der Gollstraße, der Südgrenze des Grundstücks Gollstraße 63 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 14, Ostgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 14 und Südgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 18 (siehe Anlage zur Textsatzung).  
(§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 2

Das als reines Wohngebiet ausgewiesene Baugebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf reines Wohngebiet entsprechend der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993, umgestellt.  
(§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 4 BauNVO).

§ 3

Im reinen Wohngebiet sind folgende Anlagen für soziale Zwecke im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Krippen zur Betreuung von Kleinstkindern, Kindertagesstätten
  - Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren.
- (§ 1 Abs. 9 BauNVO)

---

**Hinweise**

Für diesen Bebauungsplan gelten

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

## Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Süd  
Hannover, 15.01.08  
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Hannover, 21.01.08  
Im Auftrag

**Dr. Schlesier**

Sachgebietsleiter

**Heesch**

Fachbereichsleiter

---

## Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

## Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt. (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

## Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. .... am ..... bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

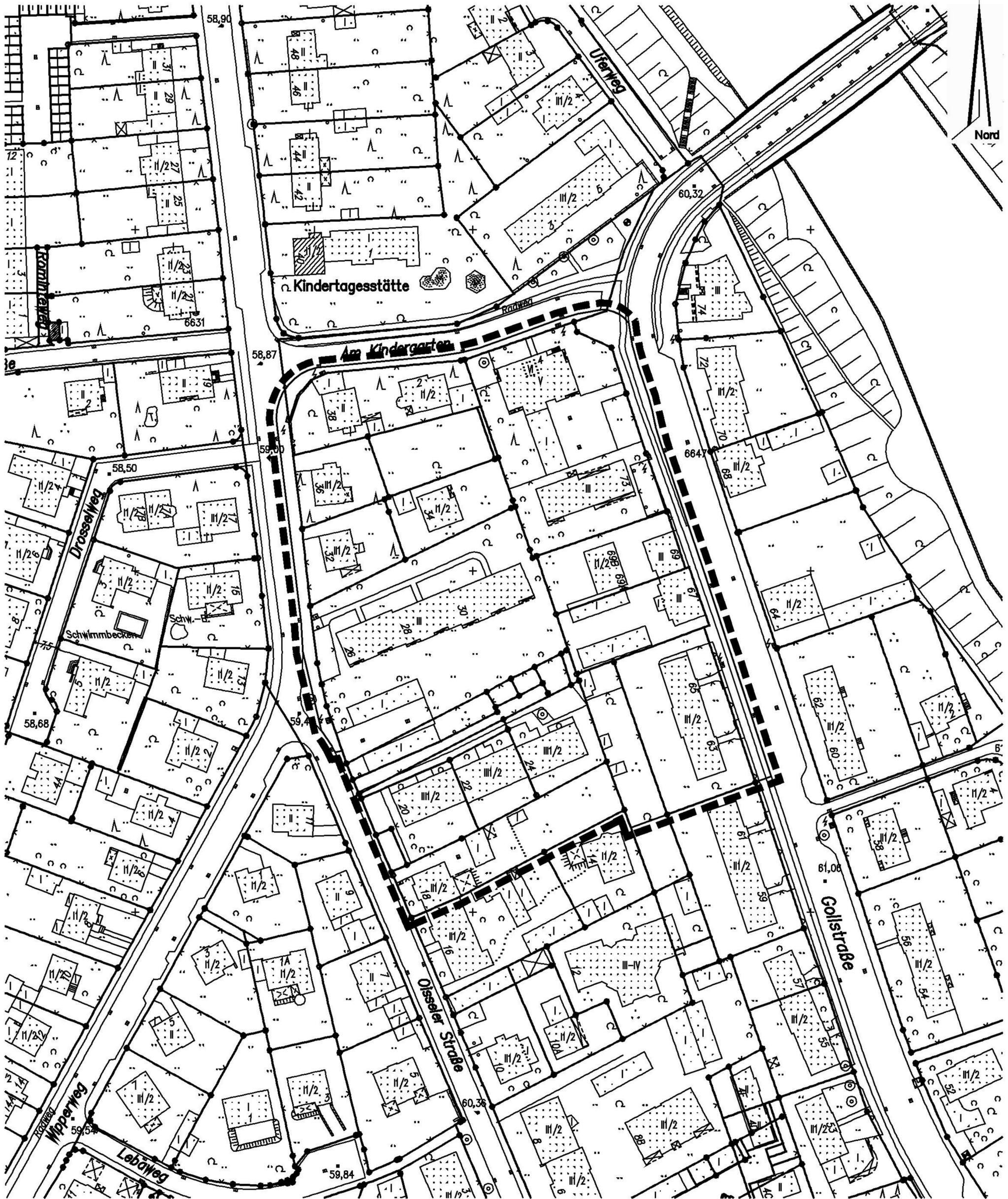
## Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)



Bebauungsplan Nr. 772, 2. textliche Änderung  
-Oisseler Straße-  
Übersichtskarte Geltungsbereich

**Bebauungsplan Nr. 772, 2. Änderung**

**Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün**

(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 - Drucksache Nr. 723/1987)

Planung

Mit der Umstellung auf die Baunutzungsverordnung von 1990 soll die Zulässigkeit von sozialen Einrichtungen ermöglicht werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planfläche ist als reines Wohngebiet ausgewiesen und weist bereits eine entsprechende Bebauung auf.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Planänderung lässt keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder auf das Landschaftsbild erwarten.

Eingriffsregelung

Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich.

67.70 / 21.12.2007

Entsprechend der obigen Ausführungen ist eine Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün, die entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) den jeweiligen Beschlussdrucksachen beizufügen ist, nicht erforderlich.

Anlage 3 aufgestellt: 61.12 / 15.01.2008

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0616/2008

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

### **Satzung über eine repräsentative Umfrage bei Kleingartenpächterinnen und – pächtern sowie Personen, die bisher noch keinen Kleingarten besitzen**

#### **Antrag,**

beigefügte '**Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung bei Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei Kleingartenpächterinnen und -pächtern in der Landeshauptstadt Hannover zum Thema Kleingarteninteresse und Kleingartennutzungen**' (Anlage 1) zu beschließen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte werden nicht direkt berührt. Die Befragung und das Kleingartenkonzept werden auf geschlechtsspezifische Bedarfslagen eingehen.

#### **Kostentabelle**

Für die Befragung sind 30.000 EURO im Haushaltsplan 2008 veranschlagt.

#### **Begründung des Antrages**

Die Funktion der Kleingärten sowie der Bedarf und das Nutzungsverhalten der Einwohnerinnen und Einwohner haben sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Hinzu kommen konkurrierende Nutzungsansprüche an die Kleingartenflächen, insbesondere als potentiell Bauland. Aus diesem Grund wird derzeit das **Kleingartenkonzept 1996** (Beiträge zum Flächennutzungsplan) überprüft und fortgeschrieben.

Empirisch abgesicherte Informationen über die Gruppen der vorhandenen sowie der potenziellen Kleingartenpächterinnen und -pächter (Einwohnerinnen und Einwohner, die bisher noch keinen Kleingarten besitzen, aber möglicherweise Interesse an der Nutzung eines Kleingartens haben) liegen für die Stadt Hannover nicht vor. Dies erschwert eine schlüssige Planung, die die Ressourcen der Stadt optimal nutzt, erheblich.

Mit Hilfe einer repräsentativen Befragung sollen im Rahmen dieses Projektes wichtige

strukturelle Informationen gewonnen werden, die notwendige Grundlagen für die Diskussion um die Zukunft der Kleingärten in Hannover liefern und somit für die Erarbeitung eines Kleingartenkonzeptes erforderlich sind.

Es sollen Informationen gewonnen werden über die Zusammensetzung der Gruppen der Pächterinnen und Pächter sowie der potentiellen Pächterinnen und Pächter, über das vorhandene Interesse, mögliche „Hinderungsgründe“ oder die von bisherigen Nicht-Pächterinnen und Nicht-Pächtern gewünschten Voraussetzungen (u.a. Lage, Kosten, Größe der Kleingärten) bzgl. der Anpachtung eines Kleingartens, über die Art und Häufigkeit der Nutzung der Kleingärten sowie über die Zufriedenheit/Unzufriedenheit der Pächterinnen und Pächter mit der Kolonie. **Insbesondere sollen durch die Verknüpfung der Befragungsergebnisse Aussagen über die Struktur einer künftigen Nachfrage nach Kleingärten in Hannover gewonnen werden.**

Nach dem Niedersächsischen Landesstatistikgesetz ist für die Durchführung der Umfrage eine Satzung notwendig, da personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.

Die Repräsentativerhebung ist für den Zeitraum von etwa Mitte Mai bis Ende Juli 2008 terminiert. Sie soll telefonisch von einem externen Institut durchgeführt werden.

18.8  
Hannover / 12.03.2008

## **Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung bei Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei Kleingartenpächterinnen und -pächtern in der Landeshauptstadt Hannover zum Thema Kleingarteninteresse und Kleingartennutzungen**

---

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.6.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 10.4.2008 folgende Satzung beschlossen:

- §1: Die Landeshauptstadt Hannover lässt durch ein externes Institut (freie Vergabe mit öffentlicher Ausschreibung) eine Repräsentativerhebung bei Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei Kleingartenpächterinnen und -pächtern der Landeshauptstadt Hannover durchführen.
- § 2: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers (externen Befragungsinstituts) sind durch den Bereich „Wahlen und Statistik“ der Landeshauptstadt Hannover (OE 18.8) als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten. Datenschutzrechtliche Regelungen, die der Auftragnehmer einzuhalten hat, sind zudem vertraglich festzuhalten.
- §3: Erhebungseinheiten sind alle volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie alle volljährigen Kleingartenpächterinnen und -pächtern der Landeshauptstadt Hannover.
- §4: Die Erhebung wird telefonisch durch das externe Institut durchgeführt. Sie ist für den Zeitraum zwischen Mitte Mai bis Ende Juli 2008 terminiert.
- §5: Die zu befragenden Personen werden von dem beauftragten Institut selbst ermittelt. Die Landeshauptstadt Hannover stellt keine Adressen.  
Die zu befragenden Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Pächterinnen und Pächter werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus Adressenlisten durch das beauftragte Institut bestimmt.
- §6: Alle zur Befragung ausgewählten Personen werden vorab schriftlich informiert. Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht. Bei der Auswertung wird die Anonymität der Befragten sichergestellt.
- §7: Erhebungsmerkmale der Repräsentativbefragung sind:
1. Derzeitige Wohnsituation und allgemeines Garteninteresse:  
Bewohnter Stadtteil  
Wohnungs- bzw. Haustyp / Eigentumsverhältnisse der Wohnung bzw. des Hauses  
Garten- bzw. Kleingarteninteresse
  2. Gründe des Nicht-Interesses an Kleingärten  
(der nicht an einem Kleingarten interessierten Personen):  
Gründe für das Nicht-Interesse
  3. Art, Wünsche und Interesse der Kleingartennutzung  
(der an einem Kleingarten interessierten Personen):  
Art des Interesses für Kleingärten

Wichtigkeit des Kleingartens

Art und Zeit (Häufigkeit, Dauer, etc.) der Nutzung des Kleingartens

(mögliche) Nutzer des Kleingartens: Art und Anzahl

Störende / negative Aspekte im Zusammenhang mit Kleingärten

Höhe der gewillt zu zahlenden Abstandssumme bei der Übernahme eines Kleingartens

Zumutbarer Zeitaufwand für die Anfahrt zum Kleingarten

Benutztes Verkehrsmittel zum Erreichen des Kleingartens

Gefallen von parkartigen Kleingartenkolonien

Lärmtoleranz bei der Nutzung / Auswahl eines Kleingartens

Gewünschte Größe eines Kleingartens

Gewünschte Art der Laube / des Häuschens im Kleingarten

Abschließende Bewertung verschiedener Aspekte in Bezug auf Kleingartennutzung

#### 4. Merkmale der gepachteten Kleingartenparzelle sowie Art, Wünsche und Interesse der Kleingartennutzung (der Kleingarten-Pächter):

Derzeitige Pachtdauer der Parzelle

Lage (Stadtteil) der Gartenparzelle

Schätzwert des Gartens inklusive Laube

Größe des Kleingartens

Bewertung der Gründe für die Auswahl des eigenen Kleingartens

Art des Verkehrsmittels zum Erreichen des Kleingartens

Anfahrtszeit zum Erreichen des Kleingartens

Häufigkeit / Zeit (Wochentage od. Wochenende) der Nutzung des Kleingartens

Art der Nutzung des Kleingartens

Nutzer des Kleingartens: Art und Anzahl

Wahrscheinlichkeit / mögliche Gründe einer Aufgabe des Kleingartens in der Zukunft

Bewertung der eigenen Kleingartenkolonie / positive und negative Punkte

Einschätzung über mögliche Gründe gegen das Pachten eines Kleingartens

#### 5. Beurteilung von Kleingartenanlagen:

Häufigkeit / Anlass des Besuchs bzw. Durchquerens einer Kleingartenanlage

Gründe, wenn keine Kleingartenanlage besucht bzw. durchquert wird

Bewertung von parkartigen Kleingartenanlage

#### 6. Wohnumfeldbezogene Merkmale:

Bewertung der Lebensqualität im eigenen Stadtteil

Bewertung der Grün- / Freiflächenversorgung des eigenen Stadtteils

#### 7. Personen- und haushaltsbezogene Merkmale:

Wohndauer innerhalb des Stadtteils

Geschlecht

Alter

Familienstand / Anzahl der in der Wohnung bzw. Haus wohnenden Personen

Anzahl der unter 12 und unter 18 Jahre alten Personen

Art der Erwerbstätigkeit

Berufliche Tätigkeit: Befragte/r und Partnerin bzw. Partner

Höchster Schulabschluss / höchster beruflicher Bildungsabschluss

Staatsangehörigkeit

Besitz einer Ferienwohnung, Wochenendhaus, Wohnmobil, Dauercampingparzelle

Nettoeinkommen des Haushaltes

§8: Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0668/2008

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover**

### **Antrag,**

die als Anlage 1 beigefügte *Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover - TaxiTarif - vom 15. Februar 2007* zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. – Fachvereinigung Taxi und Mietwagen – (GVN) hat die Änderung der seit dem 01.03.2007 geltenden Beförderungsentgelte beantragt.

Der Antrag wird begründet mit:

- der Erhöhung der Kosten für die Fahrzeugbeschaffung,
- erhöhten Kosten für Reparatur und Wartung der Fahrzeuge,
- höheren Kosten bei der Kfz- Versicherung,
- Kostensteigerungen für die Lohnnebenkosten und
- den anhaltenden Kostensteigerungen für Treibstoffe.

Der beantragte Taxitarif behält seine Struktur im Wesentlichen bei.

	bisher	neu
<b>Grundpreis</b>	2,40 €	2,50 €
<b>1. – 3. Kilometer</b>	1,60 € / km	1,60 € / km
<b>4. – 10. Kilometer</b>	1,30 € / km	1,40 € / km
<b>alle weiteren Kilometer</b>	1,20 € / km	1,40 € / km
<b>Messe – Flughafen</b>	39,00 €	41,00 €
<b>Wartezeit</b>	18,00 € / Stunde	21,00 € / Stunde
<b>Zuschläge Kombi oder Großraum</b>	4,00 €	4,00 €

Erhöht werden damit folgende Tarifbestandteile:

- der Grundpreis
- das Beförderungsentgelt ab dem 4. Kilometer
- das besondere Beförderungsentgelt für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände und umgekehrt anlässlich von Großveranstaltungen auf dem Messegelände und
- die Wartezeit.

Diese Fahrpreiserhöhung wirkt sich für beispielhaft genannte Entfernungen wie folgt aus:

Km	Fahrpreis bisher	Fahrpreis neu	Erhöhung %
<b>Grundpreis</b>	2,40 €	2,50 €	4,17
<b>3</b>	7,20 €	7,30 €	1,39
<b>5</b>	9,80 €	10,50 €	7,14
<b>10</b>	16,30 €	17,10 €	4,90
<b>15</b>	22,40 €	24,10 €	7,59
<b>20</b>	28,40 €	31,10 €	9,50
<b>Messe-Flughafen</b>	39,00 €	41,00 €	5,13

Zu diesem Antrag wurden gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Gewerkschaft ver.di, das Gewerbeaufsichtsamt, das Mess- und Eichwesen Niedersachsen und die Region Hannover angehört. Es wurden keine Bedenken gegen die Tarifänderung erhoben.

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft.

Zur Prüfung der Kostensteigerungen wurde auf die öffentlichen Indizes des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Bezogen auf den Zeitraum der letzten Tarifierhöhung bis September 2007 stiegen die Kraftstoffkosten um 26,23 % an. Die Kosten der Lebenshaltung (Verbraucherpreisindex) stiegen um 6,21%.

Im Vergleich haben sich die Fahrpreise der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe seit dem 01.03.2004 wie folgt entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Durchschnitt %</b>
<b>12.12.2004</b>	4,55 %
<b>11.12.2005</b>	3,8 %
<b>10.12.2006</b>	3,1 %
<b>09.12.2007</b>	3,1%

Die Erhöhung der Taxenttarife ist insbesondere wegen der gestiegenen Kraftstoffkosten und Lebenshaltungskosten angemessen. Daher kann auch wegen der wohl noch zu erwartenden weiteren Preissteigerungen zugestimmt werden.

Im Vergleich zu der Fahrpreisgestaltung anderer Großstädte liegen die hannoverschen Taxenttarife nach der Erhöhung weiterhin im mittleren Tarifbereich.

Der Verordnungstext wurde zu den Beförderungsbedingungen und Ordnungswidrigkeiten redaktionell überarbeitet.

Der Entwurf dieser Verordnung wurde mit Vertretern des Taxengewerbes und der Region Hannover abgestimmt.

Ein gleichlautender Antrag wurde vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe e.V. auch an die Region Hannover gerichtet. Die Region Hannover hat zugesagt, die beabsichtigten Änderungen der Verordnung in gleicher Weise vorzunehmen, um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten. Die Region Hannover plant die neuen Tarife zum 01.04.2008 einzuführen.

Als Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung von den geltenden und den vorgeschlagenen neuen Regelungen beigefügt.

32.1  
Hannover / 25.03.2008

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15. Februar 2007**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2006 (Nds. GVBl. S. 628) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Region Hannover in der Fassung vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechtes und anderer Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und auf Grund des § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2008 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 erlassen:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 (Gem. Abl. 2007, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „Hemmingen-Westerfeld/Ortsteil Hemmingen-Westerfeld“ durch die Worte „Hemmingen/Stadtgebiet Hemmingen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Betrag „2,40 EUR“ durch den Betrag „2,50 €“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Zahl „20,0“ durch die Zahl „17,14“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Lit. b erhält folgende Fassung:

„b) Das Entgelt für die Fahrleistung für alle weiteren Kilometer wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 71,43 m auf 0,10 € (= 1,40 €/km) festgesetzt.“
    - bb) Lit. c wird gestrichen.
  - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „17,14“ und der Betrag „18,00 €“ durch den Betrag „21,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 lit. a Satz 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „39,00 EUR“ durch den Betrag „41,00 €“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen sind immer zu befördern.“
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Worte „Behinderte nach § 3 Abs. 1 Ziffer a“ durch die Worte „Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 lit. a“ ersetzt.
  - b) In Nummer 10 wird das Wort „Blindenhunden“ durch das Wort „Assistenzhunden“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens bis zum 31.05.2008 auf den neuen Tarif umzustellen. Während dieser Zeit wird zu dem von dem noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ermittelten Endfahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

Hannover, den

---

Oberbürgermeister

<b>Verordnung alte Fassung</b>	<b>Verordnung neue Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Hannover haben.</p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die folgenden Bereiche:</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Stadtgebiet Hannover</b></p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Langenhagen</b> Ortsteil Langenhagen (einschließlich Flughafen)</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Garbsen</b> Ortsteil Garbsen</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Seelze</b> Ortsteile Velber, Letter</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Ronnenberg</b> Ortsteil Empelde</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Hemmingen-Westerfeld</b> Ortsteil Hemmingen-Westerfeld</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Laatzen</b> Ortsteil Laatzen</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Isernhagen</b> Ortsteil Altwarmbüchen</p> <p>(3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn die Fahrgäste das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen wollen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Allgemeiner Fahrpreis</b></p> <p>(1) Der allgemeine Fahrpreis gilt für alle Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2), soweit nicht § 4 dieser Verordnung anzuwenden ist.</p> <p style="margin-left: 40px;">Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für etwaige Wartezeiten und Zuschlägen zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.</p> <p>(2) Bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die TaxifahrerIn die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.</p> <p>(3) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.</p> <p>(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,40 EUR. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m oder eine Wartezeit von 20,0 Sekunden enthalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die folgenden Bereiche:</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Stadtgebiet Hannover</b></p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Langenhagen</b> Ortsteil Langenhagen (einschließlich Flughafen)</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Garbsen</b> Ortsteil Garbsen</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Seelze</b> Ortsteile Velber, Letter</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Ronnenberg</b> Ortsteil Empelde</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Hemmingen</b> Stadtgebiet Hemmingen</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Laatzen</b> Ortsteil Laatzen</p> <p style="margin-left: 40px;"><b>Isernhagen</b> Ortsteil Altwarmbüchen</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Allgemeiner Fahrpreis</b></p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,50 €. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m oder eine Wartezeit von 17,14 Sekunden enthalten.</p>

<p>(5) a) Das Entgelt für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m auf 0,10 € (=1,60 €/km) festgesetzt.</p> <p>b) Das Entgelt für die Fahrleistung des vierten bis zehnten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 76,92 m auf 0,10 € (= 1,30 €/km) festgesetzt.</p> <p>c) Das Entgelt für die Fahrleistung für alle weiteren Kilometer wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 83,33 m auf 0,10 € (= 1,20 €/km) festgesetzt.</p> <p>(6) Für die Wartezeit werden für jede angefangenen 20 Sekunden 0,10 € (=18,00 €/Std.) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes kunden- oder verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme.</p>	<p>(5) a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Das Entgelt für die Fahrleistung für alle weiteren Kilometer wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 71,43 m auf 0,10 € (= 1,40 €/km) festgesetzt.</p> <p>c) <i>gestrichen</i></p> <p>(6) Für die Wartezeit werden für jede angefangenen 17,14 Sekunden 0,10 € (=21,00 €/Std.) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes kunden- oder verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Zuschläge</b></p> <p>(1) a) Für Sachbeförderung, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Behinderte.</p> <p>b) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird für die Beförderung von fünf bis acht Fahrgästen mit einem Großraumtaxi ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € je Fahrt erhoben.</p> <p>(2) Maximal kann für Zuschläge insgesamt ein Betrag von 4,00 € erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Zuschläge</b></p> <p>(1) a) Für Sachbeförderung, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen.</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Besondere Beförderungsentgelte</b></p> <p>(1) Während der Hannover – Messe Industrie, der CeBIT und den sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 39,00 EUR. Wartezeiten und Zuschläge sind in dem Sonderfahrpreis nicht enthalten.</p> <p>(2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 4 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Besondere Beförderungsentgelte</b></p> <p>(1) Während der Hannover – Messe Industrie, der CeBIT und den sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 41,00 €. Wartezeiten und Zuschläge sind in dem Sonderfahrpreis nicht enthalten.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>

<p><b>§ 6</b> <b>Beförderungsbedingungen</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Beförderungsbedingungen</b></p>
<p>(1) TaxifahrerInnen müssen den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks unentgeltlich behilflich sein.</p> <p>(2) TaxifahrerInnen sind berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.</p> <p>(3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, können TaxifahrerInnen gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.</p> <p>(4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden und Behindertenbegleithunde in Begleitung von RollstuhlfahrerInnen sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.</p> <p>(5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an die TaxifahrerInnen zu zahlen. Maßgeblicher Fahrpreis ist das bei Erreichen des Fahrzieles angezeigte Entgelt. Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes können TaxifahrerInnen jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.</p> <p>(6) Auf Verlangen des Fahrgastes haben die TaxifahrerInnen eine Fahrpreisquittung auszuhändigen. Auf der Quittung müssen Datum, Gesamtpreis, Fahrstrecke und Ordnungsnummer, sowie Name und Adresse der UnternehmerInnen angegeben sein. Die Quittung ist mit einer Unterschrift zu versehen.</p> <p>(7) TaxifahrerInnen sollten jederzeit in der Lage sein, 50,00 € wechseln zu können.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.</p> <p>(5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) <i>unverändert</i></p> <p>(7) <i>unverändert</i></p>
<p><b>§ 7</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>
<p>(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beförderung einer kurzen Wegstrecke nach § 1 Abs. 3,</li> <li>2. den Hinweis an die Fahrgäste vor Fahrtbeginn, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist nach § 2 Abs. 2,</li> <li>3. die entgeltfreie Anfahrt nach § 2 Abs. 3,</li> <li>4. die zuschlagfreie Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Behinderte nach § 3 Abs. 1 Ziffer a,</li> <li>5. die Erhebung von Zuschlägen von insgesamt 4,00 € nach § 3 Abs. 2,</li> <li>6. die Vorlage von Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelt für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 4 PBefG vor ihrer Einführung bei der Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 2,</li> <li>7. das Einschalten des Fahrpreisanzeigers an dem angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung zu der angegebenen Zeit, nach § 5 Abs. 1,</li> <li>8. den Antritt einer Beförderungsfahrt mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger nach § 5 Abs. 2,</li> <li>9. die Forderung eines zulässigen Entgeltes nach § 5 Abs. 3,</li> </ol>	<p>(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>unverändert</i></li> <li>2. <i>unverändert</i></li> <li>3. <i>unverändert</i>,</li> <li>4. die zuschlagfreie Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 lit. a,</li> <li>5. <i>unverändert</i></li> <li>6. <i>unverändert</i></li> <li>7. <i>unverändert</i></li> <li>8. <i>unverändert</i></li> <li>9. <i>unverändert</i></li> </ol>

<p>10. die Beförderung von Blindenhunden nach § 6 Abs. 4 Satz 2,</p> <p>11. die Aushändigung oder vollständige Aushändigung einer zu erteilenden Fahrpreisquittung nach § 6 Abs. 6</p> <p>dieser Verordnung zuwider handelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>	<p>10. die Beförderung von Assistenzhunden nach § 6 Abs. 4 Satz 2,</p> <p>11. <i>unverändert</i></p> <p>dieser Verordnung zuwider handelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>
--	--

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Ausschuss für  
Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur  
Kenntnis)  
An den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss (zur Kenntnis)

1. Neufassung  
Nr. 0391/2008 N1  
Anzahl der Anlagen 2  
Zu TOP

---

## **Neufassung wegen Erweiterung der Beratungsfolge um die Ratsversammlung**

---

### **Ausschreibung Grundstück Am Hohen Ufer 3**

#### **Antrag,**

das Verfahren zur Ausschreibung und Vergabe des ehemaligen Schulgrundstücks Grundstück am Hohen Ufer entsprechend den nachfolgend dargestellten Bedingungen zu beschließen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das von den Investoren zu entwickelnde Nutzungskonzept richtet sich gleichermaßen an Frauen und Männer. Die neue Nutzung an dieser Stelle mit nach außen geöffneten, publikumswirksamen Angeboten soll zur Belebung der Altstadt beitragen und für Bewohner, Geschäftsleute und Besucher zur Attraktivitätssteigerung führen. Gerade auch in den Abendstunden führt eine stärkere Besucherfrequenz zu einem höheren Gefühl von Sicherheit und höherer Aufenthaltsqualität für alle Besucher- und Anwohnergruppen.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
<b>Einnahmen</b>			<b>Einnahmen</b>		
Finanzierungs- anteile von Dritten			Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten		
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
<b>Ausgaben</b>			<b>Ausgaben</b>		
Erwerbsaufwand			Personal- ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung			Sachausgaben		
Einrichtungs- aufwand			Zuwendungen		
Investitionszu- schuss an Dritte			Kalkulatorische Kosten		
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	0,00	
<b>Finanzierungs- saldo</b>	0,00		<b>Überschuss/ Zuschuss</b>	0,00	

## Begründung des Antrages

### 1. Aktueller Sachstand:

Da das Grundstück für Schulzwecke nicht mehr benötigt wird, hat die Verwaltung seit 2001 ein Nutzungskonzept für das Grundstück Am Hohen Ufer 3 erarbeitet, bei dem die besondere Lage des Grundstücks, seine Bedeutung für das Stadtbild, seine Nähe zum Historischen Museum und die möglichen Auswirkungen seiner Nutzung für die Altstadt Berücksichtigung finden sollten. Bebauungsmöglichkeiten, Nutzungsvarianten und eine Investorenausschreibung wurden den Ratsgremien vorgestellt. Diese stimmten den Zielen und dem Verfahren der überregionalen Ausschreibung mit großer Mehrheit zu. Gleichzeitig wurde auch das Grundstück am Marstall ausgeschrieben. Pressekonferenzen, eine eigens erstellte Broschüre sowie die Akquise von Investoren auf der EXPO REAL 2003 unterstützten die Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf den durchzuführenden Investorenwettbewerb.

Auf die im Dezember 2003 überregional und regional veröffentlichte Ausschreibung des Investorenwettbewerbs erhielt die Verwaltung drei Bewerbungen für das Grundstück Am Hohen Ufer. Dem Bewerber mit dem sowohl von der Nutzung als auch von der Wirtschaftlichkeit für die Stadt her interessantesten Angebot ist es

aber erst im Sommer 2006 gelungen, einen Betreiber für das von ihm vorgeschlagene Hotel zu gewinnen, der an dieser Stelle ein Vier-Sterne-Superior Hotel betreiben wollte. Daraufhin hat der Rat am 15.02.2007 den Verkauf des Grundstücks an diesen Investor beschlossen.

Letztlich kam das Verkaufsgeschäft aber nicht zustande, da der Käufer die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht sicherstellen konnte.

Die Verwaltung hat daher die Verhandlungen abgebrochen und schlägt vor, das Grundstück erneut zur Bebauung auszuschreiben.

Derzeit wird das Schulgebäude vom Fachbereich 43 für den Zweiten Bildungsweg – Realschule und das Berufsbildende Zentrum der VHS Hannover für Weiterbildung, Umschulung und Fortbildung genutzt.

## **2. Europaweite Ausschreibung**

Seit dem Sommer 2007 gibt es mehrere Entscheidungen (u.a. OLG Düsseldorf, Vergabekammer Münster u.a.), die die Rechtsprechung des EuGH zur Vergabe kommunaler Grundstücke auch für die Bundesrepublik umsetzen und erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Praxis haben werden.

In der Region haben bisher die g.e.b.b. (Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb des Bundes) das Verfahren zum Verkauf der Freiherr-von-Fritsch-Kaserne und die Stadt Garbsen das Projekt Sonae gestoppt. Die Freiherr- von-Fritsch-Kaserne wurde europaweit ausgeschrieben, derzeit sind mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Auch bisher hat die Stadt Grundstücke regelmäßig ausgeschrieben, u.a. zur besseren Markterkundung und auch Transparenz. Dort, wo besondere städtische Interessen – insbesondere städtebaulicher Art - berührt sind, enthalten die Kaufverträge regelmäßig weitere Verpflichtungen zur Planung (Architektenwettbewerb), Bauausführung und Gestaltung oder Nutzung. Insbesondere enthalten alle städtischen Grundstückskaufverträge regelmäßig eine Bauverpflichtung für den Käufer und ein Rücktrittsrecht für die Landeshauptstadt Hannover, wenn der Käufer nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dem Bau beginnt bzw. diesen fertig stellt.

Die neue Rechtsprechung sagt jetzt, dass in all diesen Fällen, in denen der Kaufvertrag eine Bauverpflichtung enthält, der Verkauf des Grundstücks wie die Vergabe eines öffentlichen Bauauftrages zu behandeln sei. Ausdrücklich ist es nicht erforderlich, dass der öffentliche Auftraggeber das Bauwerk später selbst nutzt oder es der Erfüllung eines öffentlichen Zwecks dient – vielmehr genügt schon ein öffentliches Interesse an der städtebaulichen Entwicklung eines Grundstücks. Dies führt zu einer unmittelbaren Anwendbarkeit der VOB.

Voraussetzungen für die Anwendung der VOB sind:

- Verpflichtung des Käufers aus dem Vertrag zum Bau, zur Gestaltung etc.

- Überschreiten eines Schwellenwertes von 5,15 Mio. € ohne Umsatzsteuer (für Grunderwerb und Kosten der Baumaßnahme)

Beide Voraussetzungen sind im Fall des Grundstücks am Hohen Ufer erfüllt, d.h. die Stadt ist verpflichtet,

- europaweit auszuschreiben und
- das Grundstück ähnlich wie eine Baukonzession zu vergeben.

Alle formalen Erfordernisse sind dann – wie z.B. bei der Vergabe des Niedersachsenstadions - einzuhalten, es bestehen weitreichende Klagerechte nicht berücksichtigter anderer Interessenten.

Diese Verpflichtung entfielen nur dann, wenn das Grundstück mit einem reinen Kaufvertrag ohne jegliche weitere Verpflichtung abgeschlossen würde. Dann gilt als Bindung für den Käufer allein das öffentliche Baurecht. Aus Sicht der Verwaltung scheidet dieses Vorgehen wegen der besonderen Bedeutung des Grundstücks Hohes Ufer für die Alt- und Innenstadt aus.

### 3. Verfahren

Ein europaweites Vergabeverfahren kann nach unterschiedlichen Verfahrensarten durchgeführt werden: Offenes und Nichtoffenes Verfahren, Wettbewerblicher Dialog, Verhandlungsverfahren mit und ohne vorherige Vergabebekanntmachung.

Von den Voraussetzungen her eignet sich hier am ehesten das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung. Für die Bebauung und Nutzung des Grundstücks kommen unterschiedliche Lösungen in Betracht, die sich in der Vergabebekanntmachung noch nicht abschließend beschreiben lassen, sondern erst im Laufe der Verhandlungen entwickelt werden können. Auch die wirtschaftlichen Vorteile und Risiken des Projekts können erst im Laufe des Verfahrens abgeschätzt werden.

Der wettbewerbliche Dialog ist für die Vergabe einer Baukonzession ungeeignet, da hierbei der Auftraggeber (Stadt) den Bietern die Planungskosten erstatten muss. Diese Regelung ist nur interessengerecht, wenn die Stadt selbst Bauherr ist und einen eigenen Beschaffungsbedarf mit dem Vergabeverfahren deckt.

Das europaweite Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung verläuft in folgenden Verfahrensschritten:

Zunächst erfolgt im Europäischen Amtsblatt eine Vorinformation, mit der die Ausschreibung angekündigt wird.

Nächster Schritt ist die Vergabebekanntmachung, die ebenfalls im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht wird. Die Vergabebekanntmachung enthält neben einer kurzen Projektbeschreibung die Anforderungen an die Teilnehmer sowie die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer und deren Wichtung (s.Ziff.6).

Aus dem Kreis der Bewerber werden diejenigen ausgewählt, die die Teilnahmekriterien am besten erfüllen. Diesen Teilnehmern werden die Vergabeunterlagen zugesandt und sie werden zur Abgabe eines Angebotes

aufgefordert. Wesentlicher Inhalt der Vergabeunterlagen sind die Darstellung des Verfahrens, die Anforderungen an die Angebote einschließlich der Zuschlagskriterien und deren Wichtung, d.h. nach welchen Kriterien die Stadt den Zuschlag erteilen wird (s.Ziff.7.) sowie der Entwurf des Grundstückskaufvertrages.

Nach Abgabe der Angebote und deren Prüfung wird ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren durchgeführt, in dessen Verlauf der Kreis der Bieter so weit eingeschränkt werden wird, dass zum Abschluss des Verfahrens dem Bieter mit dem nach den Kriterien der Ausschreibung wirtschaftlichsten Angebot der Zuschlag erteilt werden kann.

Nachdem der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot feststeht und der Rat dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt hat, werden die nicht berücksichtigten Bieter über die beabsichtige Zuschlagserteilung informiert. Die nichtberücksichtigten Bieter haben danach eine Frist von 14 Kalendertagen, um die geplante Zuschlagsentscheidung zu rügen und nachprüfen zu lassen. Liegen nach Ablauf dieser Frist keine Rügen vor, kann der Zuschlag rechtswirksam erteilt werden

Mit allen erforderlichen Fristen sind für das Verfahren ca. 200 Tage anzusetzen. D.h. bei planmäßigem Verlauf würde das Verfahren voraussichtlich bis zum Jahresende 2008 dauern. Ein Ablaufplan ist als Anlage 1 beigefügt.

#### **4. Projektbeschreibung/ Zielvorstellungen der Stadt**

Die Stadt sucht einen Investor, der das Grundstück am Hohen Ufer erwirbt, um es der besonderen Lage angemessen hochwertig zu bebauen und einer adäquaten Nutzung zuzuführen. Als Nutzung erwünscht sind ein Hotel, (wenn es ein in der Stadt bisher nicht vorhandenes Angebot darstellt, d.h. 5- oder mindestens 4-Sterne-Superior-Bereich), Wohnungen und auch Büros sowie auch gemischte Nutzungen. Das Hohe Ufer ist auch als Dienstleistungsstandort für Praxen o.ä. geeignet. Auf jeden Fall soll das Erdgeschoss sowohl zur Leine als auch zum Ballhof hin für eine publikumsintensive Nutzung geöffnet werden. Allen Nutzungen sollte gemeinsam sein, dass sie durch ein neuartiges Angebot, die besondere Anziehungskraft für weiteres Publikum oder die besondere Publikumsintensität zur Belebung der Altstadt beitragen. Andererseits haben sie die vorhandenen Nutzungen zu respektieren und müssen sich sinnvoll ergänzend einfügen.

Als städtebauliche Rahmenbedingungen gelten die Eckpunkte, die bereits im Zusammenhang mit der bisherigen Projektentwicklung an diesem Standort festgelegt wurden.

Es wird eine Bebauung erwartet, die sich in der Gebäudehöhe an der Höhenentwicklung der Nachbarbebauung (Am Hohen Ufer 3a) orientiert (3- bis 4-geschossige Bebauung). Diese soll aufgrund ihrer Kubatur und Nutzung geeignet sein, dass in direkter Nachbarschaft zum Historischen Museum und zur der denkmalgeschützten Umgebung im Bereich Ballhof und Burgstraße eine angemessene Architektur entstehen kann. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei in der Ausgestaltung der Stadtkante zum Hohen Ufer hin. Nicht erwünscht sind Nutzungen wie z.B. großflächiger Einzelhandel, die zu einem Verkehrsaufkommen führen, das innerhalb der kleinteiligen Struktur der Altstadt nicht zu bewältigen ist.

## **5. Städtebauliche und architektonische Qualität, Baurecht**

Städtebauliche und architektonische Qualität ist an dieser herausgehobenen Stelle unverzichtbar. Alle Bieter müssen sich deshalb verpflichten, für den Fall, dass sie den Zuschlag erhalten, in Abstimmung mit der Stadt einen Architektenwettbewerb durchzuführen.

Ziel dieses Hochbauwettbewerbes ist es, auf Grundlage des eingereichten Nutzungskonzeptes, bzw. des daraus abgeleiteten Bau- und Raumprogramms, eines vom Vorhabenträger vorgegebenen Kostenrahmens sowie der o. g. städtebaulichen Rahmenbedingungen zu alternativen Lösungsmöglichkeiten zu kommen, aus denen ein qualifiziertes Preisgericht die beste Lösung auswählt und für die weitere Überarbeitung vorschlägt.

Dieser Architektenwettbewerb soll folgende Kriterien erfüllen:

- Begrenzter Wettbewerb nach RAW 2004 (Regeln für Architektenwettbewerbe) mit mindestens 12 ausgewählten Architekturbüros in Abstimmung mit der Stadt.
- Das Wettbewerbsverfahren ist im Auftrag des Investors als Auslober durch ein qualifiziertes Büro durchzuführen.
- Die Höhe der Preisgelder richtet sich nach der Bausumme und wird nach dem Regelungsinhalt der RAW in Abstimmung mit der Architektenkammer Niedersachsen ermittelt.

Auf der Grundlage des prämierten Wettbewerbsergebnisses wird die Verwaltung nachfolgend ein Bebauungsplanverfahren einleiten, um das notwendige Baurecht auf dem Grundstück am Hohen Ufer zu schaffen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren ergebnisoffen ist. Sollte kein Bebauungsplan zu stande kommen, der die Umsetzung des ausgewählten Projektes ermöglicht, wird dem Bieter ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Die Stadt übernimmt in diesem Fall die Kosten der Rückabwicklung sowie des Architektenwettbewerbs.

## **6. Auswahlkriterien für die Teilnehmer**

Für den Teilnahmewettbewerb muß festgelegt werden, welche Bedingungen ein Bewerber erfüllen muß, um an der zweiten Stufe, dem eigentlichen Vergabeverfahren teilnehmen zu können (Auswahlkriterien). Bewerben können sich Einzelunternehmen oder Bergergemeinschaften, deren Bewerbung folgende Angaben enthalten muss:

- Nachweise der Eignung gem. § 8 VOB/A Nr. 3 Abs. 1 (über Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) einschl. Bonitätsnachweis

Bewerber, die trotz Nachforderung die Nachweise nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A nicht vorlegen können, werden nicht berücksichtigt.

Außerdem werden von den Bewerbern folgende Unterlagen gefordert:

- eine Kurzbeschreibung der vorgesehenen Nutzung.
- Referenzen für ähnliche Projekte
- Die grundsätzliche Bereitschaftserklärung eines Kreditinstituts, das Projekt zu finanzieren, bzw. die Eigenerklärung, über ausreichend liquide Mittel zur Finanzierung des Projekts zu verfügen; für den Fall, dass es sich um eine Betreiberimmobilie wie ein Hotel handelt, die grundsätzliche Bereitschaftserklärung eines Betreibers, das Projekt im Falle des Zuschlags zu übernehmen.

Die drei oben genannten Kriterien gehen mit folgender Wichtung in die Bewertung der Teilnahmeanträge ein:

- Kurzbeschreibung – 20 %
- Referenzen – 50 %
- Finanzierungs- und Betriebsbereitschaftserklärung – 30 %.

Die Zahl der für das Vergabeverfahren ausgewählten Bewerber darf nicht unter drei und sollte nach Auffassung der Verwaltung auch möglichst nicht über 8 liegen.

## **7. Mindestanforderungen an die Angebote und Zuschlagskriterien**

Alle vorgelegten Angebote müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Vorlage eines Nutzungs-, Betreiber und Finanzierungskonzeptes über 15 Jahre. Diese Konzepte müssen plausibel und zeitnah an dieser Stelle umsetzbar sein.
- Verpflichtung, im Falle des Zuschlags einen Wettbewerb entsprechend den in den Vergabeunterlagen beschriebenen Bedingungen durchzuführen
- Verpflichtung, einen Kaufvertrag zu den bei der Stadt üblichen Bedingungen und mit einem Mindestpreis von 1000 €/ qm Grundstücksfläche abzuschließen. Die Verwaltung erwartet, dass im Verhandlungsverfahren ein höherer Preis erzielt wird.
- Verpflichtung, die in der Drucksache 1440/2007 festgelegten „Ökologischen Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich“ einzuhalten

Angebote, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden nicht gewertet.

Mit den Bietern, deren Anforderungen die Mindestkriterien erfüllen, werden Verhandlungen geführt.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot nach den Kriterien der Ausschreibung erteilt. Dabei sind folgende Zuschlagskriterien mit folgender Wichtung vorgesehen:

50 % Barwert der zu leistenden Zahlungen für den Kaufpreis

50 % Beitrag der vorgesehenen Nutzung zur städtebaulichen Entwicklung und Belebung der Altstadt mit den Unterkriterien:

30 % Belebung und Ausstrahlung im unmittelbaren Umfeld der Altstadt

- Welche Erhöhung der Besucherfrequenz lässt das Konzept für die Altstadt erwarten ?
- Wie stark werden welche zusätzliche Zielgruppen (Alter, Herkunft, Interessen) durch das Nutzungskonzept angesprochen ?
- Wie verteilt sich die erwartete Erhöhung der Besucherfrequenz über den Tag (wochentags, Wochenenden) außerhalb der Stoßzeiten ?
- Wie wahrscheinlich ist eine Nachfragesteigerung für den im Umkreis vorhandenen Handel und die Gastronomie ?
- Wie hoch ist das Risiko eines Verdrängungswettbewerbs im Umfeld ?
- In welchem Maße lässt das Nutzungskonzept sinnvolle und passende Ergänzung zu im Umkreis vorhandenen Nutzungen zu ?
- Wie wird die Ausstrahlung des Museums gestärkt ?
- In welchem Maße ist die Uferzone (Definition) bei der Belebung einbezogen ?
- In welchem Maße wird die Laufbeziehung zwischen Ballhof und Leineufer verstärkt ?
- Welche Auswirkungen hat das Projekt auf die Stellplatzsituation in der Altstadt ?
- Wie hoch ist der Anteil von Teilnutzungen, für die „Subunternehmer/Partner“ bereits benannt werden können (z.B. Benennung von Pächtern für einzelne Geschäfte).

10% Positive Auswirkungen für die Gesamtstadt

- Welche Steigerung der regionalen und überregionalen Attraktivität lässt das Konzept erwarten ?
- Wie geeignet ist das Nutzungskonzept, um die Schärfung des Altstadtprofils zu unterstützen ?
- Wie geeignet ist das Nutzungskonzept als positiver Aspekt im allgemeinen Stadtmarketing der Stadt Hannover ?
- Wie entwickelt sind die Marketingaktivitäten des Anbieters ?

10 % zu erwartender Gesamteindruck des geplanten Projektes

- In welcher Bandbreite liegt das geplante Investitionsvolumen als

- ein Ausdruck der Wertigkeit des Projekts ?
- Wie plausibel ist insgesamt die wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Projekts dargelegt (wann wird ein Überschuss erreicht, wie hoch ist die Liquiditätsreserve) ?
- In welchem Umfang sind neu entstehende Arbeitsplätze in Hannover zu erwarten ?
- Wie sind Zielkonflikte und Ansätze für deren Lösung im Projekt dargestellt ?
- Welchen zeitlichen Vorteil bei der Umsetzung bietet das Angebot gegenüber anderen Angeboten ?

Der Kaufpreis fließt dem Fachbereich Gebäudemanagement zu und dient der Finanzierung von Gebäudesanierungen

23.13 für die Projektgruppe Hohes Ufer  
Hannover / 22.02.2008

## Grundgerüst eines Zeitplans für das Projekt "Am hohen Ufer"

### Verhandlungsverfahren nach europaweitem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A

Schritt	Datum	Tage	
Vorinformation			
Erarbeiten der Eckpunkte der Ausschreibung und Bestätigung durch DK	<b>Freitag, 8. Februar 2008</b>		
Bezirksrat Mitte	Montag, 18. Februar 2008		
BauAusschuss	Mittwoch, 20. Februar 2008		
AWL	Freitag, 28. März 2008		
VA + Rat	<b>Donnerstag, 10. April 2008</b>		
Absendung Bekanntmachungstext, Beginn des Verfahrens	<b>Montag, 14. April 2008</b>	4 Tage	Mindestfrist
Bewerbung für Teilnahme am Verfahren bis	Mittwoch, 21. Mai 2008	37 Tage	37 Tage
Auswertung des Teilnahmewettbewerbs bis	Mittwoch, 28. Mai 2008	7 Tage	
Versand Vergebeunterlagen	<b>Dienstag, 3. Juni 2008</b>	6 Tage	
Angebotsabgabe	<b>Mittwoch, 16. Juli 2008</b>	43 Tage	
Auswertung der Angebote bis	Mittwoch, 6. August 2008	21 Tage	
1. Runde Bietergespräche bis	Mittwoch, 13. August 2008	7 Tage	
2. Runde Bietergespräche	Mittwoch, 10. September 2008	28 Tage	
Auswahl des besten Bieters, Vertragsverhandlungen bis	Donnerstag, 2. Oktober 2008	22 Tage	
Zustimmung Gremien: Bez.Rat 6.11., AWL 10.10., BA 5.11. VA+ Rat	Donnerstag, 13. November 2008	14 Tage	
Information nicht berücksichtigter Bieter (§ 13 VgV)	Freitag, 14. November 2008	1 Tage	
Einspruchsfrist		20 Tage	Mindestfrist
Zuschlagserteilung im VA, Vertragsunterzeichnung möglich	Donnerstag, 4. Dezember 2008		14 Tage
Beschlussfassung	<b>Donnerstag, 4. Dezember 2008</b>		
<hr/>			
Dauer des Vergabverfahrens		206 Tage	
<hr/>			

Anlage 2 zur Drucksache Nr.

Am Hohen Ufer 3



<b>FDP-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0539/2008 )
---

Eingereicht am 20.02.2008 um 14:52 Uhr.

**Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Verwaltungsausschuss, Rat**

---

**Antrag der FDP-Fraktion zum Energieträger-Mix der Stadtwerke Hannover AG**

**Antrag zu beschließen:**

Der Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG mbH) wird angewiesen, auf einen Gesellschafterbeschluss hinzuwirken, der die Stadtwerke Hannover AG anweist, ihren Energieträger-Mix im Grundversorgungstarif „energcity Strom & Komfort“ neu zusammensetzen. Dabei sollen die Aspekte Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit gleichberechtigt berücksichtigt werden. Der im deutschlandweiten Vergleich hohe CO<sub>2</sub> Ausstoß der Stadtwerke Hannover im Grundversorgungstarif soll durch den Einsatz CO<sub>2</sub>-neutraler, versorgungssicherer und preiswerter Kernenergie mindestens auf den deutschlandweiten Durchschnitt gesenkt werden.

**Begründung:**

Der Energieträger-Mix 2006 der Stadtwerke Hannover im Grundversorgungstarif „energcity Strom & Komfort“ setzt sich zu 12% aus Erneuerbaren Energien und zu 88% aus fossilen Energieträgern zusammen. Dieser Mix verursacht 852 g/kWh Kohlendioxid-Emissionen. Der durchschnittliche Energieträger-Mix in Deutschland besteht zu 12% aus Erneuerbaren Energien, zu 59% aus fossilen Energieträgern und zu 29% aus Kernenergie. Dieser Deutschland-Mix verursacht 520 g/kWh.

Die Stadtwerke Hannover bieten vor allem im Grundversorgungstarif Stromprodukte an, die für das Klima deutlich schädlicher sind als im durchschnittlichen Vergleich. Gerade in der jetzigen Diskussion zur Reduzierung der CO<sub>2</sub> Belastung müssen auch die Stadtwerke einen größeren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Daher müssen die Stadtwerke Hannover besonders ihr Stromtarifangebot zur Grundversorgung ändern.

Wilfried H. Engelke  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 21.02.2008

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0905/2008 )
---

Eingereicht am 10.04.2008 um 09:05 Uhr.

**Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

---

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0539/2008, Antrag der FDP-Fraktion zum Energieträger-Mix der Stadtwerke Hannover AG**

**Antrag zu beschließen:**

Der Antragstext wird in Satz 3 wie folgt geändert:

**Es ist zu prüfen, wie** der im deutschlandweiten Vergleich hohe CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Stadtwerke Hannover im Grundversorgungstarif (..) durch den Einsatz **von alternativen Energieträgern (..)** mindestens auf den deutschlandweiten Durchschnitt gesenkt werden **kann**.

**Begründung:**

Über die Nutzung von Kernenergie hinaus, soll eine Prüfung der Verwendung weiterer Energiearten, die ebenso geeignet sein können, eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung herbeizuführen, durchgeführt werden.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 10.04.2008

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0551/2008 )
---

Eingereicht am 21.02.2008 um 14:30 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zur Umweltzone: Bundesweite Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen**

**Antrag**

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert,

1. die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigungen aus anderen Städten in der Umweltzone Hannover anzuerkennen,
2. und bei den zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, dass erteilte Ausnahmegenehmigungen bundesweit anerkannt werden.

**Begründung:**

Kostenpflichtige Ausnahmegenehmigungen werden von der Zulassungsbehörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt. Da es den Kommunen überlassen ist, ob, wann und wie die Reduzierung von Feinstaub erreicht wird, müssen zumindest die Ausnahmegenehmigungen einheitlich anerkannt werden. Anderenfalls müssen Bürgerinnen und Bürger möglicherweise eine Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen beantragen und vor allem entsprechende Kosten tragen. Die unterschiedlichen Regelungen verhindern den Besuch anderer Städte, in denen Umweltzonen eingeführt worden sind. Gleichzeitig wird die Ausübung des Berufes erheblich erschwert.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 21.02.2008

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0571/2008 )
---

Eingereicht am 27.02.2008 um 10:55 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Antrag der CDU-Fraktion zur Ermäßigung der Mehrwertsteuer bei Gas- und Strompreisen**

#### **Antrag**

„Der Rat der Landeshauptstadt Hannover appelliert mit Nachdruck

1. an die zuständigen Bundesorgane - Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat -, die nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) geltende Mehrwertsteuer von 19 Prozent auf Gas- und Strompreise auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG zu senken,
2. und an das Land Niedersachsen, entsprechende Gesetzesänderungen über den Bundesrat baldmöglichst einzuleiten."

#### **Begründung**

Die Energiekosten setzen sich aus Herstellungs-, Produktions- sowie Wartungskosten zusammen. Darüber hinaus fallen auf die Nettopreise die Energiesteuern sowie die Mehrwertsteuer an. Schätzungen zufolge beträgt der Anteil der fiskalischen Belastung am Gas- 46 und beim Strompreis 33 Prozent.

Die Abhängigkeit von Energie ist gewachsen und stellt eine elementare Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger dar, vergleichbar mit Lebensmitteln. Ordnungspolitisch ist es nicht zu vertreten, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auf Kunstgegenstände und auf Münzen berechnet wird, nicht aber auf Energiekosten.

Aufgrund der vorstehenden Gründe ist der Mehrwertsteuersatz antragsgemäß zu senken. Nur so bleiben die Energiekosten für Gas und Strom für alle Bürgerinnen und Bürger bezahlbar.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 27.02.2008

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0572/2008 )
---

Eingereicht am 27.02.2008 um 10:55 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Antrag der CDU-Fraktion zur Senkung der Konzessionsabgabe**

#### **Antrag**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert, mit der Stadtwerke Hannover AG in Verhandlungen zu treten, um die vertraglich festgelegte und derzeit geltende Konzessionsabgabe im Rahmen der entsprechenden Verordnung um 20 % zu senken.

#### **Begründung**

Im Entgelt für Gas- und Strompreise ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV, BGBl. I S. 12, 407) vom 9. Januar 1992 in der derzeit gültigen Fassung enthalten. Die Konzessionsabgabe ist für Städte und Gemeinden eine nennenswerte Einnahmequelle. Das Gesamtaufkommen an Abgaben betrug in Deutschland im Jahr 2003 insgesamt 3,3 Milliarden Euro. Im Jahr 2004 betrug die Konzessionsabgabe im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hannover Schätzung zufolge 47,3 Mio. Euro.

Die angekündigte Erhöhung der Gas- und Strompreise führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erheblichen Mehrbelastungen der privaten Haushalte. Um die Kosten für die Verbraucher stabil zu halten, muss die Konzessionsabgabe gesenkt werden.

Gleichzeitig dürfen Betriebe und Unternehmen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hannover AG nicht unter Wettbewerbsverzerrungen leiden. Auch insoweit ist die Konzessionsabgabe dringend erforderlich.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 27.02.2008

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0573/2008 )
---

Eingereicht am 27.02.2008 um 10:55 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Antrag der CDU-Fraktion zum Internetportal der Stadtwerke Hannover AG**

#### **Antrag**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert, mit der Stadtwerke Hannover AG in Verhandlung zu treten, dass in den Bürgerbüros Internetportale aufgestellt werden, damit auch Bürgerinnen und Bürger, die nicht im Besitz eines Computers sind, an der Rabattstaffel der Stadtwerke Hannover AG teilnehmen können.

#### **Begründung**

Über die Internetseiten der Stadtwerke Hannover AG können bestimmte Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Entsprechende Vereinbarungen müssen über das Internet geschlossen werden. Dabei werden beispielsweise langfristige Vertragsbindungen oder das Ablesen des Stromzählers mit Rabatten honoriert.

Solche Angebote sollten insbesondere in Zeiten steigender Gas- und Strompreise allen Bürgerinnen und Bürger zuteil kommen. Auch ältere sowie sozial schlechter gestellte Bürgerinnen und Bürger wollen in den Genuss der Vergünstigungen kommen, haben aber oftmals weder die technischen Geräte noch die erforderlichen Kenntnisse, um Verträge über das Internet zu schließen.

Es muss gewährleistet sein, dass in den Bürgerbüros Geräte mit dem Internetportal der Stadtwerke Hannover AG aufgestellt werden und dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ggf. Hilfe anbieten.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 27.02.2008

<p style="text-align: center;"><b>SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b> ( Antrag Nr. 0592/2008 )</p>
--

Eingereicht am 05.03.2008 um 15:07 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur  
Energiesparberatung für MigrantInnen**

**Antrag**

zu beschließen:

Die Stadtverwaltung wirkt auf die kommunal geförderten Einrichtungen im Klimaschutzbereich hin,

1. ihre Empfehlungen zum energiesparenden Bauen etc. auch in die Sprachen der größten hier vertretenen und bauwilligen Migrantengruppen zu übersetzen,
2. ihre Beratungen zum energiesparenden Bauen auf Ansprüche von MigrantInnen ausrichten, z. B. besondere Gebäudeanforderungen für das Zusammenwohnen größerer Familien und mehrerer Generationen.

**Begründung:**

1

Energiesparberatungen sollen für MigrantInnen, die sich mit Wohneigentumsbildung beschäftigen, erleichtert werden.

Im Sinne von Energiesparberatungen für MigrantInnen sollte auch eine Zusammenarbeit mit fremdländischen Banken, die in Hannover eine Filiale betreiben, angestrebt werden.

Christine Kastning

Michael Dette

Fraktionsvorsitzende

stv. Fraktionsvorsitzender

Hannover / 05.03.2008

# **SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

( Antrag Nr. 0593/2008 )

Eingereicht am 05.03.2008 um 15:07 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Ausgleich von Treibhausgasemissionen bei Flugreisen**

#### **Antrag zu beschließen:**

Die Landeshauptstadt Hannover gleicht die entstandenen Emissionen von Flügen, die in ihrem Auftrag durchgeführt werden, durch Abgaben an die Klimaschutzinitiative "atmosfair" aus.

#### **Begründung:**

Der Flugverkehr spielt beim Klimaschutz angesichts enormer Wachstumsraten eine zunehmend wichtigere Rolle. So werden sich nach Berechnungen des Umweltbundesamts (UBA) allein die CO<sub>2</sub>-Emissionen des deutschen Luftverkehrs einschließlich des von Deutschland ausgehenden internationalen Luftverkehrs bis 2020 mehr als verdoppeln. Überdies ist die Klimaschädigende Wirkung der Emissionen in höheren Lagen der Atmosphäre um das zwei- bis vierfache größer als in Bodennähe. Die Einführung einer Kerosinsteuer zur Reduzierung von Treibhausgasen im Luftverkehr ist längst überfällig, wurde bisher aber weder international noch EU-weit oder national realisiert.

Die durch den Flugverkehr verursachten Klimaschäden können mit einer Förderung von Projekten durch Klimaschutzabgaben lediglich teilweise ausgeglichen bzw. minimiert werden. Das Beste fürs Klima ist es, gar nicht zu fliegen. Wo sich Flüge (z.B. nach Hiroshima) aber nicht vermeiden lassen, soll die Stadt Hannover durch die Zahlung von Klimaschutzabgaben eine aktive Vorbildfunktion erfüllen.

Unter der Rot-Grünen Bundesregierung wurde im Rahmen des Forschungsprojektes "klimabewusst fliegen" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ein Programm entwickelt, mit dem Flugemissionen berechnet werden können. Daraus ist die Klimaschutzinitiative "atmosfair" ([www.atmosfair.de](http://www.atmosfair.de)), eine gemeinnützige GmbH, hervorgegangen. "Atmosfair" gibt mit einem einfachen Berechnungsverfahren Flugpassagieren die Möglichkeit, freiwillig Klimaschutzabgaben für die von ihnen verursachten Klimagase zu zahlen.

Die Klimaschutzabgaben werden überwiegend in Solar-, Wasserkraft-, Biomasse- oder Energiesparprojekte in Entwicklungsländern investiert, um dort die Menge Treibhausgase einzusparen, die durch die Flüge verursacht wurden. Die Projekte werden kontrolliert von Gremien und technischen Organisationen, die im Rahmen des Kyoto-Protokolls entstanden sind.

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Michael Dette  
stv. Fraktionsvorsitzender

Hannover / 05.03.2008

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0682/2008 )
---

Eingereicht am 10.03.2008 um 13:45 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zu EC-Kartenzahlung**

**Antrag**

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert, in allen städtischen Einrichtungen mit hohem Besucher- bzw. Nutzerverkehr, z.B. in den Bürgerämtern, im Standesamt, Museen, Bäder etc. Zahlungen mit der EC-Karte zu ermöglichen.

**Begründung**

In vielen städtischen Einrichtungen ist die Zahlung mit der EC-Karte derzeit noch nicht möglich.

Die EC-Karte wird von den Bürgerinnen und Bürgern außerhalb öffentlicher Einrichtungen und der Verwaltung zum bargeldlosen Zahlen bereits vielfach genutzt. Sie führt - in der Regel für beiden Seiten - zu einem einfachen, bequemen und zugleich sicheren Zahlungsverkehr, wobei nur geringe Transaktionskosten verursacht werden. Die Einführung dieser Zahlungsweise ist dabei auch ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer dienstleistungsorientierten Verwaltung.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 26.03.2008

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0682/2008 )
---

Eingereicht am 10.03.2008 um 13:45 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zu EC-Kartenzahlung**

**Antrag**

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert, in allen städtischen Einrichtungen mit hohem Besucher- bzw. Nutzerverkehr, z.B. in den Bürgerämtern, im Standesamt, Museen, Bäder etc. Zahlungen mit der EC-Karte zu ermöglichen.

**Begründung**

In vielen städtischen Einrichtungen ist die Zahlung mit der EC-Karte derzeit noch nicht möglich.

Die EC-Karte wird von den Bürgerinnen und Bürgern außerhalb öffentlicher Einrichtungen und der Verwaltung zum bargeldlosen Zahlen bereits vielfach genutzt. Sie führt - in der Regel für beiden Seiten - zu einem einfachen, bequemen und zugleich sicheren Zahlungsverkehr, wobei nur geringe Transaktionskosten verursacht werden. Die Einführung dieser Zahlungsweise ist dabei auch ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer dienstleistungsorientierten Verwaltung.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 26.03.2008

# **Gruppe Hannoversche Linke**

( Antrag Nr. 0686/2008 )

Eingereicht am 11.03.2008 um 13:14 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Antrag der Gruppe Hannoversche Linke zur Preisgestaltung der Stadtwerke Hannover AG**

#### **Antrag**

Die Stadtwerke Hannover AG aufzufordern:

1. Die Kalkulation der Endverbraucherpreise, einschließlich der Preiserhöhungen zum 1.4.08, offen zu legen und für Verbraucher nachvollziehbar darzustellen.
2. Bei zukünftigen Preiserhöhungen nachvollziehbare Kalkulationen und Faktoren die zu einer Preisbestimmung beigetragen haben, offen zu legen und für Verbraucher einsehbar zu veröffentlichen.
3. Sich durch eine Preisgestaltung im Energiemarkt zu profilieren die zu einer Wettbewerbsentzerrung auf dem Energiemarkt beiträgt und langfristig die Energieversorgung auf erneuerbare Energien ausrichtet und hierin eine Vorreiterrolle einnimmt.

#### **Begründung**

Die gegenwärtigen Ermittlungen des Bundes- und einiger Landeskartellämter auf Basis des neuen § 29 GWB Missbrauchsverfahren gegen rund 35 Gasversorger wegen des Verdachts missbräuchlich überhöhter Gaspreise für Haushalts- und Gewerbekunden zeigt, dass die Wettbewerbsvorteile im Bereich der Belieferung von Haushalts- und Gewerbekunden mit Gas immer noch erschreckend gering ist. Kartellamtpräsident Heitzer bemerkt in einer Pressemitteilung des Bundeskartellamtes: „Nach derzeitigen Erkenntnissen erheben eine Reihe von Unternehmen Gaspreise in einer Höhe, die sie bei funktionierendem Wettbewerb nicht fordern könnten. Die Welle von Gaspreiserhöhungen werden wir auf ihre Missbräuchlichkeit hin überprüfen.“

Auch wenn die Stadtwerke Hannover AG hiervon nicht direkt betroffen sein mag, so sollten Preiskalkulationen von Energieversorgern durchschaubarer werden. Dies gilt nicht nur bei Gas- sondern auch bei Stromversorgern. Laut Verifox gab es die höchsten Preissteigerungen in Niedersachsen mit einem Plus von über 25%. Transparenz gehört heute mehr denn je zur Unternehmenskultur gerade von quasi stadteigenen Betrieben. Das Vertrauen gegenüber der Kundschaft kann letztendlich nur durch mehr Transparenz und eine nachvollziehbare Preisgestaltung Aufrecht erhalten werden.

Luk List  
- Gruppenvorsitzender -

Hannover / 26.03.2008

<p style="text-align: center;"><b>Gruppe Hannoversche Linke</b> ( Antrag Nr. 0687/2008 )</p>
--

Eingereicht am 11.03.2008 um 13:15 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der Gruppe Hannoversche Linke die Messe- und Flughafenanteile der  
Landeshauptstadt Hannover nicht zu privatisieren**

**Antrag**

Der Rat der Landeshauptstadt möge beschließen:

Keine Privatisierung von Messe- und Flughafenanteilen durch die Landeshauptstadt  
Hannover

Die Landeshauptstadt Hannover wird ihre Anteile an der Messe AG (49,83 Prozent) und der  
Flughafen AG (35 Prozent) nicht verkaufen.

**Begründung**

Mit einem geplanten Verkauf von Anteilen der Messe AG und der Flughafen AG würde die  
Landeshauptstadt Hannover einen Teil ihres Beteiligungen verscherbeln. Damit könnte die  
Stadtkasse zwar kurzfristig entlastet werden, langfristig gingen der LHH aber dringend  
benötigte Einnahmen verloren. Die Landeshauptstadt Hannover lehnt daher jegliche  
Privatisierung städtischen Eigentums ab.

Ludwig List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 26.03.2008

<p style="text-align: center;"><b>Gruppe Hannoversche Linke</b> ( Antrag Nr. 0688/2008 )</p>
--

Eingereicht am 11.03.2008 um 13:15 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der Gruppe Hannoversche Linke zur Verlängerung der Grünphase an der Kreuzung Schulenburger Landstraße / Mecklenheidestraße**

**Antrag**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen:

Die Grünphase an der Kreuzung Schulenburger Landstraße/Mecklenheidestraße wird so verlängert, dass Kinder und ältere Menschen und solche mit Beeinträchtigungen die Straße ohne Gefahr bei verlängerter Grünphase überqueren können.

Die Fußgängerinsel ist so zu erneuern, dass eine Gefährdung der Fußgänger ausgeschlossen werden kann.

**Begründung**

Bereits ein totes Kind und die in der Presse von Eltern geäußerten Ängste hinsichtlich der Sicherheit ihrer Kinder zwingen zum Handeln. Handlungsbedarf besteht deshalb, weil gerade im morgendlichen Berufsverkehr Pendler mit hohen Geschwindigkeiten von der Mecklenheidestraße in die Schulenburger Landstraße einbiegen und somit die Fußgänger auf das Äußerte gefährden. Die Kratzer an den Metallpollern beweisen, dass derzeit eine Verkehrssicherheit für die Fußgänger nicht besteht und weitere Unfälle selbst mit tödlichem Ausgang nicht ausgeschlossen werden können.

Ludwig List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 26.03.2008

# **Gruppe Hannoversche Linke**

( Antrag Nr. 0744/2008 )

Eingereicht am 27.03.2008 um 17:48 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Antrag der Gruppe Hannoversche Linke zum Ausbau von Nah- und Fernwärme/kälte**

#### **Antrag**

Ausbau Nah- und Fernwärme/kälte

Der Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (WG mbH) wird angewiesen einen Gesellschafterbeschluss zu erwirken, der die Stadtwerke AG anweist, folgende Schritte zum Ausbau der Fernwärme umzusetzen:

1. Die Stadtwerke AG entwickeln ein „Schritt-für-Schritt Konzept, in dem einzelne Straßen-züge, Blöcke oder auch Stadtteile bei einer anstehenden Heizungsmodernisierung auf Fernwärme umzustellen sind.
2. Als langfristiges Ziel wird ein Fernwärmeanteil von 2000 GWh pro Jahr festgelegt.
3. Die Tarifstruktur für Fernwärme wird an die Kosten für einen Gasanschluss angeglichen. Es wird ein Wahltarif angeboten, der eine Einmalzahlung (vergleichbar mit der Investition in neue Gasthermen/Schornstein) vorsieht und später dann ein günstigerer KWh Preis bezahlt werden muß.

#### **Begründung**

Bei dem Betrieb eines Kraftwerkes in Kraft-Wärme-Kopplung wird durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme ein deutlich höherer Wirkungsgrad erzielt, der Brenn-Stoff besser ausgenutzt, in der Gesamtbilanz sinken die CO<sub>2</sub> - Emissionen. Allerdings könnte in den Kraftwerken Stöcken, Linden und Herrenhausen deutlich mehr Fernwärme ausgekoppelt werden, als es derzeit der Fall ist. Das heißt, dass der ökologische Vorteil der Kraft-Wärme-Koppelung z.T. verpufft, wenn Kraftwerke im Kondensationsbetrieb gefahren werden müssen, weil der Absatz der Wärme fehlt. Dringend notwendig ist es also, deutlich mehr Fernwärmekunden zu gewinnen.

Derzeit beträgt der Fernwärmeabsatz rund 1250 GWh/a. Rechnet man ca. 1 Prozent sinkenden Absatz pro Jahr auf Grund von Dämmung etc. mit ein, ergibt sich ein notwendiger Zubau von Haushalts- bzw. Betriebsanschlüssen von 913 GWh/a. Bei einer

Nutzungszeit der Fernwärme von durchschnittlich 2000 h/a ergibt sich eine Anschlussleistung von 456 MW th.

In vielen Fällen ist heute die Tarifstruktur bei einem Fernwärmeanschluss für den Kunden unübersichtlich und macht einen teuren Eindruck. Es ist notwendig, die Tarifstruktur an die Kosten für einen Gasanschluss anzugleichen.

Bei einer verstärkten Umstellung von einer Gas- auf eine Fernwärmeversorgung wird langfristig die Konzessionsabgabe auf Gas für die Stadt Hannover sinken. Derzeit verzichtet allerdings die Stadt auf eine Konzessionsabgabe beim Fernwärmenetz, die ebenso langfristig wie aufkommensneutral eingeführt werden sollte.

Die notwendigen Investitionen belaufen sich auf etwa 135 Millionen Euro. Bei einer Fremdfinanzierung von 2/3 ergibt sich für die Stadtwerke ein Eigenkapitalanteil von 45 Millionen Euro. Da für die Wärmeerzeugung die Abwärme der Kraftwerke verwendet wird, kann mit einer hohen Gesamtkapitalrendite gerechnet werden und es ergibt sich ein Ergebnisbetrag von 31 Mio Euro/a.

Ludwig List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 28.03.2008

# **Gruppe Hannoversche Linke**

( Antrag Nr. 0745/2008 )

Eingereicht am 27.03.2008 um 15:48 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Antrag der Gruppe Hannoversche Linke zum Aufbau regenerativer Stromerzeugung**

#### **Antrag**

##### **Aufbau regenerativer Stromerzeugung**

Der Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (WG mbH) wird angewiesen einen Gesellschafterbeschluss zu erwirken, der die Stadtwerke AG anweist den Ausbau der regenerativen Stromerzeugung voranzutreiben. 2020 sollen 20 Prozent der Stromerzeugung der Stadtwerke AG aus regenerativer Energie bestehen. Die zu installierende Leistung ist dabei: Biomasse 85 MW, Wind 150 MW, Sonstige 40 MW. Die Stadtwerke AG investiert dabei eine Summe von ca. 650 Millionen Euro. Bei einer Fremdfinanzierung von 2/3 ergibt sich dabei ein Eigenkapitalantrag von 217 Millionen Euro. Die Stadtwerke sollen bei einer Gesamtkapitalrendite von 6,6 Prozent dabei einen Ergebnisbetrag von 21 Millionen Euro jährlich realisieren.

#### **Begründung**

Die Stadtwerke Hannover haben in der Erzeugung eine fast ausschließliche Abhängigkeit von weltmarktbestimmten Rohstoffen. Der Schwerpunkt liegt bei der Steinkohle, durch die Beteiligung am Kraftwerk Staudinger würde diese Abhängigkeit weiter gefestigt. Auch deshalb ist eine Diversifizierung insbesondere auf regenerative Energien dringend nötig.

Die regenerative Stromerzeugung nimmt bei den Stadtwerken bisher eine Größenordnung ein, die man mit der Lupe suchen muss: rund 2 Prozent. Ein mittelfristiges Ziel von 20 Prozent ist aus Gründen der CO<sub>2</sub>-Reduzierung und einer von fossilen Energien unabhängigen Stromerzeugung unabdingbar. Bei einer Gesamtstromerzeugung von wahrscheinlich 6130 GWh im Jahr 2020 ergibt sich bei einem 20%-Ziel eine Zielzahl von rund 1230 GWh im Jahr. Davon sind derzeit ca. 100 GWh bei den Stadtwerken vorhanden.

Die größten Potentiale sind durch die Realisierung von eigenen Projekten oder Beteiligungen an Biomasse- und Windkraftanlagen zu verwirklichen. Zur Abschätzung der notwendigen finanziellen Mittel gehen wir von einem Anteil von 60 Prozent an Biomasse sowie von 30 Prozent an Windkraftanlagen aus. Für Projekte im Bereich Wasserkraft und Fotovoltaik verbleiben 10 Prozent. Zur Vereinfachung sind die bereits vorhandenen 100 GWh bei dem größten Block, der Bio-Masse, angerechnet. 738 GWh ./ 100 GWh= 638 GWh.

Ludwig List

-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 01.04.2008

<p style="text-align: center;"><b>Gruppe Hannoversche Linke</b> ( Antrag Nr. 0746/2008 )</p>
--

Eingereicht am 27.03.2008 um 15:48 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der Gruppe Hannoversche Linke zur Beteiligung der Stadtwerke am Kraftwerksblock Staudinger 6**

**Antrag**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen:

Der Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (WG mbH) wird angewiesen einen Gesellschafterbeschluss zu erwirken, der die Stadtwerke AG anweist, die geplante Investition einer Beteiligung in Höhe von 300 Millionen Euro am Kraftwerksblock Staudinger 6 bei Hanau aufzugeben und diese Summe anstelle dessen für den Ausbau erneuerbarer Energien im Raum Hannover zu investieren.

**Begründung**

Die Hannoversche Linke teilt die Auffassung des energie- und umweltpolitischen Sprechers der grünen Ratsfraktion, Michael Dette, der im Gegensatz zum Oberbürgermeister Weil, fordert, dass die Stadtwerke AG ihre Pläne für eine Beteiligung am Kraftwerksblock Staudinger 6 bei Hanau aufgeben solle. Statt weiter gegen den Widerstand der Bevölkerung am Bau eines klimaschädlichen Kohlekraftwerks in Hessen festzuhalten, sollten die 300 Millionen Euro lieber in den Ausbau erneuerbarer Energien im Raum Hannover investiert werden. Damit ist dem Klimaschutz mehr gedient und als positiver Nebeneffekt würden durch eine solche Investitionssumme Arbeitsplätze in der Region Hannover geschaffen werden.

Ludwig List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 28.03.2008

# **Gruppe Hannoversche Linke**

( Antrag Nr. 0747/2008 )

Eingereicht am 27.03.2008 um 15:48 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Antrag der Gruppe Hannoversche Linke zum Neubau eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes GuD in Herrenhausen**

#### **Antrag**

Neubau eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes GuD in Herrenhausen

Der Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (WG mbH) wird angewiesen einen Gesellschafterbeschluss zu erwirken, der die Stadtwerke AG anweist, in Herrenhausen ein weiteres Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD) in der Größenordnung 100 MW zu errichten, um eine Strommenge von 400 GWh zu erzeugen.

#### **Begründung**

Grundsätzlich ist der stärkere Einsatz von Gas als Ersatz von Kohle kritisch zu betrachten, da schon heute rund ein Drittel des in der BRD verbrauchten Gases aus Russland stammt. Insbesondere nach den kaum kaschierten Erpressungsversuchen gegenüber Weißrußland und auch Europa um Einflussmöglichkeiten erscheint eine weitere Abhängigkeit von Gazprom als wenig zukunftsfähig. Gas aus anderen Regionen wie der Nordsee wird in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Da die Stadtwerke aber derzeit nur einen Anteil von unter 20 Prozent Gas in den Kraftwerken einsetzen und durch die Umstellung auf Fernwärme in den Wohnungen weniger Gas eingesetzt werden wird, ist der Bau eines weiteren Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes vertretbar. Die notwendigen Investitionen können auf ca. 100 Millionen Euro veranschlagt werden. Bei einer Fremdfinanzierung von 2/3 ergibt sich für die Stadtwerke AG ein Eigenkapitalanteil von 33 Millionen Euro. Bei einer Gesamtkapitalrendite von 9 Prozent ergibt sich ein Ergebnisbetrag von 5 Millionen Euro jährlich.

Ludwig List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 28.03.2008

<p style="text-align: center;"><b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0859/2008 )</p>
---

Eingereicht am 07.04.2008 um 11:35 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema: Bereitstellung eines Büros und einer Sekretärin für den Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Hannover AG, Walter Meinhold**

**Antrag**

gemäß § 15 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover für die Ratssitzung am 10.04.2008 zu einer aktuellen Stunde zu folgendem Thema:

**Bereitstellung eines Büros und einer Sekretärin für den Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Hannover AG, Walter Meinhold**

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 07.04.2008

# **Gruppe Hannoversche Linke**

( Antrag Nr. 0853/2008 )

Eingereicht am 04.04.2008 um 12:35 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Dringlichkeitsantrag der Gruppe Hannoversche Linke zu Aktivitäten der Friedensbewegung gegen die Mandatsverlängerung in Afghanistan**

#### **Antrag**

1. Der Rat der Landeshauptstadt Hannover ruft die Bürgerinnen und Bürger Hannovers auf, sich an den Aktivitäten der Friedensbewegung gegen die Mandatsverlängerung der Kriegsführung in Afghanistan zu wenden.
2. Der Rat der Stadt wendet sich gegen die geplanten Zeremonien zur Verabschiedung der 1. Panzerdivision nach Afghanistan im April 2008.

#### **Begründung:**

Die Bundesregierung will den Bundeswehreinsatz in Afghanistan ausweiten, obwohl 86 Prozent der Bevölkerung gegen die Teilnahme deutscher Soldaten an Kampfhandlungen sind.

Die deutsche Beteiligung war von Anfang an Teil des Krieges und keine humanitäre Aktion. Deutsche Tornados liefern die Bilder für Bombardierungen und Kampfeinsätze im Süden von Afghanistan. Jetzt soll die Bundeswehr die "Schnelle Eingreiftruppe" der NATO stellen.

In Afghanistan geht es den Großmächten nicht um die Bedürfnisse notleidender Menschen, sondern um geostrategische Einflussgebiete im globalen Wettlauf um Rohstoffe und Absatzmärkte. Für diese Ziele unterstützen die NATO - Besatzungsmächte ehemalige Warlords und Drogenbarone und sichern die unpopuläre Karsai-Regierung militärisch ab.

Deutschland ist Teil dieses globalen Krieges und tut alles, um eine größere Rolle zu spielen. Der Behauptung, dass die Truppenpräsenz den Wiederaufbau des Landes absichern würden, stehen die Fakten entgegen: 2,5 Milliarden Euro werden für den Bundeswehreinsatz ausgegeben und nur 0,15 Milliarden Euro für den zivilen Wiederaufbau. Trotz angeblicher Aufbauleistungen der Besatzungsmächte haben nur zwei Prozent der Bevölkerung Zugang zur Elektrizität. 60 Prozent leben unter der Armutsgrenze und 50 Prozent leiden unter Arbeitslosigkeit. Insbesondere für die Frauen hat sich die Lage durch Krieg und Besatzung verschlechtert - ihre Selbstmordrate war nie so hoch wie derzeit.

Kanzlerin Merkel fordert die Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Kräften weiter zu verstärken. Das gefährdet die Aufbauarbeit von zivilen Hilfseinrichtungen, da sie ihre Neutralität und damit das Vertrauen der Bevölkerung verlieren.

Wer Hilfe für die Menschen in Afghanistan will muss für den Abzug der Bundeswehr sein. Unter ausländischer Besatzung wird es keinen Frieden geben.

Gerade die Landeshauptstadt Hannover steht in der Verpflichtung sich aktiv für den Frieden und Abrüstung einzusetzen und gegen Auslandseinsätze der Bundeswehr einzutreten. Mit der Städtepartnerschaft zwischen Hannover und Hiroshima ist sie eine besondere Verpflichtung für den Kampf um Frieden in der Welt eingegangen. Die Lehren aus dem Faschismus und dem 2. Weltkrieg lauten "Nie wieder Faschismus - nie wieder Krieg!"

Ludwig List  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 04.04.2008